Germany

PROGRAMM

SR. KÖNIGL. HOHEIT DEM GROSSHERZOGE
VON HESSEN UND BEI RHEIN

ERNST LUDWIG

ZUM 25. AUGUST 1893 GEWIDMET

VON

RECTOR UND SENAT DER LANDESUNIVERSITÄT.

DIE GESCHICHTLICHEN GRUNDLAGEN DES
BÜRGERLICHEN RECHTS IM GROSSHERZOGTUM HESSEN.

VON

DR. ARTHUR B. SCHMIDT,
PROFESSOR DER RECHTE AN DER LANDESUNIVERSITÄT.

GIESSEN, 1893.
CURT VON MÜNCHOW, UNIVERSITÄTS-DRUCKEREI

§ 1. Vorbemerkung.

Die Gründe der Rechtszersplitterung in Hessen.

Der Überlieferung folgend entnimmt die vorliegende Schrift ihren Stoff dem hessischen Recht. Sie will keine erschöpfende, keine nur für die engsten wissenschaftlichen Fachgenossen bestimmte Darstellung sein. Sie wendet sich an Alle, welche der Rechtsgeschichte des Grossherzogtums Hessen Interesse entgegenbringen, vor Allem an die praktischen Juristen und an die Historiker des Grossherzogtums. Ihnen sucht sie mit grossen Strichen ein Rechtsbild zu entwerfen, — die Umrisse des Rechtsbildes zu zeichnen [1]. Man betrachte sie mehr als Prolegomena eines „Hessischen Privatrechts." —

Trotz seines partikularen Charakters besitzt das bürgerliche Recht des Grossherzogtums Hessen ein über seine Grenzen reichendes Interesse. Noch heute spiegelt das geltende Recht des Grossherzogtums den Gang seiner Bildung mit vollster Klarheit wieder. Noch heute entrollt dieses Recht dem Beschauer ein Gesamtbild der deutschen Rechtsentwickelung überhaupt. In Oesterreich, Sachsen, Baden, auch im grösseren Teile der preussischen Monarchie, hat eine umfassende, nivellierende Codification

[1] Für manche Frage biete ich um deswillen auch nur das im Laufe der Jahre gesammelte, wichtigere literarische Material. Zugleich werden überall die Punkte angegeben, an denen die Sonderforschung einzusetzen hat. Ich würde mich reichlich belohnt fühlen, wenn diese Hinweise zu weiteren Studien anregen könnten. Es bleibt noch unendlich viel für die Hessische Rechtsgeschichte zu thun übrig.

die Quellen älteren Rechts beseitigt, den Rechtspartikularismus innerhalb der Landesgrenzen getilgt. Nicht so im Grossherzogtum Hessen. Mosaikartig stehen noch heute die mannigfaltigsten Sonderquellen neben einander, — viele mit dem Stempel vergangener Zeiten. Hier- und dorthin sind die Splitter verstreut. Wie der Querschnitt des Erdbodens die über einander gehäuften Schichten zeigt, so lässt auch der Rechtsboden des Grossherzogtums die Rechtsschichten erkennen, die sich im Laufe der Jahrhunderte über einander gelegt. Und wie nicht die eine zu Tage liegende Schicht der Erdrinde alle Bedürfnisse des Menschen deckt, so vermag auch dem hessischen Juristen nicht der geebnete Boden der obersten Rechtsschicht zu genügen. Auch er muss hinabsteigen, um die Rechtsschätze zu heben, deren er zur Regelung des Rechtsverkehrs bedarf. Neben den civilrechtliche Einzelfragen regelnden Sondergesetzen des Reiches und des Grossherzogtums, stehen in Starkenburg und Oberhessen Partikularrechte des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Aber auch sie erschöpfen bei weitem nicht den vielgestaltigen Stoff des bürgerlichen Rechts. Auch sie bedürfen des Hinzutretens weiterer Quellen. Freilich erstreben sie nicht die Vollständigkeit eines modernen Gesetzbuches. Sie kennen ihre Lücken. Ihre Ergänzung suchen sie in dem recipierten römischen Recht. Einfacher liegen die Verhältnisse nur in der Provinz Rheinhessen. Die Rechtsprechung hat hier wesentlich mit einer geschlossenen Codification zu rechnen. Die Partikularrechte der älteren Zeit sind aufgehoben. Das römische Recht ist beseitigt. Bürgerliche Rechtsfragen regeln sich — von den späteren Reichs- und Landesgesetzen abgesehen — nach dem Code civil.

Der vielgestaltigen Natur des geltenden bürgerlichen Rechts im Grossherzogtum Hessen ist bereits gedacht. Ein Blick auf die beigefügte Rechtskarte [2]) bestätigt unsere Behauptung. Mit vollem Rechte darf man das hessische Privatrecht zu den compliciertesten deutschen Partikularrechten zählen. Übertroffen wird es in par-

[2]) Verfasser verdankt die Anregung zu ihrer Anfertigung seinem Vorgänger an der Giessener Universität, Herrn Heinr. Otto Lehmann in Marburg. Eine wertvolle Hülfe lieferte für die Aufstellung der Rechtskarte die Übersichts-Karte zur Territorial-Geschichte der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und des Grossherzogtums Hessen bearbeitet von L. Ewald (Darmstadt, 1862); siehe unten in Anm. S. 6.

tikularer Zersplitterung auf engerem Raume nur von den Rechtszuständen innerhalb Bayerns[5]).

Diese Rechtszerrissenheit des Grossherzogtums findet ihre Erklärung vor Allem in zwei Thatsachen: Ein Mal in der geschichtlichen Entwickelung des hessischen Territorialbestandes. Eine relativ grosse Zahl kleinerer bisher selbstständiger Gebiete oder einzelner Gebietsteile sind dem Kern des hessischen Länderbesitzes angegliedert worden. Die meisten von ihnen besassen bei ihrer Einfügung in den neuen, grösseren Staatsverband ein eigenartig gestaltetes bürgerliches Recht. Dieses eigenartige bürgerliche Recht besitzen sie im wesentlichen noch als geltendes Recht. Den Grund hierfür — und damit den zweiten Grund für die vorhandene Rechtszersplitterung in Hessen — bildet der Mangel eines das gesamte Grossherzogtum umspannenden neueren Civilgesetzbuches.

Noch eines Grundes muss kurz gedacht werden. Er erklärt weniger die äussere territoriale Rechtszersplitterung, als die innere Verschiedenheit der einzelnen Privatrechtsquellen unter einander. Kein anderes Rechtsgebiet hat in Deutschland einen gleich entwickelten Rechtspartikularismus aufzuweisen, wie das Gebiet des bürgerlichen Rechts. Der natürliche Reichtum der Rechtsinstitute, Stammeseigentümlichkeiten, wirtschaftliche Verschiedenheiten, grössere oder geringere Einflüsse fremden Rechts u. a. m. haben hier eine Fülle der Rechtsgestaltungen geschaffen, wie sie weder das Gebiet des Prozesses, des Strafrechts, noch ein anderes Recht erzeugt hat. Die Schwierigkeiten, welche sich der Codification eines Reichsstrafgesetzbuches entgegenstellten, sind gering zu nennen gegenüber den Schwierigkeiten einer gesetzgeberischen Aufzeichnung des deutschen bürgerlichen Rechts. Es kann nicht die Aufgabe unseres rechtsgeschichtlichen Abrisses sein, diese allgemeine Frage näher zu verfolgen. Belege für die eben berührten Thatsachen bieten die folgenden Ausführungen in grosser Zahl.

[5]) Wenigstens verbürgt Paul von Roth (Bayrisches Civilrecht B. I, §. 1) für das Königreich Bayern die hohe Zahl von 50 gültigen verschiedenen Rechtsquellen. Allzu phantasiereich die Angabe Arnold's in Schletter's Jahrbücher. Bd. I. S. 172 Anm. 21.

Der Mangel eines hessischen bürgerlichen Gesetzbuches und die Versuche zur Beseitigung dieses Mangels sollen im Zusammenhang des § 3 nähere Behandlung finden. Nicht verschieben dürfen wir dagegen die Beantwortung der Frage nach der territorialen Gestaltung des Grossherzogtums[4]. Sie bedingt das Verständnis der folgenden Ausführungen.

§ 2. Die territoriale Gestaltung des Grossherzogtums.

Als Alleinherrscher hatte Philipp der Grossmütige das hessische Gesamtgebiet regiert. Sein Tod[1] führt zur Teilung der Landgrafschaft. Das vom Landgrafen fünf Jahre vor seinem Tode verfasste Testament[2] weist jedem der Söhne einen eigenen Länderbesitz zu. Der Älteste erhält das Niederfürstentum mit Kassel. Es ist Wilhelm IV., von der Geschichte „der Weise" genannt. Ludwig, dem zweiten der Söhne, wird das Oberfürstentum mit Marburg und der Grafschaft Nidda überwiesen. Ungefähr ein Viertel der gesamten Landgrafschaft verblieb den beiden jüngeren Söhnen. Der Erblasser hatte hieraus zwei möglichst gleiche Teile geformt. Philipp, der dritte der Söhne, erhält die Niedergrafschaft

[4] Für die einzelnen Ortsangaben und für die Gruppierungen der Ortschaften nach Aemtern folgen wir der Zusammenstellung bei L. Ewald, „Historische Uebersicht der Territorial-Veränderungen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und des Grossherzogtums Hessen in den Beiträgen zur Statistik des Grossherzogtums Hessen", herausgegeben von der Grossh. Centralstelle für die Landes-Statistik B. XIII. (Darmstadt 1872) S. 6 ff. Bereits Band I „der Beiträge zur Statistik" (1862) enthielt unter dem Titel „Beiträge zur Landeskunde" von L. Ewald eine Bearbeitung der Territorialveränderungen des Grossherzogtums. Dieser Abhandlung ist auch die in Anm. 2 erwähnte historische Uebersichtskarte beigegeben. Die Ereignisse des Jahres 1866 machten eine Neubearbeitung erforderlich. Sie erschien in dem oben zitierten XIII. Bande. Die Aemterverteilung Ewalds legt Verhältnisse des Jahres 1783 zu Grunde. — Im § 2 wird manches Bekannte wiederholt. Es muss zusammengestellt werden, um im weiteren Verlaufe der Darstellung darauf fussen zu können.

[1] Philipp starb am 31. März 1567 in seinem 63. Lebensjahre. Vgl. hierzu Rommel, Philipp der Grossmüthige B. I (Giessen, 1830) S. 592 ff.

[2] Das Orginal befindet sich (ebenso wie ein Testament Philipps von 1560) auf dem Kgl. Preuss. Staatsarchiv zu Marburg. Rommel nennt dieses Testament (a. a. O. S. 591) „ein das Ganze seines Staates und seiner Familie umfassendes bewunderungswürdiges Denkmal seiner Geistes-Grösse."

Katzenelenbogen mit Rheinfels und St. Goar. Georg, der Jüngste der Brüder, die Obergrafschaft Katzenelenbogen mit Darmstadt. Georg[3]) ist der Stammvater der Linie Hessen-Darmstadt, die Obergrafschaft Katzenelenbogen[4]) das Kernland des heutigen Grossherzogtums geworden.

---

[3]) Georg I. war am 10 September 1547 in der Ehe Philipps d. Grossm. mit Christina, Tochter Herzog Georgs von Sachsen geboren. Es war das 10. Kind aus dieser am 11. Dezember 1523 geschlossenen Verbindung. Zwei Kinder waren ihrem Vater im Tode vorausgegangen: Agnes, die älteste Tochter Philipps d. Grossm. (die Gemahlin des Herzogs Moritz von Sachsen; in zweiter Ehe mit Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen-Gotha vermählt) und Philipp Ludwig (geb. 29. Juni 1534, gest. 31. August 1535). Für die Lebensgeschichte Landgraf Georgs I. vgl. Rommel, Hessische Geschichte Bd. VI (4. Teiles zweite Abt.) S. 84 ff., (H. B. Wenck), Georg der Erste, Landgraf von Hessen-Darmstadt; eine historische Skizze (Ed. Steiner), Darmstadt 1828, auch Steiner, Georg I., Landgraf von Hessen-Darmstadt, . . . nach s. Leben und Wirken, Gross-Steinheim 1861.

[4]) Die Obergrafschaft Katzenelenbogen umfasse (nach der Aemterverteilung bei Ewald: s. Anm. 4) die Aemter Darmstadt (mit 17 Ortschaften), Lichtenberg (mit 30 Ortschaften), Zwingenberg und Jägersburg (mit 10 Ortschaften), Dornberg (mit 12 Ortschaften), Rüsselsheim (mit 9 Ortschaften). Vgl. im Einzelnen Beiträge zur Statistik S. 6. Zur Obergrafschaft Katzenelenbogen gehörte auch von Anfang an der hessische Anteil an dem Flecken Kürnbach im heutigen Grossherzogtum Baden. Einige kurze Hinweise werden die nicht ganz einfachen Besitzverhältnisse in Hinblick auf Kürnbach aufklären: Bereits im 12. Jahrhundert besassen die Grafen von Katzenelenbogen im Craichgau Allod und Lehen. Vermutlich gründete sich ihr Besitz auf die Abstammung der Grafen von Katzenelenbogen von den Grafen von Henneberg im Oberrheingau. Zu diesen Gütern gehörte auch Burg und Flecken Kürnbach. Die Grafen von Katzenelenbogen waren hieran mit den Herzögen von Württemberg gemeinsam berechtigt. Mit dem katzenelenbogischen Anteil waren durch Generationen hindurch die Herren von Sternfels belehnt (Wenck, Hessische Landesgeschichte B. I S. 231). Sie verzichteten am 19. März 1629 auf ihre Lehnsrechte. Eine Weiterbelehnung fand nicht statt. Kürnbach stand seitdem in ungeteiltem Besitz der Landgrafen von Hessen-Darmstadt und der Herzöge von Württemberg. Durch Tauschvertrag vom 2. Oktober 1810 trat Württemberg seine Rechte an Kürnbach an das Grossherzogtum Baden ab. Eine Aufteilung der Gemarkung hat auch nach diesem Wechsel unter den Interessenten nicht stattgefunden. Eine Ausnahme gilt nur für das Domanialeigentum. Im Übrigen hängt das Unterthanenverhältnis von dem Besitze bestimmter Häuser ab. Der hessischen Landeshoheit unterstehen etwa $^2/_3$, der badischen Landeshoheit $^1/_3$ der Häuser. Die Landesangehörigkeit der Felder, Wiesen, Waiden, Gärten u. s. w. ist von der Landesangehörigkeit des Hausgrundstückes, zu welchem

Der Anteil Hessen-Darmstadts erfuhr noch im 16. Jahrhundert eine Reihe ansehnlicher Vergrösserungen. Im Jahre 1577 starben die Grafen von Dietz, die Söhne Philipps des Grossmütigen aus seiner unebenbürtigen Ehe mit Margarete von der Saal aus [5]). Ihre Besitzungen fallen an das landgräfliche Gesamthaus zurück. Hessen-Darmstadt erwirbt aus der Erbschaft der Grafen von Dietz das jetzige Alsbacher Schloss, die Kaplanei Alsbach und ein Viertel des mit Kurpfalz gemeinschaftlichen Amtes Umstadt [6]). Wichtiger war der Erwerb, den zwei weitere Erbschaften an Hessen-Darmstadt brachten. In rascher Folge verkleinerte sich die Zahl der von Philipp dem Grossmütigen ausgegangenen Einzellinien des hessischen Hauses. Die Ehe des Landgrafen von Hessen-Rheinfels mit Anna Elisabet, der Tochter des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz war kinderlos geblieben. Am 20. November 1583 starb Landgraf Philipp von Hessen-Rheinfels. Die überlebenden Brüder teilten im Vertrage vom 28. August 1584 den Nachlass. An Hessen-Darmstadt fallen die Ämter Schotten und Stornfels, die ersten Gebietsstücke der heutigen Provinz Oberhessen. Zwanzig Jahre später endete die Linie Hessen-Marburg. Landgraf Ludwig der Ältere von Hessen-Marburg [7]), der zweite der Söhne Philipps des Grossmütigen, war zwei Mal vermählt. Seine erste Gemahlin war Hedwig, die Tochter Herzog Christophs von Württemberg, — eine zarte Frau, vom Landgrafen zärtlich geliebt. Seine zweite Gemahlin war Marie, die Tochter des Grafen Johann von Mansfeld [8]). Beide Ehen waren kinderlos geblieben. Langwierige Streitigkeiten entbrannten über die Marburger Erbschaft. Landgraf Moritz I. von Hessen-

---

sie gehören, abhängig. Vgl. Beiträge zur Statistik Bd. 13 S. 4 (hier werden auch nähere Zahlen über die Verteilung der Häuser und des Grund und Bodens angeführt) und Zimmermann, die Sonderrechte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen des Grossherzogthums Hessen (Darmstadt, 1873) S. 60 fg.

[5]) Vgl. Rommel a. a. O. I S. 590, II S. 661 ff.

[6]) Für die einzelnen Ortschaften, welche aus dieser Erbschaft an Hessen-Darmstadt fielen, vgl. Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 7 § 8.

[7]) Er starb am 9. Oktober 1604.

[8]) Rommel, Geschichte von Hessen Bd. VI (4. Teiles zweite Hlf.) S. 51.

Kassel[9]) und Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt[10]), die Häupter der noch verbliebenen hessischen Linien, standen sich als feindliche Vettern gegenüber[11]).

Ein Vergleich vom 24. September 1627 schien geeignet, den Frieden zwischen den streitenden Parteien zurückzuführen[12]). Dauernden Frieden vermochte er nicht zu schaffen[13]).

Zehn Jahre später brach der Streit von Neuem aus. Landgräfin Amalie, die Wittwe Wilhelms von Hessen-Kassel[14]), hatte

[9]) Landgraf Moritz (geb. 25. Mai 1572) war seinem 1592 verstorbenen Vater Wilhelm dem Weisen gefolgt. Vgl. über ihn Rommel, Hessische Geschichte Bd. VI S. 303 ff.

[10]) Landgraf Ludwig war als zweiter Sohn in der Ehe Landgraf Georgs I. mit Magdalena, Tochter des Grafen Bernhard von der Lippe am 24. Sept. 1577 geboren. Sein älterer Bruder Philipp Wilhelm war nur wenige Monate alt geworden; er war am 5. Oktober 1576 verstorben. Ludwig folgte seinem Vater am 7. Februar 1596. Nach den Vorschriften des väterlichen Testamentes sollte Ludwig die Regierung und Hofhaltung führen. Seine Brüder Philipp (geb. 1581), Friedrich (geb. 1585) und Heinrich (geb. 1590 in der zweiten Ehe Landgraf Georgs I. mit Eleonore von Württemberg, — gest. 1601) sollten bis zu ihrer Volljährigkeit von ihm unterhalten und dann zur Mitregierung herangezogen werden. Vgl. hierzu Rommel, Hessische Geschichte Bd. VI S. 102, S. 107, S. 112 fg. u. S. 115 ff.

[11]) Siehe hierzu Rommel a. a. O. S. 120 ff. Die Zahl der zeitgenössischen Streitschriften über die Marburger Erbschaft ist eine ausserordentlich grosse. Ich verweise hierfür auf Walther, Literärisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im Allgemeinen und dem Grossh. Hessen insbesondere (Darmstadt, 1841) S. 96—105 und auf Nick, Verzeichnis der Druckwerke und Handschriften der Bibliothek des histor. Vereins für das Grossh. Hessen (Darmstadt, 1883) S. 26 ff.

[12]) Die Regierung war inzwischen auf beiden Seiten in andere Hände übergegangen. In Hessen-Darmstadt war im Jahre 1626 Landgraf Georg II. (geb. 17. März 1605) seinem Vater Ludwig V. gefolgt. In Hessen-Cassel war die Regierung nach der Abdankung des Landgrafen Moritz (März 1627) an Wilhelm V. (geb. 14. Februar 1602) gefallen.

[13]) Hessen-Darmstadt erhielt im Vergleiche vom 24. September 1627 das ganze Oberhessen im Umfange des Besitzes Landgraf Ludwigs von Hessen-Marburg, die Niedergrafschaft Katzenelenbogen, den Hessen-Kasselschen Anteil an Stadt und Amt Umstadt, die Universität Marburg mit ihren Gütern und Gefällen. Vgl. Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 13 und Rommel, Hessische Geschichte Bd. VII S. 730, 740, vor Allem Bd. VIII S. 32—49.

[14]) Vgl. Anm. 12. Wilhelm V. war am 21. September 1637 gestorben (Rommel, Hessische Geschichte Bd VIII S. 465) Ueber das Leben und Wirken der Landgräfin Amalie, einer der bedeutensten Frauen ihrer Zeit, vgl. Justi, Amalie Elisabeth, Landgräfin von Hessen, (Giessen 1812.)

die Vormundschaft über ihren unmündigen Sohn Wilhelm (IV.) übernommen. Im Namen ihres Sohnes erhob sie die alten, nie erloschenen Forderungen auf Wiedereinsetzung in den ihrem verstorbenen Gatten abgenötigten Besitz. Vom Friedenskongress zu Münster und Osnabrück verlangte sie die Befriedigung ihrer Ansprüche. Ein Erfolg schien auf diesem Wege ausgeschlossen. Ihren Gesandten wurde Sitz und Stimme auf dem Kongress bestritten. Auch Ferdinand III. zeigte sich abgeneigt, die hessische Erbschaftsfrage in Münster und Osnabrük zu verhandeln. Von Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt endlich war ein Eingehen auf diese Forderungen nicht zu erwarten. Amalie entschloss sich zu gewaltsamem Vorgehen. Mit viertausend Mann rückte ihr Oberbefehlshaber Geiso in Oberhessen ein [15]. Butzbach fiel ohne Widerstand, Marburg wurde genommen, ein Teil Oberhessens und der Niedergrafschaft Katzenelenbogen durch die Truppen Amaliens besetzt [16]. Oberhessen wird der Schauplatz erbittertster Kämpfe. Flecken und Dörfer werden verbrannt, die Felder in immer erneuten Gefechten zertreten. Endlich kam am 14. April 1648 ein neuer Vertrag zwischen den streitenden landgräflichen Linien zu Stande [17]. Der wenige Monate später abgeschlossene westphälische Friede bestätigte ihn. Hierdurch sollte „alle Gramschaft und Widerwille mortifizirt und zu Grunde aufgehoben, ein aufrichtiger ewiger Friede, gute Vertraulichkeit, Gott und Menschen wohlgefällige Freundschaft zwischen beiden fürstlichen Theilen, als nahen Blutsverwandten, wieder hergestellt und bei ihren Successoren und Nachfolgern beständig erhalten werden." Hessen-Darmstadt wird zur Nachgiebigkeit gezwungen. Ein gutes Stück der im Vertrage vom 24. September 1627 an Landgraf Georg III. übertragenen Besitzungen muss herausgegeben werden [18]. Der

---

[15]) Oktober 1645.

[16]) Siehe Rommel a. a. O. S. 690 ff.

[17]) Vgl. hierüber Rommel a. a. O. S. 732.

[18]) Es war von den in Anm. 13 genannten Gebieten ¼ von Oberhessen mit Marburg, die Niedergrafschaft Katzenelenbogen (mit Ausnahme des Amtes Braubach und des Kirchspieles Katzenelenbogen), der Hessen-Kassel'sche Anteil an Umstadt und das Amt Schmalkalden. Später gelangen auch die Güter und Gefälle der Universität Marburg an Hessen-Kassel zurück. Siehe hierzu Rommel, Hessische Geschichte Bd. VIII S. 765 ff. und Ewald in den Beiträgen zur Statistik Bd. XIII S. 13.

Landgrafschaft Hessen-Darmstadt verbleiben das Amt Giessen [19] mit dem Busecker Thal, die Ämter Allendorf, Grünberg, Homberg an der Ohm, Burg-Gemünden, Alsfeld, Grebenau, Ulrichstein, Nidda, Lissberg, Bingenheim, Butzbach [20] mit Philippseck, Rosbach [21], sowie der hessische Anteil am Hüttenberg [22] und die Besitzungen der Herren von Riedesel, soweit Letztere nicht reichsunmittelbarer Besitz waren [23]. Ausserdem verblieben bei Hessen-Darmstadt die Ämter Rosenthal, Braubach, Königsberg, Blankenstein mit dem Breidenbacher Grund, Biedenkopf, Battenberg, das Kirchspiel Katzenelenbogen, die Herrschaft Epstein, die Hälfte der Herrschaft Itter und eine Reihe kleinerer Dörfer und Ortschaften. Sie seien gesondert aufgeführt, weil alle zuletzt genannten Gebietsteile durch spätere Territorialveränderungen von dem heutigen Grossherzogtum gelöst worden sind [24].

[19]) Das Amt Giessen umfasste die Städte Giessen, Staufenberg, Gross-Linden, sowie die Dörfer Daubringen, Garbenteich, Heuchelheim, Kirchberg, Lindes (jetzt Klein-Linden), Lollar, Mainzlar, Ruttershausen, Steinbach, Steinberg, Trohe, Watzenborn und Wieseck. Zu dem ehemaligen Amte Giessen gehörten auch die Orte Rodheim, Fellingshausen, Bieber und Klein-Rechtenbach, wahrscheinlich auch Vollnkirchen; sie sind durch spätere Abtretungen an Preussen bezieh. Nassau gelangt.

[20]) Vgl. hierüber unten in Anm. 30.

[21]) Für die einzelnen zu diesen Aemtern gehörigen Ortschaften verweise ich auf die Beiträge zur Statistik Bd. 13 S. 13 ff.

[22]) Siehe hierzu unten bei Anm. 31.

[23]) Die nicht reichsunmittelbaren Besitzungen der Herrn von Riedesel waren die Cent Lauterbach mit Angersbach, Heblos, Maar, Reuters, Rimlos, Wallenrod, Wörth (Vorstadt von Lauterbach), Hof-Saasen, ferner das Gericht Ober-Ohmen mit Ober-Ohmen, Gross-Eichen, Klein-Eichen, Ruppertenrod, Unter-Seibertenrod, Zeilbach, endlich das Gericht Engelrod mit Engelrod, Allmenrod, Blitzenrod, Dirlammen, Eichelhain, Eichenrod, Frischborn, Hörgenau, Hopfmannsfeld, Lanzenhain, Rebgeshain, Sickendorf und mit dem Schloss Eisenbach. Ueber das Schicksal der reichsunmittelbaren Besitzungen der Herrn von Riedesel vgl. unten bei Anm. 92.

[24]) Das Amt Rosenthal wurde 1650 an Hessen-Kassel gegen die andere Hälfte der Herrschaft Itter vertauscht, das Amt Braubach (mit dem Kirchspiel Katzenelenbogen und der Herrschaft Epstein) 1803 an Nassau-Usingen abgetreten. Die weiteren im Text aufgeführten Besitzungen gelangten auf Grund des Friedensvertrages vom 3. September 1866 an Preussen (vgl. unten bei Anm. 148).

Gesondert sei auch einer Erwerbung gedacht, welche gleichfalls nur vorübergehend mit Hessen-Darmstadt vereinigt blieb: der Erwerbung der Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Im Jahre 1736 war Graf Johann Reinhard III. zu Hanau, der Letzte des hanauischen Mannsstammes gestorben[25]. Beide landgräflich-hessischen Linien, — Hessen-Darmstadt, wie Hessen-Kassel —, machen Erbrechte geltend. Hessen-Darmstadt stützt sich auf die Heirat des Erbprinzen Ludwig[26] mit Charlotta Christina Magdalena Johanna[27], der Tochter des ebengenannten letzten Grafen von Hanau. Aus der Erbschaft fällt an Hessen-Kassel die Grafschaft Hanau-Münzenberg, an Hessen-Darmstadt die Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Hierüber vermochten sich beide hessische Linien zu einigen. Ein leidenschaftlicher Streit entstand jedoch über das Amt Babenhausen. Hessen-Kassel forderte Babenhausen für Hanau-Münzenberg, Hessen-Darmstadt behauptete die Zugehörigkeit des umstrittenen Amtes zu dem ihm angefallenen Teile. Ein späterer Hinweis wird des Ausgleichs dieses Streites gedenken[28]. Festgestellt sei hier nur, was unbeanstandet mit Hanau-Lichtenberg an Hessen-Darmstadt gelangte: Es waren die Ämter Lemberg, Lichtenau, Willstett, Buchsweiler, Brumath, Hatten, Ingweiler und Neuweiler, Kuzenhausen, Pfaffenhofen, Offendorf, Westhofen, Wolfisheim und Wörth[29].

Keines dieser Ämter gehört heute noch zum Grossherzogtum. Und doch ist ihr Erwerb für den Länderbestand Hessen-Darmstadts von grösster Bedeutung geworden. Ihre erzwungene spätere

[25]) Vgl. hierzu J. G. Lehmann, Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg Bd. II (Mannheim, 1863) S. 506 ff., auch B. Wille. Die letzten Grafen von Hanau-Lichtenberg (Hanau, 1886).

[26]) Des späteren Landgrafen Ludwig VIII. (geb. 5. April 1691, tritt 1739 die Regierung an).

[27]) Die Ehe war am 5. April 1717 geschlossen worden. Sie war nicht von langer Dauer. Am 1. Juli 1726 verstarb die Erbprinzessin.

[28]) Vgl. unten Anm. 34. Für die Streitschriftenliteratur über diese Frage vgl. Nick, Verzeichniss S. 30 ff.

[29]) Hiervon lagen die Aemter Lichtenau und Willstett auf dem rechten Rheinufer (über ihr späteres Schicksal vgl. unten in Anm. 54). Alle übrigen Aemter lagen auf dem linken Rheinufer. Zum deutschen Reiche gehörten nur die Aemter Lemberg, Lichtenau und Willstett. Buchsweiler, Brumath, Hatten, Ingweiler und Neuweiler, Kuzenhausen, Pfaffenhofen, Offendorf, Westhofen, Wolfisheim und Wörth standen unter französischer Oberhoheit.

Abtretung gewährt den Anspruch auf Entschädigungen im Reichsdeputationshauptschluss des Jahres 1803 und damit den Rechtsgrund für die Erlangung umfangreicher säcularisierter Gebietsteile.

Hinter diesen Vermehrungen treten die sonstigen Vergrösserungen, welche die aufblühende Landgrafschaft im 17. und 18. Jahrhundert erhielt, an Bedeutung zurück. Im Umfange der heutigen Provinz Oberhessen ist es wesentlich nur der Ankauf der ausstehenden Anteile, an Butzbach[30]) und die Regelung der Besitzverhältnisse des Hüttenberges[31]), welche Erwähnung verdienen. Grösser ist die Zahl der Fälle, in denen ein Zuwachs erfolgte, im Umfange der heutigen Provinz Starkenburg. Bedeutung besitzen aber auch hier nur die Kaufverträge mit den Grafen von Isenburg-Büdingen über das Amt Kelsterbach[32]), mit den Grafen von Erbach über das Amt Seeheim und Tannenberg[33]) und der Vergleich mit Hessen-Kassel über das Amt Schaafheim[34]). Mit gleichem Recht könnten noch genannt werden die Abrundung des Amtes Umstadt[35]), die Kaufverträge mit der Familie von

[30]) Aus der Erbschaft von Hessen-Marburg waren nur zwei Viertel der Stadt Butzbach an Hessen-Darmstadt gelangt. Es waren die im Jahre 1478 für 40000 Gulden käuflich von Epstein und 1595 für 26000 Gulden durch Vergleich mit Mainz erworbenen Viertel (siehe Urkunde vom 25. Sept. 1595 bei Lederhose, Kleine Schriften III S. 123 fg.) Das dritte Viertel erwarb Hessen-Darmstadt 1629 durch Kaufvertrag von Solms-Lich (Urk. d. d. Marburg 30. Okt. 1629), das letzte Viertel 1741 durch Kaufvertrag von Solms-Braunfels (Urk. d. d. Darmstadt u. Braunfels 17. März 1741). Vgl. Rommel a. a. O. Bd. VI S. 21 fg. und unten § 3 bei Besprechung des Butzbacher Stadtrechts.

[31]) Es ist die Auseinandersetzung mit Nassau-Saarbrücken vom 16. Juni 1703. Vgl. oben Anm. 22 und Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 16 § 28.

[32]) Der Kaufvertrag stammt aus dem Jahre 1600.

[33]) Kaufvertrag von 1714.

[34]) Es ist der Vergleich über das Streitobject der Hanau-Lichtenbergischen Erbschaft, das Amt Babenhausen (oben bei Anm. 28). Vgl. die Streitschriften bei Walther a. a. O. S. 90–96. Die prozessualen Verhandlungen vor dem Reichskammergericht endeten mit einem Vergleich vom 24. Sept. 1762. Die endgültige Teilung erfolgte erst im Purificationsrecess vom 28./30. März 1771. [Zimmermann, die Sonderrechte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen (Darmstadt, 1873) S. 39]. Hessen-Darmstadt erhält das Amt Schaafheim mit Schaafheim, Harpertshausen, Dietzenbach, Schlierbach und Altheim.

[35]) Vergl. oben Anm. 6 und unten Anm. 50; auch Beiträge zur Statistik Bd. XIII. S. 7 § 13.

Frankenstein über Eberstadt, Schloss Frankenstein, Ober-, Nieder-, Schmal-Beerbach, Allertshofen und Stetthach[36], und mit der Familie von Wallbrunn über sechs Ortschaften[37]. Alle weiteren Erwerbungen betreffen nur einzelne Dörfer oder Höfe[38].

Alle jene Vermehrungen haben trotz ihrer zeitlich getrennten Angliederung an den vorhandenen Kern den Rechtspartikularismus nicht erheblich gesteigert. Spätere Ausführungen werden den Beweis hierfür erbringen.

Ungleich schwerer wiegen die territorialen Veränderungen der Landgrafschaft seit dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts:

Der Friede von Luneville hatte im Februar des Jahres 1801 den ruhmlosen Kampf des alten deutschen Reiches gegen Frankreich beendet. Schmachvoll hatten Kaiser und Reich in die Abtretung des gesamten linken Rheinufers an Frankreich gewilligt. Deutschland verliert, einschliesslich des belgischen Gebietes, einen Länderbestand von 1150 □-Meilen mit annähernd drei und einer halben Million Einwohnern. Auch Hessen-Darmstadt war an diesem Verluste beteiligt. Dem Landgrafen werden alle linksrheinischen Besitzungen, — alle Ämter im Elsass und das Amt Lemberg genommen[39]. Aus der Hanau-Lichtenbergischen Erbschaft blieben nur die rechtsrheinischen Ämter Lichtenau und Willstett[40] der Landgrafschaft erhalten. In Ziffern berechnet betrug die Einbusse, welche Hessen-Darmstadt erlitt, ein Gebiet von 13 □-Meilen mit 40000 Einwohnern und ungefähr 400000 Gulden Einkünften.

Nach dem Friedensschluss beginnen die nicht minder schmachvollen Verhandlungen über die Befriedigung der geschädigten Stände. Jeder sollte seine Verluste auf dem linken Rheinufer ersetzt erhalten. Dieses Leitmotiv beherrschte bereits den Rastadter Kongress. Vom Beginn der Regensburger Verhandlungen an

[36]) Kaufvertrag von 1662. Vgl. Scriba, Geschichte der ehemaligen Burg und Herrschaft Frankenstein (Darmstadt, 1853), speciell S. 117 fg.

[37]) Kaufvertrag von 1722.

[38]) So der Ankauf des Hofes Mönchbruch von Mainz (1608), der Tausch mit der Familie von Schrautenbach über Rodau (1671), der Abtretungsvertrag mit den Grafen von Isenburg über Königstädten (1685) u. a.

[39]) Vgl. oben bei Anm. 29.

[40]) Siehe hierzu unten in Anm. 54.

stand fest, dass eine solche Entschädigung nur mit Hülfe von Säcularisationen geleistet werden konnte. Frankreich, welches sich im Frieden von Campo Formio seine Mitwirkung bei Aufstellung des Entschädigungsplanes vorbehalten, hatte von Anfang an diesem Gedanken offen Ausdruck gegeben. Schon der Kongress von Rastatt hatte einen damit übereinstimmenden Beschluss gefasst. Die weit überwiegende Zahl der weltlichen Reichsstände verbarg nur schlecht ihre ungeteilte Befriedigung über diesen Vorschlag. Ungeachtet der Proteste und Klagen der Benachteiligten billigte die Reichsdeputation zu Regensburg den Plan einer umfassenden Säcularisation der geistlichen Herrschaften und einer Mediatisierung der freien Reichsstädte [11]. Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 [12] brachte die endgültige Entscheidung. Sie bedeutete den Zusammenbruch der katholischen Kirchenverfassung Deutschlands. Aller geistlicher Besitz — die Gebiete des Kurerzkanzlers, des Johanniter- und des Deutschherrn-Ordens ausgenommen — wurde säcularisiert und als Kompensationsmittel verwendet. Alle Reichsstädte (bis auf fünf) wurden mediatisiert und zu Landstädten herabgedrückt.

Nur wenige Staaten trugen einen Gewinn davon, welcher denjenigen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt überstieg [13].

11) Ich verweise zur näheren Characterisierung der Regensburger Verhandlungen auf die treffliche Darstellung bei Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. G. bis zur Gründung des deutschen Bundes. 4. Aufl. B. II. S. 168 ff.

12) Frankreich und Russland vermittelten ihn! Er ist am 24. März 1803 vom Reichstage, am 27. April desselben Jahres vom Kaiser bestätigt worden. — Als „bevollmächtigter Concilialgesandter" von Hessen-Darmstadt wird in Regensburg Helwig Leonhard Jaup genannt (vgl. z. B. Beilage LXXII zu dem Protokoll der ausserordentl. Reichsdeputation zu Regensburg, Beilagenband I, S. 304). Vgl. im übrigen betreffs der Landgrafschaft die Hinweise im Register zu dem eben citierten Werke S. XVI.

13) Für alle Einzelheiten, soweit sie nicht Hessen betreffen, sei auf folgende Werke verwiesen: Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, 2 Bände mit vier Bänden Beilagen (Regensburg, 1803), Adam Christian Gaspary, der Deputations-Recess mit kritischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel (Hamburg, 1803) 2 Teile, J. V. Cämmerer, Hauptschluss der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803 nebst dem Reichsgutachten vom 24. März und dem Kayserl. Ratificationsdecrete vom 28. April des nämlichen Jahres (Regensburg, 1804), Jos. Ant.

Jedenfalls liess nur bei wenigen der Erwerb den Verlust in gleich hohem Masse hinter sich. Der Reichsdeputationshauptschluss bestimmt:

„Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädi- „gungen geschieht, wie folgt: . . . .

„§ 7, Abs. 2. Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt „für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines „Schutzrechts über Wetzlar und des hohen Geleits in „Beziehung auf Frankfurt, für die Abtretung der hessischen „Ämter Lichtenau und Wildstädt, Katzenellen- „bogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein „und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum West- „phalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarsen, „samt den im genannten Herzogthume befindlichen Kapiteln, „Abteien und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden „dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu zahlenden „Rente von fünfzehntausend Gulden; welche Rente jedoch „in der Folge auf den Überschuss des Ertrags von dem „§ 39 erwähnten Schifffahrtsoctroi [44] übertragen wird, wenn „sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwär- „tiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen „sind, ein hinreichender Überschuss ergiebt. Ferner: Die „Mainzer Ämter Gernsheim, Heppenheim, Lorsch, „Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rokenburg, „Hassloch, Astheim, Hirschhorn; die Mainzischen „auf der Südseite des Mains im Darmstädtischen gelegenen „Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Mönch- „hof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen, so von „den dem Fürsten von Nassau-Usingen weiter unten zuge- „wiesenen Kapiteln, Abteyen und Klöstern abhängen, mit „Ausnahme der Dörfer: Bürgel und Schwanheim;

Vahlkampf, Reichsschluss vom 27. April 1803 dem Kaiserl.- und Reichs-Kammergerichte mit verschiedenen Staatsacten am 3. August 1803 insinuiert (Wetzlar, 1804) Auch (von Schelhass) pragmatische Geschichte der deutschen Reichstagsverhandlungen von dem neuesten Deputations-Hauptschlusse bis gegen das Ende des Jahres 1804 (Regensburg, 1805) sei genannt.

[44] Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg Bd. I S. 907 ff.

„Ferner: die pfälzischen Ämter: Lindenfels, Umstadt „und Otzberg und die Reste der Ämter: Alzey und „Oppenheim; dann den Rest des Bisthums Worms; „die Abteyen: Seligenstadt und Marienschloss bey „Rokkenburg; die Probstey Wimpfen und die Reichs„stadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die De„putat-Gelder des Landgrafen von Hessen-Homburg wenig„stens um den vierten Theil zu vermehren[45]."

Bereits eine oberflächliche Betrachtung dieser Bestimmungen zeigt, wie viel Hessen-Darmstadt gewann. Zwar waren diese Territorialvermehrungen nicht ohne jegliche Belastung. Auf ihnen ruhte die Verpflichtung einer Rente an den Fürsten von Wittgenstein-Berleburg[45a] und eine Erhöhung der Hessen-Homburgischen Deputatgelder. Trotzdem war der Gewinn ein sehr beträchtlicher. Für den Verlust von 13 Quadratmeilen erhielt die Landgrafschaft fast 100 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung, welche die Zahl der verlorenen Unterthanen um das Dreifache überstieg –, mit Einkünften, welche mehr als das Doppelte der Aufgegebenen betrugen.

Eine Verteilung dieser Erwerbungen nach Provinzen – unter Voranstellung der noch heute im Verband des Grossherzogtums befindlichen Gebiete – ergiebt folgendes Resultat:

Die heutige Provinz Starkenburg erhält ihre Ausgestaltung durch kurmainzer Besitzungen im Umfange des Amtes Gernsheim[46], des Oberamts Starkenburg[47], des

[45]) Abdruck nach dem „Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg" Bd. I S. 860 ff.

[45a]) Vgl. hierzu unten in Anm. 121.

[46]) Stadt Gernsheim mit Einsiedel, Fängenhof, Wildehirschhof und Plackenhof, ferner Rodau, Wattenheim, Klein-Rohrheim.

[47]) Mit den Amtsvoigteien Bensheim (mit Bensheim und Fehlheim) Heppenheim (mit der Stadt Heppenheim und den Ortschaften Ober-Hambach, Unter-Hambach, Kirschhausen, Erbach, Sonderbach, Wald-Erlenbach), Lorsch (mit Lorsch, Klein-Hausen, Biblis, Viernheim, Bürstadt mit Boxheimer Hof, Seehof), Fürth (Alt-Lechtern, Aschbach, Brombach, Buch-Klingen, Dürr-Ellenbach, Fahrenbach, Flockenbach, Fürth, Gadern, Gorxheim, Gross-Breitenbach, Hartenrod, Klein-Breitenbach, Kocherbach, Kohnbach, Kröckelbach, Krumbach, Lützelbach, Löhrbach, Lörzenbach, Mackenheim, Mörlenbach, Nieder-Liebersbach, Ober-Absteinach, Ober-Liebersbach, Schnorrenbach, Steinbach, Trösel, Unter-Absteinach, Unter-Mumbach, Weiher, Weschnitz mit Leberbach, Waldmichelbach (9 Höfe), Hof Eichelberg, Anteil an Hiltersklingen).

Oberamts Steinheim[48]), des Amts Hirschhorn und in einigen Ortschaften und Höfen der Kellerei Kastel[49]);

durch kurpfälzer Besitzungen in Gestalt der Ämter Otzberg und Lindenfels, in den kurpfälzer Anteilen an dem Amte Umstadt[50]), an den Orten Brensbach und Nieder-Kainsbach, sowie in dem Hof Kornsand und in Teilen der Knoblochsau[51]);

durch das bisher zum Bistum Worms gehörige Amt Lampertheim und durch das Zimmerhöfer Feld[52]);

durch die Mainzer und Wormser Anteile an dem Amte Neckarsteinach[53]);

durch die Abtei Seligenstadt und durch die Propstei Wimpfen.

---

[48]) Mit den Amtsvoigteien Steinheim [mit Gross-Steinheim (Stadt), Klein-Steinheim, Dietesheim, Mühlheim, Bieber, Lämmerspiel, Klein-Auheim, Hainstadt], Dieburg, [mit Dieburg (Stadt), Klein-Zimmern, Ober-Roden, Nieder-Roden], Seligenstadt [mit Seligenstadt (Stadt), Froschhausen, Klein-Welzheim, Zellhausen, Mainflingen, Klein-Krotzenburg, Weisskirchen, Hainhausen, Jügesheim, Rembrücken]. Zum Oberamte Steinheim gehörten auch die Orte Grosskrotzenburg, Grossauheim, Oberrodenbach; sie wurden 1816 an Kurhessen abgetreten (vgl. unten bei Anm. 126). Vgl. Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 8 fg.

[49]) Amt Hirschhorn mit Hirschhorn (Stadt), Unter-Hainbrunn, Igelsbacher Hof, Hämmelsbacher Hof, Erschheimer Kirche, Unter-Schönmattenwaag mit Schönbrunn; zum Amt Hirschhorn gehörte auch Eschelbach (vgl. in Anm. 54). Von der Kellerei Kastel kam an Hessen Astheim, Hassloch, Mönchhof, Klaraberg, Gundhof.

[50]) Vgl. oben bei Anm. 6 [auch Anm. 18] und bei Anm. 35.

[51]) Vgl. Beiträge zur Statistik a. a. O. S. 9. Durch Tauschvertrag mit Baden vom 14. März 1803 wurde auch der früher kurpfälzische Ort Neckarhausen, der auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses der Markgrafschaft Baden überwiesen war, von Hessen erworben.

[52]) Amt Lampertheim mit Lampertheim, Lampertheimer Hütte, Hof Neuschloss, Wehrzollhaus, Hofheim, Nordheim und Forsthaus zum Stein, Jägerhaus auf der Maulbeer-Au, Bobstadt; hierzu gehörte auch der Strassheimer Hof (vgl. Anm. 54).

[53]) Das Amt Neckarsteinach, umschloss Neckarsteinach, Darsberg, Grein und Langenthal. An diesen Besitzungen waren Mainz, Worms und Speyer gemeinsam berechtigt. Der speyerische Anteil fiel in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses an Baden, wurde aber mittelst Vertrags vom 14. März 1803 an Hessen abgetreten. Vgl. Zimmermann, Sonderrechte S. 49 fg.

In unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Ausbau der Provinz Starkenburg steht noch der Erwerb der ehemaligen Reichsstadt Wimpfen mit Wimpfen im Thal, Hohenstadt, dem Helmhof und dem Finkenhof. Die Uebertragung der eben genannten Gebietsteile erfolgte durch den Staatsvertrag mit Baden vom 14. März 1803[54]).

Zu der heutigen Provinz Oberhessen fügte der Reichsdeputationshauptschluss die freie Reichsstadt Friedberg[55]), d. h. die Stadt Friedberg im engeren Sinne. Die Burg Friedberg mit ihrem Gebiete[56]) blieb zunächst noch von der Mediatisierung ausgenommen.

Von kurmainzer Gebiet gelangte an Oberhessen das Amt Rockenberg mit Rockenberg[57]), Nieder-Mörlen, Ober-Mörlen, Oppershofen, Ober-Wöllstadt, Wisselsheim und dem Kloster Marienschloss; überdies die Hälfte der Stadt Vilbel.

Alle weiteren Gebietserwerbungen, welche der Reichsdeputationshauptschluss für die Landgrafschaft brachte, sind nur wenige Jahre bei Hessen geblieben: Das Herzogtum Westphalen[58]), den wertvollsten Erwerb des Jahres 1803, übertrug Hessen-Darmstadt auf Grund der Friedensverhandlungen zu Wien, an Preussen[59]). Einige kurmainzer Orte wurden 1816 an Hessen-Kassel und an Bayern abgetreten[60]). An Bayern kamen auch mittelst Vertrags

[54]) Der Markgrafschaft Baden waren durch den Reichsdeputationshauptschluss § 5 die hessischen Ämter Lichtenau und Willstett, die Reste der Hanau-Lichtenbergischen Erbschaft, zugeteilt worden. Durch Staatsvertrag vom 14. März 1803 wurden überdies seitens der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt der zum Amte Hirschhorn gehörige Ort Eschelbach, sowie die Orte Aglasterhausen und Bargen (vor dem Reichsdeputationshauptschluss Besitzungen von Worms) endlich auch der Strassheimer Hof an Baden abgetreten.

[55]) Vgl. für sie Ph. Dieffenbach, Geschichte der Stadt und Burg Friedberg, Darmstadt 1857.

[56]) Die sogenannte Burggrafschaft Friedberg. Für sie vgl. unten Anm. 85.

[57]) So heisst es richtiger. Die Ausgaben des Reichsdeputationshauptschlusses schreiben allgemein „Rokenburg" („Rockenburg," „Rokkenburg").

[58]) Es umfasste 79 □ Meilen mit 25 Städten, 10 Freiheiten, 595 Dörfern und 202 Höfen. Unterabteilungen bildeten vier Quartale: das Quartal Werl, das Quartal Rüthen, das Quartal Brilon und das Quartal Bilstein.

[59]) Vgl. unten bei Anm. 122 fg.

[60]) Vgl. unten bei Anm. 124 ff.

vom 30. Januar 1816 mehrere mit der Abtei Seligenstadt 1803 zu Hessen-Darmstadt geschlagene Dörfer[61]). Der Auseinandersetzungen mit Baden ist bereits in Anm. 54 gedacht worden.

Auf den Reichsdeputationshauptschluss folgen für Deutschland Jahre der tiefsten nationalen Erniedrigung. Der deutsche Nordwesten erlag der fremden Invasion, ohne dass ein Arm sich rührte, um die hier verübten Gewaltthaten zu rächen. Im Gefühle der eigenen ohnmächtigen Schwäche hatte man es sogar verlernt, den Schein der Würde zu wahren und gegen diese Vergewaltigungen zu protestieren. Auf dem Reichstage stritt man mit Leidenschaftlichkeit um die innere Ordnung eines Verfassungsgebäudes, dessen Stützen unmittelbaren Zusammenbruch drohten. Schon bereitete sich im Süden und Westen Deutschlands jene politische Neugestaltung vor, die dem alten Reiche den letzten Stoss geben sollte. Unter Frankreichs Protectorat bildete sich ein neuer „den Zeitumständen angemessener" [62]) Bund. Seine Mitglieder besitzen volle Souveränität, sagen sich für immer vom Deutschen Reiche los und vereinigen sich als „Rheinische Bundesstaaten" zu einem besonderen Bunde.

Am 1. August 1806 erfolgte die officielle Mitteilung des ratificierten Vertrages an den zu Regensburg versammelten Reichstag.

Unter den Rheinbundsgliedern befand sich auch Hessen-Darmstadt[63]). In Artikel 5 der Rheinbundsakte hiess es:

---

[61]) Geiselbach, Hofstädten und Omersbach.

[62]) So lautete die Erklärung der Gesandten der Rheinbundsstaaten. In der Eingabe an den Reichstag hiess es weiter: Die Rheinbundsglieder „hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben es im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zweke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend." Siehe Häusser a. a. O. S. 697.

[63]) Als Vertreter des Landgrafen bei dem Abschluss der Rheinbundsakte wird genannt „Auguste Baron de Pappenheim, son Ministre plénipotentiaire près de S. M. l'Empereur des Français."

„Leurs Altesses Sérénissimes l'Electeur de Bade, le Duc de Berg et Clèves et le Landgrave de Hesse-Darmstadt prendront le titre de Grand-Duc et jouiront des droits, honneurs et prérogatives attachées à la dignité royale. Leur rang et la prééminence entr'eux sont et demeurent fixés conformement à l'ordre, dans lequel ils sont nommés au présent article" [44]).

Weitere Sonderbestimmungen wurden für das neue Grossherzogtum in Artikel 21 und 24 getroffen:

„Art. 21. Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt réunira à ses états le Bourggraviat de Friedberg, pour le posséder en souveraineté seulement pendant la vie de Bourggrave actuel et en toute propriété après le decès du dit Bourggrave.

Art. 24. Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg, leurs Altesses Sérénissimes les Grands-Ducs de Bade, de Berg et de Hesse-Darmstadt; Son Altesse Eminentissime le prince Primas et Leurs Altesses Sérénissimes les Duc et Princes de Nassau Usingen et Weilbourg, de Hohenzollern-Sigmaringen, de Salm-Kyrbourg, d'Isenbourg-Birstein, le Duc d'Ahremberg exerceront tous les droits de souveraineté . . . . Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Darmstadt sur les seigneuries de Breuberg et Heubach et la seigneurie ou baillage de Habizheim, le Comté d'Erbach, la seigneurie d'Ilbenstadt, la partie du Comté de Königstein, possédée par le prince de Stolberg-Gedern, les possessions des barons de Riedesel enclavées dans les Etats de Sa dite Altesse Sérénissime ou qui leurs sont contigües, nommement les jurisdictions de Lauterbach, de Stock-

[44]) Citiert nach Winkopp, Die rheinische KonföderationsAkte, Frankfurt a. M. 1808 [Ein Abdruck findet sich auch bei Winkopp, Der rheinische Bund, eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts Bd. I (Frankfurt a. M., 1806) S. 10 ff.] Eine officielle Uebersetzung für Hessen steht im Archiv der Grossh. Hessischen Gesetze und Verordnungen Bd. I S. 4 ff. Für die Rheinbundsakte in ihrer Gesamtheit sei u. a. auf Koch, Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie (continué par F. Schoell) T. VIII pg. 141–331 verwiesen.

hausen, de Moos et de Freienstein, les possessions des princes et comtes des Solms en Wetteravie (à l'exception des baillages de Hohensolms, Braunfels et Greifenstein) et enfin les comtés de Wittgenstein et Berlebourg et le baillage d'Hesse-Hombourg possédé par la branche de ce nom appanagée d'Hesse-Darmstadt."

Auf alle Bundesglieder beziehen sich die Artikel 25 und 26, welche gleichfalls im nächsten Zusammenhange mit unserer Frage der territorialen Ausgestaltung Hessen-Darmstadts stehen. Art. 25 entscheidet über die reichsritterschaftlichen Besitzungen[65]. Artikel 26 umschreibt den Inhalt der neuen Souveränität über die Mediatisierten[66].

Wenige Tage nach der officiellen Mitteilung der Vertragsurkunde, welcher die eben citierten Sätze entstammen, wenige Tage auch nach der eindruckslosen Abdankung Franz des Zweiten, verkündete Grossherzog Ludwig I. die Ausführung der Rheinbundsakte für sein Territorium. Der grossherzogliche Erlass atmet in allen seinen Teilen den Geist, von welchem die Rheinbundsfürsten beherrscht waren. Unverkennbar klingt aus ihm die Befriedigung über die letzten Ereignisse wieder. Ohne Zaudern wird die Hand auf die der Mediatisierung verfallenen kleineren Staatsgebilde gelegt. Die kleinsten von ihnen werden nicht ein Mal namentlich aufgeführt, sondern unter der Bezeichnung „nebst mehreren Reichsritterschaftlichen Besitzungen etc." zusammengefasst. Als Regierungs-

[65]) Art. 25. Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute souverainete les terres équestres, enclavées dans ses possessions Quant aux terres équestres interposées entre deux des Etats confédérées, elles seront partagées quant à la souveraineté entre les deux Etats aussi également, que faire se pourra, mais de manière à ce qu'il n'en résulte si morcellement, ni melange des territoires.

[66]) Art. 26. Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement et d'impôt. Ergänzend fügte Art. 27 hinzu, dass die bisher regierenden Fürsten und Grafen, welche nunmehr mediatisiert wurden, ihre Domainen als Patrimonial- und Privatgut behalten sollten. Behalten sollten sie auch alle gutsherrlichen und Lehnsrechte, welche nicht wesentlich mit der Souveränität verknüpft seien. Art. 27 zählt hierfür die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit, die Forstjustiz und Polizei, Jagd, Fischerei, Berg- und Hüttenwesen, Zehnten und Lehnsgefälle, Patronat und ähnliche Einkünfte auf. Die Literatur über die Rechtsstellung der Standesherrn in Hessen siehe bei Nick, Verzeichnis S. 43.

princip wird ein „aufgeklärter" Absolutismus verkündet; seine Durchführung nach dem Vorbilde des napoleonischen Staates ist das höchste Ziel staatlicher Vollendung. Gerade hierin stehen die Rheinbundsstaaten in schärfstem Gegensatz zu den Reformen, welche Stein der preussischen Monarchie vorschrieb. Überall streben die Reformen Steins nach Erhaltung des Nationalen und nach Begründung öffentlicher Freiheit. Auf diese Ideale leistete man innerhalb der Rheinbundsstaaten auch bei dem Besten, was geschah, Verzicht. Der Wortlaut des hessischen Erlasses vom 13. August 1806[67]) soll unsere Ausführungen begründen:

„Wir Ludewig, von Gottes Gnaden Grossherzog von „Hessen, Herzog in Westphalen u. s. w. u. s. w. Thun kund „und fügen hiermit zu wissen:

„Zufolge des am 12. Juli dieses Jahres zu Paris zwischen „Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von „Italien und Uns, in Vereinigung mit mehrern bisherigen „höchsten und hohen deutschen Reichsständen, abgeschlossenen „Bundesvertrags, ist uns die völlige Souverainetät sowohl über „Unsre angestammte und durch den letzten Reichs-Depu„tationsschluss erworbene, als auch nachbenannte Lande und „Besitzungen beigelegt worden: Über das Burggrafthum Fried„berg mit allen Zubehörungen, die Herrschaften Breuberg, „Heubach und Habizheim, die Grafschaft Erbach, die Herr„schaft Ilbenstadt, den Stollberg-Gederischen Antheil an der „Grafschaft Königstein, die Besitzungen der Fürst- und Gräfl. „Solmsischen Häuser in der Wetterau, mit Ausschluss der „Ämter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, über die „Grafschaften Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das „Amt Homburg vor der Höhe, die bisherigen unmittelbaren „von Riedeselischen nebst mehrern Reichsritterschaftlichen „Besitzungen etc. Die Oberhoheit über letztgedachte Lande „und Besitzungen begreift die Gesetzgebung, die Ober-

[67]) Der Erlass vom 13. August 1806 ist nicht häufig gedruckt. Er wird gewöhnlich nach Winkopp, Der rheinische Bund Bd. I S. 103 fg. citiert. Correcter ist der Abdruck im Archiv der Grossh. Hessischen Gesetze und Verordnungen Bd. I (Darmstadt, 1834) S. 3 fg.

„gerichtsbarkeit, die Oberpolizei[63]), die Militärhoheit und das „Recht der Auflagen.

„Vermöge desselben Staatsvertrags und nach der nun „förmlich erfolgten Auflösung des deutschen Reichsverbands, „haben Wir den Grossherzoglichen Titel mit allen „von der Königlichen Würde abhängenden Rechten, Ehren „und Vorzügen für Uns und Unsere Nachkommen ange- „nommen und Unsere sämmtlichen Herzogthümer, Fürsten- „thümer, Grafschaften und Herrschaften etc. zu einem „souverainen Grossherzogthum erklärt, und machen „solches, kraft dieses, zu Jedermanns Nachachtung kund.

„In der Überzeugung, dass alle Unsere Angehörigen, „Diener und Unterthanen an diesem für Uns und Unser „Grossherzogliches Haus, so wie für Unsere gesammten Lande, „höchst wichtigen und erfreulichen Ereignisse den lebhaftesten „Antheil nehmen werden, gereicht es zu Unserer grössten „Zufriedenheit, ihnen zugleich die Versicherung zu ertheilen, „dass Wir der mit der neuen Würde erlangten unum- „schränkten Gewalt auch in so fern einen ganz vorzüglichen „Werth beilegen, als sie Uns die frohe Aussicht eröffnet, das „Unserm Landesväterlichen Herzen so theure Glück Unserer „Angehörigen, Diener und Unterthanen, so wie die allge- „meine Wohlfahrt des Staates noch wirksamer, als bisher, „erhöhen und befestigen zu können.

[63]) Siehe hierzu auch „Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn des Grossherzogthums vom 1. August 1807" (Archiv der Grossh. Hessischen Gesetze und Verordnungen Bd. I S. 95—120) mit Nachtrag durch Verordnung vom 20. Juni 1808, ferner das „Standesherrliche Edict vom 17. Februar 1820" (Regierungsblatt 1820 S. 125—160), die „Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Freiherrn Riedesel zu Eisenbach betr. vom 13. Juli 1827" (Regierungsblatt 1827 S. 371—373), das „Gesetz vom 3. August 1848, die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn betreffend" (Regierungsblatt 1848 S. 237—241), endlich das „Gesetz vom 18. Juli 1858, betreff. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn des Grossherzogthums" (Regierungsblatt 1858 S. 329—343). Von Literatur verweise ich auf Küchler, Verwaltungsgesetzgebung im Grossh. Hessen (2. Aufl. von Dietz, Darmstadt 1885) Bd. II S. 58 ff., Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Grossh. Hessen (Darmstadt 1885/1886) Bd. I S. 24 fg.

„Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bei-
„gedruckten Staatssiegels. Gegeben in Unserer Residenz
„Darmstadt den 13. August 1806

(L. S.) Ludewig.

Wir würden nur ein unvollkommenes Bild der im Jahre 1806 erfolgten territorialen Neugestaltung erhalten, wollten wir uns auf die Wiedergabe der Rheinbundsakte und des Erlasses vom 16. August 1806 beschränken. Auch hier bedarf es der Eingliederung der Neuerwerbungen in den Rahmen der heutigen Provinzen.

Zur Provinz Starkenburg kommt die Grafschaft Erbach, d. h. Erbach-Schönberg mit den Ämtern König und Schönberg, Erbach-Erbach mit den Ämtern Erbach und Reichenberg und Erbach-Fürstenau mit den Ämtern Michelstadt, Fürstenau, Freienstein und dem Gericht Rothenberg[69]. Ferner werden zu Provinz Starkenburg folgende Fürstlich Löwenstein-Werthheimische Besitzungen geschlagen: Das Amt Habitzheim, der Anteil Löwensteins an Kirch-Beerfurt und das von Löwenstein-Werthheim und Erbach-Schönberg gemeinsam besessene Amt Breuberg, bestehend aus der Cent Neustadt, der Cent Höchst, der Cent Kirch-Brombach und der Cent Lützelbach[70]. Das gleichfalls zu den Besitzungen des bisherigen Fürstentums Löwenstein-Werthheim gehörige Amt Wörth[71] wurde wenige Jahre später mittelst Staats-

[69]) Die Aufführungen der einzelnen Ortschaften vgl. in den Beiträgen zur Statistik Bd. XIII S. 10 fg. Erbach-Schönberg umfasste 1 Flecken, 16 Dörfer und Weiler, 2 Schlösser und 1 Hof, Erbach-Erbach 1 Stadt, 2 Flecken, 33 Dörfer und Weiler, 3 Schlösser und 12 Höfe und Mühlen, Erbach-Fürstenau 1 Stadt, 1 Flecken, 32 Dörfer und Weiler, 3 Schlösser und 5 Höfe und Mühlen. Nach der Berechnung von Winkopp, Der rheinische Bund Bd. II S. 310 bedeutete die Erwerbung der gesamten Grafschaft Erbach eine Bevölkerungszunahme von circa 23000 Seelen. Über kleinere Verschiebungen, welche spätere Jahre im Hinblick auf einige erbach'sche Ortschaften (Wildenstein, Eschau, Hofstädten, Unter-Aulenbach und Wildensee) mit sich brachten, vgl. Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 10 Anm. *. Für die Geschichte der Grafschaft Erbach sei auf G. Simon, Die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes (Frankfurt a. M. 1858) verwiesen.

[70]) Im Einzelnen vgl. Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 10. Winkopp berechnet a. a. O. eine Bevölkerungsziffer von 4199 Seelen.

[71]) Das Amt Wörth mit der Stadt Wörth und dem Dorfe Trenfurt lag auf der linken Mainseite.

vertrags vom 30. Juni 1816 seitens des Grossherzogtums Hessen an Bayern abgetreten. Endlich unterlag der Aufnahme in den Verband der Provinz Starkenburg eine grössere Reihe reichsritterschaftlicher Besitzungen. Es waren das von Wamboltische Amt Birkenau, die von Gemming'schen Herrschaften Fränkisch-Crumbach, sowie kleinere Besitzungen der reichsritterschaftlichen Familien von Haxthausen, von Albini, von Dalberg, von Ullner, von Belderbusch und von Frankenstein [72].

Nach der Berechnung Winkopps betrug die Gesamtziffer der Bevölkerungszunahme der Provinz Starkenburg in Folge der Mediatisierungen des Jahres 1806 ungefähr 39800 Seelen. Über das Doppelte, nämlich 83500 Einwohner [73], kamen zur Provinz Oberhessen hinzu. Es waren 3 □Meilen des bisherigen Fürstentums Solms-Braunfels [74], 1¼ □Meilen des bisherigen Fürstentums Solms-Hohensolms-Lich [75], 2 □Meilen der Grafschaft Solms-Laubach [76], ferner Besitzungen der Grafen von Solms-Rödel-

[72]) Siehe Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 11 und 12. Winkopp setzt a. a. O. für die gesamten reichsritterschaftlichen Besitzungen innerhalb Starkenburgs eine Bevölkerungsziffer von 3592 Seelen an. – Zur Mediatisierung der Reichsritterschaft in Hessen vgl. unten S. 28 fg.

[73]) Siehe Winkopp, Der rheinische Bund Bd. V S. 457. Die von Winkopp gegebene Zusammenstellung zeigt bei genauerer Prüfung manche Lücke. Ich möchte seine Ergebnisse deshalb auch nur mit Vorbehalt wiedergehen.

[74]) Die Städte Hungen und Grüningen, Anteile an Münzenberg und Trais-Münzenberg, sowie die Ortschaften Bellersheim, Bettenhausen, Birklar, Dorf-Güll, Gambach, Griedel, Holzheim, Langsdorf, Muschenheim, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Röthges, Villingen, Wölfersheim, Obbornhofen, Weckesheim. — Für die Geschichte des Hauses Solms-Braunfels, wie für die der Linien Solms-Hohensolms-Lich, Solms-Laubach und Solms-Rödelheim vgl. Rudolph Graf zu Solms-Laubach, Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms (Frankfurt a. M., 1865).

[75]) Die Stadt Lich, sowie die Ortschaften Ettingshausen, Hattenrod, Münster, Ober-Bessingen, Södel, Nieder-Weisel, Eberstadt, Hausen, Ober-Hörgern, Oes und die Höfe Kolnhausen, Albach, Mühlsachsen. Winkopp, Der rheinische Bund Bd. V S. 450 berechnet für diese Besitzungen eine Einwohnerzahl von 6025 Seelen.

[76]) Die Stadt Laubach, Anteile an Münzenberg und Trais-Münzenberg, sowie die Ortschaften Freienseen, Gonterskirchen, Solms-Ilsdorf, Lardenbach, Ruppertsburg, Wetterfeld, Friedrichshütte, Utphe, Inheiden, Trais-Horloff, Wohnbach, den Hessenbrücker Hammer und die Oberseener, Flensunger,

heim [77]), das im Besitze der Grafen von Solms-Wildenfels befindliche säcularisierte Kloster Engelthal [78]) und das dem Gesamthause Solms gehörige Kloster Arnsburg [79]). Der Mediatisierung unterlagen von reichsständischem Gebiete im Bereiche der heutigen Provinz Oberhessen weiterhin die Besitzungen des Grafen von Schlitz gen. von Görtz [80]), Besitzungen des Grafen von Stolberg-Gedern [81]), des Grafen von Stolberg-Ortenberg [82]), des Grafen von Leiningen-

Stockhauser Höfe (vgl. Beitr. zur Statistik a. a. O. S. 17). Winkopp giebt a. a. O. S. 450 eine Einwohnerzahl von 5490 Seelen an.

[77]) Es waren die Städte Rödelheim, Anteile an Assenheim, Petterweil, Praunheim und Burg-Gräfenrode, die Ortschaften Nieder-Wöllstadt, Bauernheim, Einartshausen, Fauerbach, Ossenheim, Wickstadt und der Beinhards-Hof mit einer Einwohnerzahl von ungef. 5300 Seelen. Beiträge zur Statistik a. a. O. S. 17 und 18, Winkopp a. a. O. S. 451. Die 1806 gleichfalls an Hessen-Darmstadt gefallenen Solms-Rödelheim'sche Stadt Rödelheim wurde 1866 an Preussen abgetreten. (Art. 14 des Friedensvertrags vom 3. September 1866; vgl. unten bei Anm. 150. Die Anteile an Praunheim kamen 1816 an Hessen-Kassel (vgl. unten Anm. 126).

[78]) Das Kloster Engelthal war in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses an den Grafen von Leiningen-Westerburg gekommen und von diesem an Solms-Wildenfels verkauft worden.

[79]) Vgl. Karl Ebel, Geschichte des Klosters Arnsburg (Mitteil. d. Oberhess. Geschichtsver. n. F. B. IV, S. 66 ff.).

[80]) Die Stadt Schlitz, sowie 20 Ortschaften und Höfe. Winkopp berechnet a. a. O. Bd. V S. 448 fg. für die Grafschaft Schlitz 6898 Einwohner. Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 18.

[81]) Es waren Gedern, Glauberg, Ranstadt, Usenborn, Volkartshain, Neuhof, Hof Louisenlust, Hof Schönhausen und Anteile an Effolderbach mit ungefähr 3500 Einwohnern. Beiträge zur Statistik a. a. O. S. 17, Winkopp a. a. O. S. 452. Stolberg-Gedern war die zweite Sonderlinie der älteren Hauptlinie des Hauses Stolberg. Nach dem Aussterben von Stolberg-Gedern sind die eben aufgeführten Besitzungen an die Grafen von Stolberg-Wernigerode gefallen. Im Eigentum der Letzteren stehen sie noch gegenwärtig.

[82]) Anteile an der Stadt Ortenberg (zu $^{2}/_{3}$; das letzte Hanauische Drittel kam 1810 an Hessen), Anteile an Heuchelheim ($^{5}/_{12}$; die fehlenden sieben hanauischen Zwölftel fielen 1810 an Hessen), Anteile an Münzenberg, sowie Hirzenhain, Ober-, Mittel-, Nieder-Seemen, Steinberg und der Altenfelder Hof. Beiträge zur Statistik a. a. O. und Winkopp a. a. O. Stolberg-Ortenberg gehörte der jüngeren Hauptlinie des Hauses Stolberg an. Auch die jüngere Hauptlinie hat in ihren Speciallinien manche Wandlungen erfahren. Das 1806 unter hessische Souveränität gestellte Gebiet der Grafen Stolberg-Ortenberg gehört gegenwärtig zu den Besitzungen der Grafen von Stolberg-Rossla. Vgl. hierzu Neues preussisches Adels-Lexicon Bd. IV S. 240, 241.

Westerburg[53]), des Malteser-Ordens[54]). Mediatisiert wurden ferner die Burggrafschaft Friedberg[55]) und die Ganerbschaft Staden[56]).

[53]) Die Herrschaft Ilbenstadt (1803 nach Säcularisation der Prämonstratenserabtei und des Klosters Ilbenstadt an die Grafen Leiningen-Westerburg zur Entschädigung für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer übertragen). Beiträge zur Statistik a. a. O. S. 16.

[54]) Die Besitzungen der Commende des Malteser-Ordens zu Nieder-Weisel.

[55]) Die Burggrafschaft Friedberg bestand aus der Burg Friedberg (mit Vorstadt und Jägerhaus), den Ortschaften Altenstadt, Büdesheim, Gross-Karben, Heldenbergen, Ilbenstadt, Kaichen, Klein-Karben, Oberau, Okarben, Rendel, Rodenbach, Rommelhausen. Nach den Bestimmungen der Rheinbundsakte Art. 21 (oben S. 19) sollte dem Grossherzogtum bis zum Ableben des damaligen Burggrafen nur die Souveränität über die oben aufgeführten Besitzungen zustehen. Nach seinem Tode sollte das volle Eigentum der gesamten Burggrafschaft an Hessen fallen. Alle Versuche, auf dem Wiener Kongress eine Wiederherstellung und Erhaltung der Burggrafschaft zu erwirken, scheiterten (siehe J. L. Klüber, Acten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815, Bd. II, S. 510, 520, 558, 561, — Gegeneingaben des Grossherzogtums Hessen Bd. II, S. 510, 518, 558, — Oesterreichs Erklärung Bd. II, S. 558, — Denkschrift des Burggrafen Bd. IV, S. 40 ff.). Am 10. März 1817 verzichtete um deswillen Clemens August Wilhelm Graf von Westphalen zu Fürstenberg (kaiserlich österr. wirklicher geheimer Rat und Kämmerer), der letzte Burggraf von Friedberg, auf Grund eines mit Hessen geschlossenen Vertrages auf die ihm noch vorbehaltenen Rechte. Für seine Lebensdauer (er starb 1818) wurde dem Burggrafen die Stellung eines hessischen Standesherrn unter Bewahrung seines Titels zugesichert. Die Besitzungen der früheren Burggrafschaft wurden mit den hessischen Domanialländereien vereinigt. Vgl. Bekanntmachung vom 19. März 1817 im Archiv der Grossherz. Hessischen Gesetze u. Verordnungen Bd. II, S. 365 fg., Bekanntmachung vom 28. Dezember 1818 a. a. O. S. 725, Beiträge zur Statistik Bd. XIII, S. 16 und 20, Winkopp a. a. O. S. 451. Für die Geschichte der Burggrafschaft Friedberg sei auf F. C. Mader, Sichere Nachrichten von der Kayserl. u. des heil. Reichs Burg Friedberg 3 Teile (Lauterbach 1766—1774) und Dieffenbach an dem oben in Anm. 55 citierten Orte verwiesen. Siehe auch die Literaturnachweise bei Nick, Verzeichniss S. 52.

[56]) Über ihre Geschichte vgl. F. Zimmermann im Archiv für hessische Geschichte u. Alterthumskunde Bd. XIII S. 1—77 und die dort Citierten. Die Ganerbschaft bestand aus der Stadt Staden und den Orten Stammheim, Ober- und Unter-Florstadt. Im Hinblick auf die Ganerbschaft Staden bestanden ziemlich verwickelte Verhältnisse. Seit dem Jahre 1729 waren an ihr Isenburg-Büdingen (zu $^{13}/_{32}$), die Burggrafschaft Friedberg (zu $^{12}/_{32}$) und die reichsritterschaftliche Familie Löw zu Steinfurth (zu $^{7}/_{32}$) beteiligt. 1806 erwarb Hessen über die Ganerbschaft zunächst Souveränitätsrechte. 1819 erfolgte eine Auflösung der Ganerbschaft. Hierbei wurde die Stadt Staden an Isenburg-Büdingen,

Eine Reihe weiterer von der Rheinbundsakte und dem Grossherzoglichen Erlass vom 16. August 1806 aufgeführter Gebietsvermehrungen ist durch spätere Ereignisse von Oberhessen losgelöst worden. Dies gilt vor Allem von Hessen-Homburg [47]) und von

Ober- und Unter-Florstadt an die Familie Löw übertragen. (Über die weiteren Besitzungen der Familie von Löw vgl. unten Anm. 93). Das Grossherzogtum Hessen erhielt als Rechtsnachfolger der Burggrafschaft Friedberg den Ort Stammheim. Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 18. — Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich unter den Erwerbungen des Jahres 1806 auch der Anteil der Grafen von Eltz an Burg-Gräfenrode befand. Die Grafen von Eltz führten diesen Besitz mit in ihrem vollständigen Titel; vgl. z. B. den Titel des Grafen Hugo Philipp Karl von Eltz (2. Hälfte des 18. Jahrhunderts) im Neuen preussischen Adels-Lexicon Bd. II S. 127.

[47]) Das Amt Homburg vor der Höhe war 1584 aus dem Erbe der Linie Hessen-Rheinfels (vgl. oben S. 6) an Hessen-Darmstadt gelangt. 1622 war es dem dritten Sohne des Landgrafen Georg I., dem Landgrafen Friedrich, als Apanagium gegeben. Es bestand aus den Orten Homburg, Oberstetten, Köppern, Seulberg, Gonzenheim, Kirtorf, Dillingen; hinzugekommen waren die von französischen Eingeborenen neuangelegten Orte Friedrichsdorf und Dornholzhausen (Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 27 u. 30). Die Rheinbundsakte stellten Hessen-Homburg unter die Souveränität von Hessen-Darmstadt. Nur 10 Jahre blieb jedoch Hessen-Homburg im grossherzoglich hessischen Staatsverbande. Bereitwilliger, als anderen Mediatisierten gegenüber, beschloss der Wiener Kongress die Wiederherstellung der früheren Landgrafschaft (vgl. J. L. Klüber a. a. O. Bd. VI S. 548, 550, 557, 560, VIII S. 120 fg.). Art. 48 der Kongressakte vom 9. Juni 1815 bestimmt: „Le landgrave de Hesse-Hombourg est réintégré dans les possessions, revenus, droits et rapports politiques, dont il a été privé par suite de la confédération rhénane". Eine Durchführung dieser Restitution liess sich jedoch nur unter Mitwirkung des Grossherzogtums Hessen erreichen. Oesterreich und Preussen hielten es deshalb für wünschenswert, sich der Bereitwilligkeit der grossherzoglichen Regierung in einem besonderen Vertrage zu versichern. Am Tage nach der Unterzeichnung der Kongressakte verspricht der Grossherzog (unter wörtlicher Herübernahme der Bestimmung des Art. 48), „à réintégrer le prince de Hesse-Hombourg dans ses possessions, revenus, droits et rapports politiques, dont il a été privé par suite de la confédération rhénane" (J. L. Klüber a. a. O. Bd. VI S. 578, — Wien, den 10. Juni 1815). Dieses Versprechen war in die Form eines geheimen Sonderartikels gefasst, welchem weitere vertragsmässige Abmachungen zwischen Oesterreich, Preussen und Hessen über die an das Grossherzogtum fallenden linken Rheinlande angefügt waren. Ausdrücklich war jedoch hervorgehoben: „Le présent article séparé et secret aura la même force et valeur que s'il était inséré mot à mot à la convention patente de ce jour. Il sera ratifié, et les ratifications en seront échangées en même temps". Auf seine weiteren Schicksale soll im Zusammenhange mit den Territorialveränderungen

den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg [88]). Geblieben ist dagegen der nicht unbedeutende Territorialzuwachs, welchen Oberhessen durch die Mediatisierung der „terres équestres“ erhielt. Die Reichsritterschaft war in die Mediatisierungen, welche der Lüneviller Friede hervorgerufen hatte, nicht unmittelbar verwickelt worden. Ihr Fortbestand war anerkannt worden. Ja man hatte die Reichsritterschaft im Reichsdeputationshauptschlusse sogar mit Aussichten auf Entschädigung vertröstet, — freilich mit Aussichten recht zweifelhafter Art. Man hatte ihren Mitgliedern einen Ersatz aller Verluste auf dem linken Rheinufer in der Form

des Grossherzogtums nach dem Wiener Kongress hingewiesen werden. Es sei nur kurz bemerkt, dass durch Patent vom 10. Juli 1816 betr. die Wiedereinsetzung des Landgräfl. Hauses Hessen-Homburg in seine früheren Verhältnisse (Archiv der Grossh. Hessischen Gesetze und Verordnungen Bd. II S. 120 fg.) vom Grossherzog Ludwig I. die Bewohner Hessen-Homburgs ihrer bisherigen Dienst- und Unterthanenpflichten entlassen wurden. — Am 24. März 1866 fiel Hessen-Homburg nach Erlöschen seines Mannsstammes von Neuem an die grossherzogliche Linie. Bereits im Friedensschlusse vom 3. September 1866 wurde jedoch Hessen-Darmstadt zur Abtretung des eben angefallenen Besitzes an Preussen gezwungen. Art. 14 Abs. 1 des Friedensvertrags bestimmt: „Se. Königl. Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. tritt an Se. Majestät den König von Preussen mit allen Souveränitäts- und Domanialrechten ab: I. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschliesslich des Oberamtsbezirkes Meisenheim, jedoch ausschliesslich der beiden, in der Königlich Preussischen Provinz Sachsen belegenen Hessen-Homburgischen Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde“ (Regierungsblatt des Grossherzogtums Hessen 1866 S. 406). Siehe auch unten bei Anm. 147.

[88]) Die Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein besass einen Umfang von circa 5 □ Meilen mit 7400 Einwohnern (vgl. Winkopp, Der rheinische Bund Bd. III S. 238, Bd. XIV S. 125 ff.), die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg einen Umfang von $3^1/_2$ □ Meilen mit 6300 Einwohnern (Winkopp Bd. III S. 238, Bd. XII S. 289 ff.). Hessen-Darmstadt trat beide Grafschaften zu Folge des Vertrags mit Oesterreich und Preussen vom 30. Juni 1816 an Preussen ab: „Art. II. S. A. R. le Grand-Duc renonce en faveur de S. M. le Roi de Prusse, pour lui, ses descendans et successeurs, à tout droit de souveraineté et de féodalité sur les comtés de Wittgenstein-Wittgenstein et Wittgenstein-Berlebourg. Ces possessions seront placées envers la monarchie Prussienne dans les relations, que la constitution fédérative de l'Allemagne règle pour les territoires médiatisés“ [Martens, Nouveau Recueil de traités T. III (Göttingen 1818) pg. 74]. Vgl. hierzu das Patent vom 8. Juli 1816 betreff. die Abtretung des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein an Preussen im Archiv der Grossh. hessischen Gesetze und Verordnungen Bd. II S. 245 und unten bei Anm. 123 und 142.

von Rentenbestellungen versprochen[89]. Nur zu bald zeigte es sich, dass auch die Reichsritterschaft das Opfer dieser grossen deutschen Fürstenrevolution werden sollte. Bereits unmittelbar nach dem Reichsdeputationshauptschluss begannen in Bayern, Hessen[90] und Nassau die Versuche einer gewaltsamen Occupation der reichsritterschaftlichen Gebiete. Zwar erreichten zunächst die Landesherren nicht ihr Ziel. Der deutsche Kaiser nahm sich der Ritterschaft an. Auch Frankreich billigte nicht, wie man hätte erwarten können, die eigenmächtigen Mediatisierungsversuche[91]. Immerhin musste bereits damals jeder Weiterblickende einsehen, dass die Reichsritterschaft durch die nächste Welle hinweggespült werden würde. Diese Welle brach im Jahre 1806 herein. Was hierbei innerhalb der Provinz Starkenburg an reichsritterschaftlichem Besitze mediatisiert wurde, ist oben S. 24 aufgeführt worden. Innerhalb der Provinz Oberhessen überstiegen den Umfang dieses Besitzes bereits die mediatisierten Gebiete der Freiherrn von Riedesel um ein beträchtliches[92]. Das gleiche Loos der Mediatisierung traf die reichsritterschaftlichen Besitzungen der Freiherrn Löw zu Steinfurth[93], der Freiherrn von Frankenstein[94], der Freiherrn

---

[89]) Reichsdeputationshauptschluss § 28 (siehe an dem in Anm. 45 citierten Orte S. 890 fg.).

[90]) Speciell in der Wetterau.

[91]) Vgl. hierzu Häusser a. a. O. Bd. II S. 484 fg.

[92]) Es waren die reichsunmittelbaren Besitzungen: Stadt Lauterbach mit 29 Ortschaften und Höfen (Wernges, Landenhausen, Stockhausen, Rixfeld, Rudlos, Schadges, Niederndorf, Vietmes, Altenschlirf, Bannerod, Heisters, Nösberts, Schlechtenwegen, Steinfurt, Veitshain, Weid-Moos, Wünsch-Moos, Zahmen, Nieder-Moos, Ober-Moos, Gunzenau, Metzlos, Metzlos-Gehag, Freiensteinau, Fleschenbach, Holzmühl, Reichlos, Salz und die Hälfte von Radmühl). Vgl. Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 18. Winkopp giebt a. a. O. Bd. III S. 238 fg. den Gebietsumfang auf 4 Quadratmeilen an und berechnet a. a. O. Bd. V S. 455 fg. die Einwohnerzahl auf 9136 Seelen. Über die bereits früher unter die Souveränität Hessen-Darmstadt gefallenen nicht reichsunmittelbaren Besitzungen der Freiherrn von Riedesel vgl. oben in Anm. 23.

[93]) Steinfurth und Wisselsheim. Nach Winkopp a. a. O. Bd. V S. 456 mit ungef. 650 Einwohnern. Über die Anteile der Löw zu Steinfurth an der Ganerbschaft Staden vgl. oben in Anm. 86.

[94]) Ockstadt und Ober-Strassheimer Hof., Winkopp giebt a. a. O. für Ockstadt 753 Bewohner an.

von Wetzel[95]), der Freiherrn Rau von Holzhausen[96]), der Freiherrn von Günderode[97]), der Freiherrn von Specht[98]).

Die unmittelbar folgenden Jahre brachten für das Grossherzogtum nur geringe Territorialveränderungen. Die Zeit der Säcularisationen und Mediatisierungen war vorüber. Die Gebiete „der Kleinen im Reich" waren verteilt. Nur die Aufhebung des Deutschen Ordens, welche Napoleon am 24. April 1809 verfügte[99]), verschaffte dem Domanialgute des Grossherzogtums einen Zuwachs: den Ort Kloppenheim, mehrere Besitzungen des Ordens in Okarben und die Ordenscomthurei Schiffenberg[100]). Einige tiefergreifende territoriale Verschiebungen riefen dagegen zwei Staatsverträge hervor, welche im Jahre 1810 von Hessen abgeschlossen wurden. Es waren der Staatsvertrag mit Frankreich vom 11. Mai 1810 und mit Baden vom 8. September 1810.

Der an erster Stelle genannte Staatsvertrag wurde unter dem angegebenen Datum (dem 11. Mai 1810) zu Paris abgeschlossen[101]), jedoch erst am 17. Oktober 1810 von Napoleon zu

---

[95]) Melbach. Winkopp a. a. O.: 415 Bewohner.

[96]) Beienheim. Winkopp a. a. O.: 344 Einwohner.

[97]) Höchst an der Nidder. Winkopp: 447 Einwohner.

[98]) Lindheim. Winkopp: 534 Einwohner.

[99]) Abgedruckt bei Winkopp a. a. O. Bd. XI S. 450 fg.

[100]) Vgl. hierfür von neuerer Literatur Rady, Geschichte der Klöster Schiffenberg und Celle in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins in Giessen und And. Andersen, Der Deutsche Orden in Hessen bis 1300, Königsb. Dissertat. 1891. Für die späteren Urkunden des Schiffenbergs sei auf das Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen (Publicationen aus den K. preussischen Staatsarchiven B. III u. XIX: Hessisches Urkundenbuch, I. Abt. herausgeg. von Arthur Wyss, Leipzig, 1870, 1884) hingewiesen.

[101]) Der Staatsvertrag mit Frankreich vom 11. Mai 1810 ist bisher ungedruckt. Ich verdanke die Mitteilung seines Wortlautes, den ich nachstehend (nach einer beglaubigten Abschrift) wiedergebe, der Güte des Grossherzoglichen Staatsministeriums und des Grossherzoglichen Staatsarchivs zu Darmstadt: Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse voulant procurer à S. A. R. le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt un accroissement de territoire, des plénipotentiaires ont été nommés, savoir

Par Sa Majesté Impériale et Royale,

Mr Jean Baptiste Nompère Comte de Champagny, Duc de Cadore, Grand Aigle de la légion d'honneur, Commandeur de l'ordre de la Couronne de fer, Chevalier de l'ordre de S. André de Russie, Grand Croix de l'ordre de

Léopold d' Autriche, Grand Commandeur de l'ordre royal de Westphalie, Grand Dignitaire de celui des Deux Siciles, Grand Croix des Ordres de l'Aigle noir et de l'Aigle rouge de Prusse, de St. Humbert de Bavière, de la Couronne verte de Saxe, de l'aigle d'or de Wurtemberg, des Ordres de St. Joseph de Wurtzbourg, de la fidélité de Bade et de Hesse-Darmstadt, son Ministre des Relations extérieures,

et par Son Altesse Royale.

Mr Auguste Guillaume Baron de Pappenheim, Géneral Major, Grand Croix de l'Ordre de Hesse-Darmstadt son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire pres Sa Majesté l'Empereur et Roi

Lesquels après echangé leurs pleins-pouvoirs, sont convenus des Articles suivans:

Article 1r.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhein, Mediateur de la Confédération Suisse, donne et cede en toute souveraineté à Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt les parties ci-après nommées des Principautés de Hanau et de Fulde, savoir: les Baillages de Bobenhausen, Dorheim, Heuchelheim, Munzenberg, Ortenberg, Rodheim et d'Herbstein.

Article 2.

Ne sont compris dans la présente cession les biens domaniaux situés dans les baillages susdits, lesquels biens sont et demeurent en totalité reservés à Sa Majesté Impériale et Royale.

Article 3.

Les donations des dits biens domaniaux faites ou à faire par Sa Majesté l'Empereur et Roi sont reconnues et garanties par Son Altesse Royale.

Les donataires jouiront de leurs biens en toute propriété, sans que ces biens puissent, pendant l'espace de dix années, être chargés d'aucun nouvel impôt. Ils pourront vendre les biens à eux appartenans, sans que la vente en soit assujetie à aucun droit quelconque.

Article 4.

Sa Majesté l'Empereur et Roi cède à Son Altesse Royale les territoires contigues au Grand-Duché de Darmstadt et contenant une population de quinze mille âmes qui doivent être mis à la disposition de Sa Majesté Impériale et Royale par Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade.

Article 5.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt conviendra avec la cour de Bade de la désignation des limites du Territoire qu' elle doit posséder en conséquence de l'article précédent.

Article 6.

Cet arrangement terminé des Commissaires de sa Majesté l'Empereur et Roi remettront à Son Altesse Royale les pays qu'Elle acquiert par le présent Traité.

Article 7.

Les dits Pays seront possédés par Son Altesse Royale aux mêmes titres, droits, charges et obligations que par l'ancien Possesseur.

Fontainebleau bestätigt und unterzeichnet[102]. Seine Ausführung erfolgte hierauf gleichzeitig mit dem sofort zu besprechenden hessisch-badischen Staatsvertrage durch Vertrag vom 11. November

Article 8.

Les dettes de toute nature, dont ces pays peuvent être grèves seront à la charge de Son Altesse Royale et acquittées sans restriction ni reserve aucunes.

Article 9.

Les dettes provenant des possessions pour lesquelles Son Altesse Royale le Grand Duc de Hesse a été indemnisé à la rive droite du Rhin et contractées soit personnellement par les anciens possesseurs, ou en leur nom, par leurs chambres des finances et notamment par la Chambre de Buchsweiler, les rentes soit viagères soit perpetuelles constituees, les pensions soit civiles, soit militaires, assignées sur les domaines, biens et revenus des dites possessions, ainsi que les traitemens qui, à l'époque de la paix de Luneville, pouvaient être dus aux anciens fonctionnaires et Employés dans les susdites possessions, sont, en totalité et sans exception à la charge de Son Altesse Royale.

Est pareillement son Altesse Royale exclusivement chargee 1. des dettes contractees par la Chambre des Finances de Worms; 2. des dettes contractées ou consenties par les Etats de l'ancien Electorat de Cologne et ayant une hypothèque spéciale sur les parties du dit Electorat reunies au Grand-Duché de Hesse.

Son Altesse Royale acquittera concurremment avec les Etats de la rive droite ayant comme Elle sous leur souveraineté des parties de l'ancien Electorat de Mayence proportionnellement à ce qu'elle en possede et sans aucun concours de la part de la France, les dettes contractées par la Chambre des finances de Mayence, ou résultant d'emprunts consentis par le Grand Chapitre de cette ville, notamment celles qui étaient hypothéquées sur la rente Lohneck et le Peage de Wilsback au dit Mayence.

Les dettes des Communes du Departement du Mont Tonnère, qui possédaient à la rive droite des biens communaux, lesquels ont été réunis au Grand-Duché de Hesse, seront à la charge de Son Altesse Royale, au prorata de la valeur de ces biens.

Enfin Son Altesse Royale s'oblige à concourir proportionnellement avec la France et les Etats de la rive droite, ayant sous leur Souveraineté des parties de l'ancien Electorat de Cologne, au payement des dettes du dit Electorat, ayant, une hypothèque générale sur les deux rives du Rhin.

Article 10.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris dans le delai de quinze jours ou plutôt si faire se peut.

Fait à Paris le 11 Mai 1810.

signé: Champagny Duc de Cadore, A. G. de Pappenheim.

[102]) Akten des Grossherzoglichen Staatsarchives: Zusatz zu dem in der vorigen Anm. wiedergegebenen Staatsvertrage.

1810. Das hessische Besitzergreifungspatent datiert vom 10. November 1810[103]). Der Urkunde vom 10. Mai 1810 war ein in Vertragsform besonders ausgefertigter und unterschriebener Separatartikel beigefügt. Es ist der in Anm. 114 am Schlusse des Vertrags vom 11. November 1810 veröffentlichte „Article separe".

Die Gebietserweiterung, welche der Vertrag vom 11. Mai 1810 dem Grossherzogtum zuwies, bestand in den Ämtern Babenhausen[104]), Dorheim, Rodheim, Heuchelheim, Münzenberg, Ortenberg und Herbstein. Von ihnen wurde das Amt Babenhausen der Provinz Starkenburg einverleibt. Die übrigen Ämter fielen der Provinz Oberhessen zu. Ein Vorbehalt hinsichtlich der in den abgetretenen Gebieten belegenen Domänen[106]), welche Napoleon ausdrücklich vom Anfall an Hessen ausgenommen hatte, ist späterhin weggefallen. Mittelst Patentes veröffentlichte zwei Jahre später[107]) die hessische Regierung den Verzicht Frankreichs auf diese Domänen und den Erwerb des Eigentumsrechtes durch den Grossherzog[108]).

[103]) Veröffentlicht in der Darmstädter Zeitung vom 17. Nov. 1810 Nr. 138; abgedruckt im Archiv der Grossh. Hess. Gesetze und Verordnungen Bd. I S. 517 fg.

[104]) Zum Amte Babenhausen gehörten die Stadt Babenhausen, die Ortschaften Harreshausen, Langstadt, Kleestadt und Dudenhofen. Hierzu kamen die Hessen-Kassel'schen Anteile an Hergershausen und Sickenhofen. Die gesamten eben aufgeführten Gebietsteile waren bisheriger Besitz von Hessen-Kassel (Erwerbungen aus der Hanau-Lichtenbergischen Erbschaft, vgl. oben in Anm. 34) gewesen.

[105]) Zu dem Amte Dorheim gehörten der bisherige Hanauische Anteil an Assenheim, sowie die Orte Dorheim, Nauheim, Schwalheim und Rödgen. Die vier letztgenannten wurden 1816 an Kurhessen abgetreten, 1866 aber zurückerworben (vgl. hierzu in und bei Anm. 125, sowie unten S. 46 unter Nr. 2). Das Amt Rodheim bestand aus Rodheim, Holzhausen, Nieder- und Ober-Eschbach und Steinbach, — das Amt Ortenberg aus Bergheim, Bleichenbach, Enzheim, Hainchen, Selters, Wippenbach, dem Hofe Conradsdorf, sowie den Hanauischen Anteilen an Ortenberg und Gelnhaar. Bei Münzenberg und Heuchelheim handelte es sich um den Anfall der bisher Hanauischen Anteile (Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 19). Herbstein (Stadt) stammte aus Fuldischem Besitz.

[106]) Vgl. Art. 2 des Vertrags vom 11. Mai 1810.

[107]) Die Veröffentlichung erfolgte in der Darmstädter Zeitung vom 24. Juni 1812.

[108]) v. d. Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechts III S. 40 Anm. *).

Über den mit Baden abgeschlossenen Staatsvertrag vom 8. September 1810 sind in der Literatur durchaus unklare Mitteilungen verbreitet. Lancizolle[109]) lässt ihm unter Berufung auf Koch-Schoell, Histoire abrégée des traites de paix, einen Vertrag zwischen Frankreich und dem Grossherzogtum Hessen vom 7. September 1810 vorausgehen, welcher „Hessen-Darmstadt von Baden eine Abtretung von 15000 Seelen sicherte". Paciscenten des Vertrags vom 7. September waren jedoch nicht Frankreich und Hessen[110]), sondern Frankreich und Baden[111]). Das Grossherzogtum Baden stellte darin zur Verfügung Napoleons eine Reihe von Gebietsteilen, über die dann zu Gunsten des Grossherzogtums Hessen verfügt wurde[112]). Hessen schloss hierauf mit Baden einen Sondervertrag über die Abtretung der von Baden zu gewährenden Territorialstücke. Der Vertragsschluss selbst erfolgte zu Paris einen Tag nach dem Vertrage zwischen Baden und Frankreich, — d. h. am 8. September 1810[113]). Auch hier liess jedoch die Ausführung einige Monate auf sich warten; sie brachte erst ein zwischen Frankreich und Hessen am 11. November 1810 zu Mannheim unterzeichneter Vertrag[114]). Wie bereits

[109]) Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse S. 105.

[110]) Diese Feststellung wird mir durch den Director des Hessischen Staatsarchives Herrn Freiherrn Schenck zu Schweinsberg bestätigt.

[111]) Der Vertrag ist bisher, so viel mir bekannt, nicht gedruckt.

[112]) Zum Belege vgl. die Eingangsworte des hessischen Besitzergreifungspatentes vom 13. November 1810 im Archiv der Grossh. Hess. Gesetze und Verordnungen Bd. II S. 512.

[113]) Der Vertrag vom 8. September 1810 ist abgedruckt bei Martens, Nouveau Recueil T. I pg. 280—283, sowie bei Winkopp a. a. O. Bd. XVII S. 302 ff. Sein Wortlaut ist auch im „Anhang" zum hessischen Patente vom 13. November 1810 (Archiv I S. 514 ff.) wiedergegeben.

[114]) Auch dieser Vertrag ist bisher ungedruckt. Auch sein Wortlaut ist mir mit Erlaubnis des Grossherzoglichen Staatsministeriums in dankenswertester Weise vom hessischen Staatsarchiv in beglaubigter Abschrift zur Verfügung gestellt worden:

Sa Majesté L'Empereur des Français Roi d'Italie Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse, désirant voir mettre à exécution le Traité signé à Paris le 11. Mai 1810 entre Lui et Son Altesse Royale Le Grand-Duc de Darmstadt a nommé à cet effet, comme commissaire son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire pres la cour de Bavière, Louis Marie Jacques Amalric de Narbonne Lara, Général de

Division, Baron de l'Empire, Membre de la Legion d'Honneur et Grand-Croix de l'Ordre de S. Hubert:

Et Son Altesse Royale Le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt a nommé de son côté, en qualité de son Commissaire, Le Baron de Turkheim d'Altorf, Conseiller intime actuel, Son Ministre Plenipotentiaire près S. A. R. le Prince-Primat, Grand-Duc de Francfort, Grand-croix de l'ordre de Hesse;

Lesquels après avoir fait l'echange de leur Plein-pouvoir:

Le Commissaire de Sa Majesté Impériale et Royale, en vertu de ceux qui lui ont été confiés a déclaré,

1. remettre en execution de l'article 4. du Traité du 11. Mai de cette année et remettre présentement a. S. A. R. le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt les territoires désignés dans l'Article Premier du Traité du 8. Septembre 1810 conclu entre Leurs Altesses Royales les Grands-Ducs de Bade et de Darmstadt, duquel article la Teneur suit:

Article 1er.

S. A. R. Le Grand-Duc de Bade cède à S. A. R. le Grand-Duc de Hesse les districts ci-apres désignés:

1.) Le baillage d' Amorbach, du Prince de Linange, contenant les Communes suivantes: Amorbach, ville avec la ferme d'Amorsbrunn et le Amorshof ou Schafhof.

Beuchen, village,	Kirchzell, bourg	Schneeberg, bourg
Borbrunn, village avec le Neidhof,	Neudorf, village	Watterbach, village
	Ohrenbach, village	Weckbach, village
Breitenbach, village,	Otterbach, village	Weilbach, bourg
Breitenbuch, village,	Ottorfzell, village	Wiesenthal, village
Buch, village,	Preunschen, village	Zutterfelden, village
Dörnbach, village,	Reichertshausen, village avec la part de Mr de Reibelt	
Gönz, village avec le Sansenhof		
Hammbrunn ou Haimbrunn, village	Rauenthal, village	

2.) Le baillage de Miltenberg, du Prince de Linange, situe sur le Mein et composé des communes suivantes:

Breitendiel, village	Heppdiel, village avec le Berndielerhof	Richelbach, village
Bourgstadt, bourg		Rudenau, village
Eichenbuhl, village avec le Ebenheiderhof et le village de Pfollbach	Meinbrünn ou Monnbrünn, village	Schippach, village avec le Geisenhof
	Meinbullau, village	Weuschdorff, village
Guggenberg et Riedern, villages avec le Schollaiterhof	Miltenberg, ville avec les moulins Gaimühle et Ottenmühle, et avec le Mangelhof	
	Neukirchen, village	

Windischbuchen, village, y compris la moitié appartenant aux Comtes d'Ingelheim et de Sickingen avec le Storchhof.

3.) Le baillage de Heubach; du Prince de Löwenstein Wertheim, egalement situe sur le Mein et consistant dans le bourg de Kleinheubach.

4.) Le village de Laudenbach, sur le Mein, du Baron de Fechenbach; enfin

5.) Le village d'Umpfenbach du Prince de Trautmannsdorf, enclave dans le baillage de Miltenberg.

2. Le Commissaire de S. A. R. Le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt, en acceptant cette remise au nom de Son Souverain, reconnoit que les territoires ci-dessus designés devront être possédés conformement aux clauses et conditions portees au Traité du huit Septembre de cette année entre les Grands-Ducs de Hesse et de Bade.

3. L'article 1r du Traité du 11. Mai 1810 portant cession en toute souveraineté en faveur de S. A. R. le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt, des parties ci-apres nommées des Principautés de Hanau et de Fulde; savoir: les baillages de Babenhausen, Dorheim, Heuchelheim, Munzenberg, Ortemberg, Rodheim et d'Herbstein, le commissaire S. Mte J. et R. déclare faire la remise des dites Territoires au commissaire de S. A. R. le Grand-Duc de Hesse aux conditions ci-aprés énomées savoir:

Que Sa Majesté l'Empereur et Roi en cedant ces parties de Hanau et de Fulde, s'est reservé la totalité des biens domaniaux qu'elles renferment, ainsi que les revenus arriéres de ces dits biens.

Qu'il est entendu que les sources salees existantes dans le baillage de Dorheim, ont été reservees à Sa Majesté J. et R., comme une dependance de la Saline de Nauheim et que le Propriétaire de la Saline peut tant qu'il le juge convenable exploiter ces sources et en a seul le droit.

4. Les cessions ci dessus faites à S. A. R. le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt, l'ayant éte sous des conditions exprimées dans les articles 3, 7, 8, 9, et dans l'article séparé du traité du 11. Mai 1810 desquels Articles la teneur suit:

Article 3.

Les donations des dits Biens domaniaux faites ou à faire par S. M. L'Empereur et Roi sont reconnues et garanties par S. A. R.

Les Donataires jouiront de leurs Biens en toute propriete, sans que ces Biens puissent, pendant l'espace de dix années être charges d'aucun nouvel impôt. Ils pourront vendre les biens à eux appartenant, sans que la vente en soit assujetie à aucun droit quelconque.

Article 7.

Les dits Pays seront possédés par S. A. R. aux mémes titres, droits, charges et obligations que par l'ancien possesseur.

Article 8.

Les dettes de toute nature dont ces Pays peuvent être grêves, seront à la charge de S. Altesse Royale et acquittées sans restriction ni reserve aucune.

Article 9.

Les dettes provenant des possessions pour lesquelles S. A. R. le Grand-Duc de Hesse a été indemnisé à la rive droite du Rhin et contractées soit

bemerkt, schloss dieser Pact gleichzeitig die Realisierung des zwischen Frankreich und Hessen stipulierten Staatsvertrages vom

personnellement par les anciens possedeurs, ou en leur nom par leur chambre des Finances et notamment par la Chambre de Buchsweiler, les rentes soit viagères soit perpetuelles constitutées les pensions soit civiles soit militaires assignées sur les domaines, biens et revenues des dites possessions, ainsi que les traitements qui, à l'époque de la paix de Luneville, pouvaient être dus aux anciens fonctionnaires et employés dans les susdites possessions, sont en totalite et sans exception à la charge de S. A. R.

Est pareillement S. A. Royale exclusivement chargée, 1. des dettes contractées par la Chambre des finances de Worms, 2. des dettes contractées ou consenties par les Etats de l'ancien Electorat de Cologne et ayant une hypotheque spéciale sur les parties du dit Electorat réunies au Grand-Duché de Hesse.

S. A. Royale acquittera concurremment avec les Etats de la rive droite ayant comme Elle sous leur souveraineté des parties de l'ancien Electorat de Mayence, proportionnellement à ce qu' Elle en possède et sans aucun concours de la part de la France, les dettes contractées par la Chambre des finances de Mayence, ou resultans d'emprunts consentis par le Grand-chapitre de cette ville, notamment celles qui étaient hypothequées sur la rente Lohneck et le Peage de Wilsbach au dit Mayence.

Les dettes des communes du departement de Mont-Tonnère qui possédaient à la rive droite du Rhin des biens communaux, lesquels ont été réunis au Grandduché de Hesse, seront à la charge de S. A. Royale au pro rata de la valeur de ces Biens.

Enfin S. A. Royale s'oblige à concourir proportionnellement avec la France et les Etats de la rive droite, ayant sous leur souveraineté des parties de l'ancien Electorat de Cologne au payement des dettes du dit Electorat, ayant une hypothèque générale sur les deux rives du Rhin.

Article separé.

S. A. Royale le Grand-Duc de Hesse déclare qu'il ne formera aucune repetition ou demande, pour raison d'avances, prestations ou fournitures faites ou à faire aux Troupes françaises jusqu'à l'époque de leur prochain retour en France.

Le Commissaire de S. A. R. le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt reconnait en son nom les obligations resultantes de ces clauses et en promet l'entier accomplissement.

5. Et il déclare et reconnait en outre, qu'au moyen de la remise qui est faite des territoires ci-dessus désignés à S. A. Royale le Grand-Duc de Hesse par le Commissaire de Sa Majesté l'Empereur et Roi, sa dite A. Royale est en possession de la Totalité des Territoires qu'Elle devait recevoir en conséquence des Articles Premier et Quatre du Traité du 11. Mai precité.

De tout-ce que dessus Nous avons dressé le présent procès-verbal.

Fait à Mannheim le 11. Novembre mil-huit-cent-dix.

(L. S.) signé L. Narbonne (L. S.) signe Le Baron de Türkheim.

11. Mai 1810 in sich. Gleich dem hessischen Besitzergreifungspatent in letzterem Falle, datiert auch das hessische Übernahmepatent für die badischen Gebietsabtretungen vom 13. November 1810[115].

Die Erwerbungen selbst bestanden in den bisher der badischen Souveränität unterworfenen fürstlich Leiningen'schen Ämtern Amorbach und Miltenberg, in dem fürstlich Löwenstein-Werthheimischen Amte Heubach, und aus den Dörfern Laudenbach und Umpfenbach[116]. Sie sind sämtlich nur wenige Jahre Teile des Grossherzogtums Hessen geblieben. Bereits der im weiteren Verlaufe unserer Darstellung mehrfach erwähnte Vertrag vom 30. Juni 1816 brachte die Ämter Amorbach, Miltenberg (mit Ausnahme zweier Dörfer) und Heubach an Bayern[117]. Den Rest der badischen Erwerbungen löst von Hessen ein Übereinkommen mit Bayern vom 29. Januar 1817[118]. Insofern besitzen der hessisch-badische Vertrag vom 8. September 1810 und die ihn begleitenden Umstände nur noch staatsgeschichtliche Bedeutung. Eine nähere Behandlung schien mir jedoch im Hinblick auf die gerade hierüber bestehenden Unklarheiten doppelt notwendig.

Die Freiheitskriege hatten die Übermacht Frankreichs gebrochen. Sie hatten Deutschland von schmachvoller, drückender Fremdherrschaft befreit. Der Rheinbund war aufgelöst, das linke Rheinufer zurückerobert. Auf dem Kongress zu Wien beriet man über die territoriale Gestaltung und Neuordnung der europäischen Staaten. Auch das Grossherzogtum Hessen wurde in diese Neugestaltung hineingezogen. Man erkennt die Vergrösserungen, welche ihm die Säcularisationen und Mediatisierungen der letzten zwölf Jahre gebracht hatten, an. Nur Hessen-Homburg, — hierauf wurde bereits oben hingewiesen[119], — wird der Souveränität des Grossherzogtums entzogen und als unabhängige Landgrafschaft

---

[115]) Archiv I S. 512 fg.

[116]) Laudenbach war Besitz der Freiherrn von Fechenbach, — Umpfenbach fürstlich Trautmannsdorfischer Besitz. Die näheren Einzelheiten über den Umfang dieser Abtretungen siehe im Vertrage vom 8. September 1810 selbst (Vgl. Anm. 112).

[117]) Vgl. hierzu unten bei Anm. 124.

[118]) Siehe bei Anm. 145.

[119]) Siehe auf S. 27.

restituiert. Die Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 und der Wiener Vertrag vom 10. Juni 1815[120], in welchen die Wiederherstellung Hessen-Homburgs ausgesprochen wurde, enthielten aber daneben ungleich wichtigere Festsetzungen über den künftigen Territorialbestand des Grossherzogtums. Art. 47 der Kongressakte bestimmt unter der Überschrift „Indemnités du Grand-Duc de Hesse":

„S. A. R. le Grand-Duc de Hesse obtient en échange du duché Westphalie, qui est cédé à S. M. le Roi de Prusse, un territoire sur la rive gauche du Rhin, dans le département du Mont-Tonnerre, comprenant une population de 140,000 habitans. S. A. R. possédera ce territoire en toute souveraineté et propriété; elle obtiendra de même la propriété des salines de Kreuznach située sur la rive gauche de la Nahe; le souveraineté en restera à la Prusse.

Der Vertrag vom 10. Juni löst diesen dispositiven Artikel in die Form wechselseitiger Versprechungen der interessierten Mächte auf. Hessen verspricht die Übergabe des Herzogtums Westphalen an Preussen. Oesterreich und Preussen sichern dafür die Gewähr eines Territoriums auf dem linken Rheinufer mit der in Art. 47 der Kongressakte angegebenen Einwohnerzahl zu. Zur Ergänzung wird hinzugefügt: „Ce territoire sera en contiguité parfaite et comprendra les villes de Worms, Frankenthal et Oppenheim. Des Commissaires seront nommés sans délai, de la part de S. M. l'Empereur et celle de S. A. R., pour fixer l'évaluation et les limites du dit territoire et pour régler tout ce qui a rapport à l'exécution du présent article" (Art. 2). Für die Rechtsstellung des Grossherzogs in Hinblick auf die Salinen von Kreuznach aber wird bestimmt, dass die Ausbeutung und die Ausfuhr der Salinenproducte „sera libre de tout impôt ou redevance quelconque" (Art. 3). Am 15. Juli 1810 sollte die Übergabe des Herzogtums Westphalen erfolgen. Zu gleicher Zeit sollte der Grossherzog in den Besitz der im Art. 2 genannten Territorien eingewiesen werden (Art. 4). Bis zum 15. Juli des Vertragsjahres sollte Hessen

---

[120]) Dieses Vertrages (abgedruckt bei J. L. Klüber, Acten des Wiener Kongresses Bd. VI S. 572 ff.) ist bereits in Anm. 87 gedacht. Die Paciscenten waren Oesterreich, Preussen und Hessen-Darmstadt. Als hessischen Bevollmächtigten nennt die Vertragsurkunde „le sieur Jean Baron de Turckheim d'Altdorff, ministre d'état et envoyé extraordinaire au congrès".

die Einnahmen von Westphalen, vom gleichen Tage an die Einnahmen der ihm als Kompensationsobject versprochenen Gebiete beziehen (Art. 5)[121].

Freilich wurde dieser für die Ausführung des Vertrags vom 10. Juni 1815 bestimmte Termin nicht eingehalten. Neue kriegerische Unternehmungen gegen Frankreich liessen den Vollzug der getroffenen Vereinbarungen zurücktreten. Erst am 30. Juni 1816 rückte man ihrer Verwirklichung näher. Zur „Vervollständigung und Ausführung" der Wiener Kongressakte und des Vertrags vom 10. Juni 1815 schliessen Oesterreich, Preussen und Hessen am 30. Juni 1816 eine neue Konvention[122]. Den Gegenstand Letzterer bildeten zum Teil diejenigen Territorialveränderungen, welche wir kennen gelernt haben. Die neuen Frankfurter Verhandlungen gingen jedoch über diesen Kreis beträchtlich hinaus. An Preussen wird nunmehr seitens des Grossherzogtums nicht nur das Herzogtum Westphalen (Art. 1), sondern auch die Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein und die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg abgetreten[123]. Bayern erhält die Ämter Amorbach

[121]) Die folgenden Artikel enthalten Bestimmungen über die Beamten, das Militär, die Verteilung der auf dem Herzogtum Westphalen ruhenden Verpflichtungen. Von Wichtigkeit ist hierbei, dass Preussen sich verpflichtete, die auf Westphalen liegende Rente von 15000 Gulden zu Gunsten des Fürsten von Wittgenstein-Berleburg (vgl. oben S. 14 fg.) zu übernehmen. Am Schlusse des Vertrages wird dem Grossherzogtum von Oesterreich und Preussen die volle Souveränität und Unabhängigkeit seiner Besitzungen gewährleistet. Hieran wird das Versprechen geknüpft, dem Grossherzogtum dieselbe Garantie von Seiten Russlands zu sichern.

[122]) Die Verhandlungen und die Unterzeichnung der Vertragsurkunde fanden zu Frankfurt a. M. statt. — Abdruck des Vertrags vom 30. Juni 1816 siehe bei G. F. Martens, Nouveau recueil de traités d'alliance, de paix . . . des puissances et états de l'Europe . . . . depuis 1808 jusqu' à présent T. III (Göttingen 1818) pg. 73 s., auch bei Koch, Histoire abrégée (vgl. oben Anm. 64) T. XI pg. 582-588. Die Beiträge zur Statistik Bd. I S. 67 und Bd. XIII. S. 29 sprechen auf Grund eines Druckfehlers vom Staatsvertrag vom 30. Juni 1806.

[123]) Art. II. „S. A. B. le Grand-Duc renonce en faveur de S. M. le Roi de Prusse pour lui, ses descendans et successeurs, à tout droit de souveraineté et de féodalité sur les comtés de Wittgenstein-Wittgenstein et Wittgenstein-Berleburg. Ces possessions seront placées envers la monarchie Prussienne dans les relations, que la constitution fédérative de l'Allemagne règle pour les territoires médiatisés." Vgl. hierzu oben Anm. 88.

und Miltenberg (mit Ausnahme der Dörfer Reichartshausen und Windischbuchen), sowie den Flecken Klein-Heubach[124]), — Kurhessen das Amt Dorheim, bestehend aus den Ortschaften Dorheim, Nauheim, Schwalheim und Rödgen, sowie Grosskrotzenburg, Grossauheim, Oberrodenbach[125]) und die bisher dem Grossherzogtum untergebene Hälfte des solms-rödelheimischen Dorfes Praunheim[126]). Endlich versprach der Grossherzog von Neuem die Restitution der Landgrafschaft Hessen-Homburg[127]).

Allen diesen Gebietsabtretungen standen umfangreiche Erwerbungen gegenüber. Die bedeutsamste unter ihnen bildete der Erwerb der heutigen Provinz Oberhessen:

> „Le Grand-Duc de Hesse — so bestimmt Art. VIII — et après lui ses descendans et successeurs possederont en toute propriété et souveraineté:
>
> 1. Le Cercle d'Alzey, à l'exception des Canton de Kirchheim Polanden[128]), et les Cantons de Pfeddersheim et de Worms dans le cercle de Spire, tels que ces pays se trouvoient à l'époque du 3. Nov. 1815 sous l'administration établie à Worms[129]) et de façon que les limites des états prussiens,

[124]) Siehe Art. III und hierzu Beiträge zur Statistik Bd. XIII. S. 31. Das hessische Abtretungspatent vom 8. Juli 1816 (Archiv II S. 246 fg.) nennt unter den Abtretungen an Bayern noch das Amt Alzenau. Für Reichartshausen und Windischbuchen vgl. unten in Anm. 145. Betreffs der Abtretungen an Bayern siehe auch in Anm. 71.

[125]) Siehe oben in Anm. 48 und in Anm. 105, überdies unten S. 46 unter Nr. 2.

[126]) Mit Kurhessen hatte Hessen-Darmstadt bereits am 29. Juni 1816 einen eigenen Staatsvertrag zu Frankfurt geschlossen. Der Vertrag vom 30. Juni 1816 nahm nur nochmals die zwischen Kurhessen und Hessen-Darmstadt festgesetzten Territorialveränderungen unter seine Bestimmungen (Art. IV) auf. Einen Abdruck des Vertrages vom 29. Juni 1816 vgl. bei Martens a. a. O. T. III pg. 64 s. Dorheim, Nauheim, Schwalheim und Rödgen sind 1866 an das Grossherzogtum zurückgelangt (vgl. unten S. 46).

[127]) Art. V. Hessen-Darmstadt erhielt nur die homburgische Hälfte des Ortes Petterweil. Vgl. in Anm. 77.

[128]) An Hessen gelangten demnach die Kantone Alzey, Bechtheim, Bingen, Nieder-Olm, Ober-Ingelheim, Oppenheim, Wöllstein und Wörrstadt. Über die Zusammensetzung dieser Kantone und über ihre einzelnen Ortschaften vgl. Beiträge zur Statistik Bd. XIII S. 20 ff.

[129]) Vgl. Beiträge zur Statistik a. a. O. S. 22.

là où ils confinent au cercle d'Alzey, restent telles qu'elles sont fixées par l'art. 25 de l'acte du Congrès de Vienne du 9. Juin 1815.

2. La ville et le territoire de Mayence, y compris Castel et Kostheim[130]) à l'exception de tout ce qui constitue sa forteresse, laquelle est déclarée forteresse de la confédération germanique"[131]).

Eine weitere Vergrösserung erhielt das Grossherzogtum durch die Besitzungen des Fürstentums Isenburg[132]). Art. 52 der Wiener Kongressakte hatte Isenburg, welches bisher als Mitglied des Rheinbundes seine Selbständigkeit bewahrt hatte[133]), mediatisiert und der Souveränität Oesterreichs unterstellt[134]). Hessen trat jetzt an Oesterreichs Stelle[135]). Nur eine kleine Zahl isenburgischer

---

[130]) Der Abdruck bei Martens spricht unrichtiger Weise von „Cassel et Korstheim."

[131]) Beiträge zur Statistik a. a. O. S. 21.

[132]) Art. VII Nr. 1 des Vertrags vom 30. Juni 1816.

[133]) Der Fürst von Isenburg-Bierstein hatte nach der Gründung des Rheinbundes über Isenburg-Büdingen, Isenburg-Meerholz, Isenburg-Wächtersbach, sowie einige reichsritterschaftliche Besitzungen (vgl. Anm. 135 unten Nr. 5) Souveränitätsrechte erlangt. Vgl. hierzu Manfred Mayer, Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthumes Isenburg (München, 1891) S. 56. ff. Die Besitzergreifungspatente vom 26. Juli und 2. September 1806 siehe a. a. O. S. 178 Nr. 2, S. 180 Nr. 4. Die Angaben über den Umfang und die Einwohnerzahl des Fürstentums schwanken zwischen 11 und 17 Meilen sowie 35000 und 45000 Einwohner.

[134]) M. Mayer a. a. O. S. 74 ff., speciell S. 124 ff.

[135]) Die Erwerbungen bestanden aus den Besitzungen:

1.) der Fürsten von Isenburg-Bierstein: aus den Städten Offenbach, Dreieichenhain (in Starkenburg) und Wenings (in Oberhessen), den Ortschaften Neu-Isenburg, Sprendlingen, Götzenhain, Offenthal, Münster, Urberach, Bürgel, Geinsheim, Schloss Philippseich, den Höfen Gehspitz und Nauhof (sämtlich in Starkenburg), den Ortschaften Bindsachsen, Bös-Gesäss, (diesseits der Brach), Burg-Bracht, Hitzkirchen, Illnhausen, Kefenrod, Merkenfritz, Wernings und dem isenburgischen Anteil an Gelnhaar;

2.) der Grafen von Isenburg-Büdingen [erlangen den Grossh. hessischen Fürstenstand durch Diplom vom 9. April 1840. Für die Geschichte des Hauses Isenburg-Büdingen, sowie für die Geschichte der unter 3 und 4 aufgeführten Linien vgl. Simon, die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen, 3 Bde. Frankfurt a. M. 1865.], mit der Stadt Büdingen und den Ortschaften Aulen-

Ortschaften war im Vertrage vom 29. Juni 1816 dem Kurfürstentum Hessen vorbehalten worden[136]. Kurhessen verzichtete hierfür, sowie als Gegenleistung für die S. 41 aufgeführten Abtretungen, auf alle seine Ansprüche hinsichtlich des Amtes Babenhausen und der früheren hanau-münzenbergischen Besitzungen. Alle diese Besitzungen befanden sich bereits seit 1810 im Besitze des Grossherzogtums[137], wurden jedoch von Hessen-Kassel bis zum Ausgleich vom 29. Juni 1816 als frühere Gebietsteile in Anspruch genommen. Eine thatsächliche Neuerwerbung bildete für das Grossherzogtum nur die Übertragung der kurhessischen Hälfte an Vilbel[138].

Was dem Grossherzogtum Hessen sonst auf Grund des Vertrages vom 30. Juni 1816 zugebilligt wurde, besass geringere Bedeutung: Es war der frühere reichsritterschaftliche Besitz der Grafen von Ingelheim[139], sowie der Anteil der Grafen von Solms-Rödelheim an Nieder-Ursel[140]. Beide Besitzungen hatten während

Büches, Calbach, Diebach am Haag, Dudenrod, Düdelsheim, Grossendorf, Hain-Gründau, Heegheim, Lorbach, Mittel-Gründau, Nieder- und Ober-Mockstadt, Orleshausen, Pferdsbach, Rinderbügen, Rohrbach, Stockheim, Vonhausen, Wolf, Anteil an Effolderbach sowie mit zwei Höfen;

3.) Der Grafen von Isenburg-Meerholz: Alt-Wiedermus, Beunde-Hof, Eckartshausen, Himbach, Langen-Bergheim, Marienborn,

4.) Der Grafen von Isenburg-Wächtersbach: Bönstadt Bruchenbrücken, Michelau, Ronneburg, Anteile an Assenheim.

5.) In die mit Isenburg an Hessen-Darmstadt übertragenen Gebietsteile wurden seitens des Vertrags vom 30. Juni 1816 (Art. VII Nr. 1) ausdrücklich „les villages de Heusenstamm et d'Eppertshausen" eingeschlossen. Mit „Heusenstamm" ist das bis 1806 zu den reichsritterschaftlichen Besitzungen gehörige Amt Heusenstamm der Grafen von Schönborn gemeint. Es umfasste die Orte Heusenstamm, Obertshausen, Hausen hinter der Sonne und die Höfe Patershausen und Grafenbruch. Eppertshausen gehörte der früher reichsritterschaftlichen Familie von Grossschlag.

[136]) Art. II Nr. 3 des Vertrags vom 29. Juni 1805 (Martens a. a. O. pg. 65): „. . . . Die Souveränität über die Fürstlich und Gräflich Isenburgischen Gerichte Diebach, Laugenseldbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach und der Ort Wolfenborn."

[137]) Vgl. oben S. 33.

[138]) Die andere (kurmainzer) Hälfte war bereits durch den Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803 an Hessen-Darmstadt gelangt. Vgl. oben S. 17.

[139]) Der Ort Ober-Erlenbach.

[140]) 1866 an Preussen abgetreten. Vgl. unten bei Anm. 151.

der Rheinbundszeit zum Departement Frankfurt gehört. Ferner wurde nochmals die Übereignung der Salinen von Kreuznach an die Grossherzogliche Regierung betont. Wie bereits hervorgehoben, handelte es sich im letztgenannten Falle nur um die Übertragung des Eigentumsrechtes. Die Souveränität über Kreuznach übte Preussen[141].

Die Ausführung dieses neuen Vertrages wurde mit voller Energie in Angriff genommen. Bereits am 8. Juli 1816 entliess der Grossherzog von Hessen in drei Patenten die Bewohner der an Preussen, Kurhessen und Bayern abgetretenen Gebiete ihrer Unterthanenpflichten[142]. Unter dem gleichen Tage ergriff er mittelst zweier Patente von den an das Grossherzogtum gefallenen Gebieten Besitz[143]. Durch Patent vom 10. Juli 1816 erfolgte die Restitution der Landgrafschaft Hessen-Homburg[144]. Alle sechs Urkunden wurden am 11. Juli 1816 amtlich veröffentlicht.

Mit den Veränderungen des Jahres 1816 wurde der Territorialbestand des Grossherzogtums für eine lange Reihe von Jahren abgeschlossen. Das Souveränitätsgebiet des Grossherzogtums blieb, — von einem minderbedeutendem Tauschvertrage mit Bayern

---

[141]) Vgl. oben S. 39. Art. XXII und XXIII des Vertrages vom 30. Juni 1830 treffen nähere Bestimmungen in Hinblick auf Kreuznach, die Stellung der hessischen Beamten daselbst, die Ausfuhr der Producte, die Zufuhr von Holz und Kohlen u. a. m. Auf die weiteren, in hohem Maasse interessanten Artikel des Vertrages vom 30. Juni 1830 kann hier nicht eingegangen werden. Sie überschreiten das von uns behandelte Gebiet.

[142]) Es sind die Patente vom 8. Juli 1816: 1. „betreff. die Abtretung des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein an Preussen" (Archiv der Grossh. hessisch. Ges. u. Verordn. Bd. II S. 245), 2. „betr. mehrere Territorialabtretungen an Kurhessen" (a. a. O. S. 246; in dem Patent wurde gleichzeitig die Besitzergreifung der kurhessischen Hälfte von Vilbel ausgesprochen), 3. „über Territorialabtretungen an Baiern" (a. a. O. S. 246 fg.).

[143]) Patent vom 8. Juli 1816 betreff. die Übernahme der Stadt Mainz mit Kastel und Kostheim, des Kreises Alzei und der Kantone Worms und Pfeddersheim (Archiv Bd. II S. 247 ff.), Patent vom 8. Juli 1816 betreff. mehrere Territorial-Übernahmen und Abtretungen, insbesondere die Übernahme der Hoheit über die Fürstl. und Gräfl. Isenburgischen Besitzungen etc. etc. (a. a. O. 249 fg.). Über die Besitzergreifung selbst giebt ein Bericht in der Darmstädter Zeitung vom 26. August 1816 (abgedruckt bei v. d. Nahmer III S. 64 Anm. *) Nachricht.

[144]) Vgl. oben in Anm. 87 und in Anm. 127.

abgesehen[145]), — bis zum Jahre 1866 unverändert[146]). Der Sieg der preussischen Monarchie im Kampfe gegen Oesterreich und seine Verbündeten legte auch dem Grossherzogtum Hessen Opfer auf. Im Friedensvertrage vom 3. September 1866 wird Hessen zur Abtretung der wenige Monate früher erworbenen Landgrafschaft Hessen-Homburg gezwungen (Art. 14, I)[147]). Hessen verliert überdies nach dem Wortlaut des Friedensvertrages[148]) von bisherigen Gebietsteilen der Provinz Oberhessen: „1. den Kreis Biedenkopf; „2. den Kreis Vöhl, einschliesslich der Enclaven Eimelrod und „Höringhausen; 3. den nordwestlichen Theil des Kreises Giessen, „welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellings„hausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim, und „Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfasst[149]); 4. den Orts„bezirk Rödelheim[150]); 5. den unter Grossherzoglich Hessischer „Souveränetät stehenden Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel[151])."

Auf der anderen Seite stand für das Grossherzogtum eine Reihe von Gebietserwerbungen. Freilich wogen Sie den Umfang der hessischen Gebietsabtretungen nicht auf. Der Vorteil dieser

---

[145]) Der Vertrag mit Bayern datiert vom 29. Januar 1817. Die Verhandlungen, wie der Vertragsabschluss, erfolgten in Frankfurt a. M. Das Grossherzogtum Hessen tritt an Bayern die bisher zur Provinz Starkenburg gehörigen, auf dem rechten Mainufer gelegenen Orte Umpfenbach, Laudenbach, Windischbuchen und Reichartshausen (vgl. oben S. 38 und oben bei Anm. 124) ab. Dafür erhält Hessen von Bayern die im Bachgau gelegenen Ortschaften Dorndiel, Radheim und Mosbach mit vollem Hoheits- und Eigentumsrecht übertragen. Das hessische Vollzugspatent dieses Tauschvertrags wurde am 14. April 1817 ausgefertigt, am 15. April 1817 publiciert (Archiv der hess. Ges. u. Verordn. Bd. II S. 383 fg.; das Patent ist auf Grund eines Druckfehlers vom Jahre 1816 statt von 1817 datiert). Dorndiel, Radheim und Mosbach wurden mit dem Justiz- und Rentamt Umstadt vereinigt.

[146]) Die Änderung in den Rechtsverhältnissen der früheren Burggrafschaft Friedberg im Jahre 1817 (vgl. in Anm. 85) und die Teilung der Ganerbschaft Staden im Jahre 1819 (vgl. in Anm. 86) riefen keine Verschiebung in den Gränzen des hessischen Souveränitätsgebiets hervor.

[147]) Vgl. oben in Anm. 87. Der Friedensvertrag ist abgedruckt im Grossh. Hess. Regierungsblatt von 1866 S. 404 ff.

[148]) Art. 14 II.

[149]) Hessen-Darmstadt hatte alle diese Besitzungen aus der Erbschaft Hessen-Marburgs erworben. Vgl. oben S. 9.

[150]) Oben Anm. 77.

[151]) Siehe oben bei Anm. 140.

Zuwendungen lag einmal darin, dass sie die Verluste weniger empfindlich erscheinen liessen. Anderseits schlossen sie auch positive Vorteile für das Grossherzogtum in sich. Sie beseitigten eine grössere Zahl störender Enclaven und Gebietszerreissungen und stellten so eine gesteigerte Abrundung des hessischen Territorialbestandes her. Gerade der letztere Gesichtspunkt wird von den einschlagenden Artikeln des Friedensvertrages betont.

> „Seine Majestät der König von Preussen, — so bestimmt Art. 15, — tritt an Seine Königliche Hoheit den Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. behufs Herstellung territorialer Einheit in der Provinz Oberhessen folgende Gebietstheile mit allen Souveränetäts- und Domanialrechten ab:
>
> 1. den vormals kurhessischen District Katzenberg mit den Ortschaften Ohmes, Bockenrode, Ruhlkirchen, Seibelsdorf;
> 2. das vormals kurhessische Amt Nauheim, mit den sämmtlichen landesherrlichen Eigenthumsrechten und den in Nauheim befindlichen Bade-Anstalten und Salinen, sowie den Ortschaften Dorheim, Nauheim, Schwalheim und Rödgen;
> 3. das östlich davon belegene vormals nassauische Amt Reichelsheim mit den Ortschaften Reichelsheim und Dornassenheim;
> 4. Die vormals Kurhessische Enclave Trais an der Lumda;
> 5. Den vormals Kurhessischen zwischen den Grossherzoglich Hessischen Ortschaften Altenstadt und Bönstadt belegenen Domanialwalddistrict;
> 6. die vormals Frankfurtischen Ortsbezirke Dortelweil und Nieder-Erlenbach;
> 7. den vormals Kurhessischen Ortsbezirk Massenheim;
> 8. den vormals Nassauischen Ortsbezirk Haarheim;
> 9. den vormals Kurhessischen, etwa 1700 Morgen umfassenden Gebietstheil des Ortsbezirks Mittel-Gründau[152]).

[152]) Die genauen Maassverhältnisse der Abtretungen an Preussen und der Erwerbungen des Grossherzogtums siehe in den Beiträgen zur Statistik Bd. XIII Abhandlung III (Der Flächengehalt des Grossherzogthums Hessen, bearbeitet von L. Ewald) S. 4. Insgesamt betrugen die hessichen Gebietsabtretungen (ausschliesslich der Landgrafschaft Hessen-Homburg) 82 266,15 Hectar, die Erwerbungen 9841,20 Hectar.

Diese Gebietstheile (zu 1—9) treten in die Provinz Oberhessen und in die für dieselbe geltenden staatsrechtlichen Verhältnisse (Art. 13) ein. Nächstdem wird der auf dem linken Mainufer gelegene, vormals kurhessische Gebietstheil mit dem Orte Rumpenheim ebenfalls an Seine Königliche Hoheit mit allen Souveränitäts- und Domanialrechten abgetreten. Die betreffenden Grenzbeschreibungen liegen bei."

Die Ausführung der Artikel 14 und 15 erfolgte durch zwei Grossherzogliche Patente vom 27. September 1866[153]. — In dem zweiten Patent, welches die Besitzergreifung der Neuerwerbungen aussprach, war besonders hervorgehoben, dass die neuen Landesteile an der Verfassung des Grossherzogtums teilnehmen und auf sie die im Grossherzogtum geltenden Gesetze und Verordnungen baldigst ausgedehnt werden sollten. Bis zur Regelung der erforderlichen Vollzugsmassregeln sollten „die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den obengenannten Gebietstheilen einstweilen und soweit es mit den landesherrlichen Rechten vereinbar sei" aufrecht erhalten werden.

Nach dem Jahre 1866 sind keine Änderungen im Territorialbestand des Grossherzogtums zu verzeichnen. Als Gliedstaat des Deutschen Reiches steht Hessen unter einem stärkeren Schutz, als je zuvor. Auch seine Interessen sind andere geworden, als die der Landgrafschaft oder des Rheinbundsstaates im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts.

§ 3. Die Rechtsentwickelung.

Im Beginn des vorangehenden Paragraphen wurde behauptet, das bürgerliche Recht des Grossherzogtums Hessen entrolle dem Beschauer ein Gesamtbild der deutschen Rechtsentwickelung überhaupt. Wir schulden den Beweis dieser Behauptung! Um ihn zu erbringen, sollen näher nur solche Belege herangezogen und verwertet werden, welche ihre territorialen Grenzen in denjenigen des heutigen Grossherzogtums finden. Wir verfolgen die Rechtsentwickelung der Einzelteile, welche gegenwärtig das Gesamtgebiet des Grossherzogtums bilden, vor ihrer Eingliederung in den

[153]) Regierungsblatt 1866 S. 411 fg., 412 fg.

hessischen Staatsverband. Wir fixieren weiterhin das rechtliche Schicksal dieser Einzelteile nach ihrer staatsrechtlichen Vereinigung mit dem älteren Territorialbesitze Hessen-Darmstadts.

Der Länderbestand des Grossherzogtums Hessen gehört in seiner heutigen Gesamtausdehnung zum fränkischen Stammes- und Rechtsgebiet [1]). Die rechts des Maines gelegenen Sitze der chattischen Franken reichten ostwärts bis zur Grenze der Thüringer. Im Nordwesten trennte sie der Westerwald von dem ribuarischen Gebiete. Gegen Sachsen bildete das von Werra und Fulda eingeschlossene Land die äusserste Grenzmark. Wie in allen übrigen Teilen des fränkischen Reiches, wird auch hier die älteste Periode des reinen, mündlich überlieferten Gewohnheitsrechts abgelöst durch eine Periode des geschriebenen Rechts. Neben dem aufgezeichneten Volksrecht steht die Reichsgesetzgebung der fränkischen Monarchie, — neben der lex Salica [2]) die grosse Zahl der Kapitularien. Beide Quellenkreise beginnen im 10. Jahrhundert mehr und mehr zurückzutreten. Im 11. Jahrhundert geraten sie völlig in Vergessenheit. Ihre Rechtssätze widerstritten vielfach den veränderten Rechtsanschauungen. Vor Allem entsprachen sie nicht mehr den neuen Verhältnissen, die auf allen Gebieten, — dem des Staates, wie auf ständischem und wirtschaftlichem Gebiete, — Platz gegriffen hatten. Diese Vorwürfe mussten besonders die lex Salica als eins der ältesten Volksrechte treffen. Je weniger die karolingische Zeit an ihr geändert hatte, um so eher musste sie den Gedanken einer neuen Zeit weichen. Trotzdem lassen sich die Nachwirkungen ihrer Rechtssätze bürgerlichen Inhalts für Hessen noch in weit späterer Zeit verfolgen. Der salische Mündigkeitstermin von 12 Jahren gilt während des gesamten Mittelalters im Hausrecht der Landgrafen von Hessen [3]). Wir begegnen

[1]) Vgl. hierzu u. a. Rich. Schroeder, Die Franken und ihr Recht, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. XV S. 27 ff.

[2]) Sie galt, obwohl sie zunächst die Aufzeichnung des Stammesrechts der salischen Franken darstellt, auch bei den chattischen Franken. Kurzer Hand sei hierfür auf Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I S. 292 ff. und Richard Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 224 ff. verwiesen.

[3]) Er wird 1254, 1395 und 1469 bezeugt. Siehe Rich. Schroeder, Die Ausbreitung der salischen Franken, in den Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. XIX S. 142.

der gleichen Altersgrenze u. a. 1262 in der Stadt Friedberg[4]). Auf salfränkische Wurzeln geht auch das Princip der Errungenschaftsgemeinschaft zurück[5]). Freilich darf bei dieser Feststellung nicht übersehen werden, dass das mittelalterliche eheliche Güterrecht innerhalb der fränkischen Rechtsgebiete Deutschlands seine Ausbildung weniger dem salfränkischen, als dem ribuarisch-fränkischen Rechte verdankt. Jedenfalls ruht auf ribuarischem Recht die Gestaltung der Wittumsehe[6]), das Princip der gesamten Hand, nicht minder dasjenige der Verfangenschaft[7]).

[4]) Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg Nr. 95 S. 62 fg.: Der Friedberger Bürger Guntram und seine Ehefrau Metildis übertragen Güter an das Kloster Arnsburg. Ihrer Schenkung fügen sie die Bedingung hinzu, wenn sie nachträglich „pueros genuerint, et iidem ad annos discretionis, id est ad annum duodecimum sue etatis peruenerint, apud eosdem pueros sepe memorate curtis et iurnalis iure hereditario cum usufructu liberaliter permanebit. Vgl. auch die Urkunde Landgraf Ludwigs des Friedfertigen vom Jahre 1421 für die Schenken zu Schweinsberg bei Kopp, Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstlich-Hessen-Kasselischen Landen Teil I S. 26 fg. — Gewiss ist richtig, dass der Mündigkeitstermin von 12 Jahren auch in anderen Rechten erscheint [siehe u. a. Arthur Schmidt, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Provinz Oberhessen in den „Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins" Bd. II (1890) S. 141 Anm. 3]. Ich möchte aber doch den Ausführungen Schroeders a. a. O. S. 142 fg. Recht geben und seine specielle Verwertung für den Gegensatz von salischem und ribuarischem Rechte im vorliegenden Falle billigen.

[5]) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. II S. 310, Schroeder, Geschichte des ehelichen Güterrechts I S. 92. Über die Verbreitung des im Text genannten Güterrechtsprincips in Oberhessen vgl. Gareis, Die Errungenschaftsgemeinschaft in den althessischen Gebietsteilen der Provinz Oberhessen (Giessener Universitätsprogramm 1885). Verwiesen sei auch auf Neubauer, das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht (Berlin, 1879) S. 53 ff.

[6]) Heusler, a. a. O. II S. 317. Für ihre Verbreitung im fränkischen (speciell hessischen) Rechtsgebiete vgl. Arth. Schmidt a. a O. S. 142 Anm.

[7]) Heusler, a. a O. I S. 22, 23, Gareis, a. a. O. S. 6. Vgl. hierzu Euler, Fränkisches eheliches Güterrecht in Reyscher und Wilda, Zeitschrift S. 1—62, Roth in Bekker u. Muther, Jahrb. III, 313, Roth u. v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht Bd. I S. 373, Schroeder, Geschichte des ehel. Güterrechts II, 2 S. 19 ff. Die Verfangenschaft kann noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Oberhessen als herrschendes Rechtsinstitut bezeichnet werden. Sie gilt zu der angegebenen Zeit u. a. in den Rechten von Hombergk a. d. O., Alsfeld, Giessen, Staufenberg, Ulrichstein. Siehe Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht S. 264.

Nach dem Absterben der in fränkischer Zeit geschriebenen Quellen beginnt für Deutschland eine zweite Periode mündlicher Rechtsüberlieferung und gewohnheitsrechtlicher Rechtsentwickelung*). Die Gesetzgebung des Reiches schweigt fast völlig.

*) Unsere Kenntnis des bürgerlichen Rechts im 10. bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts verdanken wir wesentlich den Urkunden über einzelne Rechtsgeschäfte. Ich verweise für Hessen speciell auf H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte mit einem Urkundenbuch, 3 Bde. 1783—1803, L. Baur, Hessische Urkunden aus dem Grossherzogl. Hessischen Haus- und Staatsarchive 5 Bde., Darmstadt 1846—1873. [I. Bd. umfassend Urkunden aus den Jahren 1145—1399; II. Bd. 1, 2 Urkunden aus Rheinhessen 963—1325; III. Bd. Rheinhessen 1326—1399; IV. Bd. 1400—1500; V. Bd. 1070—1499; Register zu I—IV von Fr. Ritsert]. Siehe auch H. Ed. Scriba, Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Grossherzogtums Hessen 4 Abt. (Darmstadt 1847—1854) mit Generalregister (1860), 3 Supplementheften (1853—1860) und einem 2. Ergänzungsheft zu dem Register der Provinz Starkenburg (ges. u. bearbeitet von E. Wörner, 1870). Von Urkundensammlungen mit lokal beschränktem (hessischen) Mittelpunkte seien vor Allem Steph. Al. Würdtwein, Diplomataria Maguntina 2 Tom. Magunt. 1788, 1789, einiges auch bei J. P. Schunk, Beyträge zur Mainzer Geschichte mit Urkunden 3 Teile 1788—1790), V. F. de Gudenus, Codex diplomaticus exhibens anecdota Moguntiaca Götting. 1743 sequ., Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus (ed. Academia Teodoro Palatina) 3 Tom. Mannheim 1768—1770, L. Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg (Darmstadt, 1851) und H. Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 2 Teile (1886, 1890, 3. Teil im Druck) genannt. Auch das Corpus traditionum Fuldensium von Schannat (Lips. 1724), der Codex diplomaticus Fuldensis, herausgeg. von Dronke, Cassel 1850 (mit Register von Schmincke, Cassel 1862), das Urkundenbuch der Abtei Eberbach, herausgeg. von K. Rossel 2 Bde. (Wiesbaden 1862, 1865), der Codex diplomaticus Nassoicus, herausgeg. von K. Menzel und W. Sauer, (I. Bd., Wiesbaden 1886), das Urkundenbuch zu Jos. Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim, (2. Teil, Frankfurt a. M. 1843), das Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemal. Provinz Hanau (Publicationen aus den K. preussichen Staatsarchiven Bd. XLVIII und LI: Hessisches Urkundenbuch, 2. Abteilung, herausgeg. von Heinrich Reimer, Leipzig 1891, 1892; über die Bde. III und XIX der Publicationen aus den K. preussischen Staatsarchiven vgl. oben § 2 in Anm. S. 100), endlich auch der Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, herausgeg. von Joh. Fried. Boehmer 1. (einz.) Teil (Frankfurt a. M. 1836) greifen vielfach auf gegenwärtig hessisches Gebiet herüber. Geschlossene Urkundenpublikationen enthalten ferner die Sonderbearbeitungen der Geschichte des Hauses Solms (oben § 2 in Anm. 74) S. 461 ff., der Grafen zu Erbach (oben § 2 Anm. 69) III. Teil, des Hauses Isenburg-Büdingen (oben § 2 Anm. 135) Bd. III, der Stadt Oppenheim (unten § 3 Anm. 11: Zweiter Teil, Urkundenbuch S. 227—560), der Stadt Alzey (C. Wimmer, Geschichte der Stadt Alzey o. J., Urkundenbuch S. 215—392).

Durchaus unthätig ist sie jedenfalls auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. Diesen Mangel der Reichsgesetzgebung tilgen auch nicht Gesetze der Einzelterritorien. Die landesherrliche Gewalt steht im Beginn ihrer Bildung. Die volle Entscheidung der Entwickelung, welche die ursprünglichen Ämter in Lehen, die früheren Amtsbefugnisse in nutzbare, erbliche Rechte verwandelt, erfolgte erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Für die Ausbildung einer wahren Landeshoheit müssen wir sogar noch ein Jahrhundert weiter greifen. So wird es erklärlich, dass auch von territorialer Seite nichts geschah, um neue Rechts-Quellen an die Stelle der Veralteten und Überlebten zu setzen. Das Recht ist auch jetzt noch, wie in der fränkischen Zeit, überwiegend Stammesrecht[9]). Die Stämme sind die wichtigsten Rechtsträger. Mit heiliger Scheu betrachtet man das überkommene Recht. Man betont mit Vorliebe sein hohes Alter und seine Geltung in zurückliegenden Generationen. Gern knüpft man es an die glänzenden Namen eines Karl d. Gr. oder Otto I. an. Rechtskundige Männer üben die Vermittelung. Sie sagen und bestätigen, was bisher in ihrem Kreise gegolten. In ihren Händen ruht zugleich die Fortentwickelung des bürgerlichen Rechts. Als Beisitzer in den Gerichten schaffen sie für neue Fälle neue Sätze aus ihrem Rechtsgefühl heraus. Neben dieser Rechtsbildung in der Form von Schöffensprüchen geht eine bescheidene Rechtschaffung in kleineren Kreisen. Die Interessenten eines Rechtskreises vereinigen sich zur Feststellung des ihre gemeinsamen Beziehungen und Verhältnisse beherrschenden Rechts. Der Grund- und Vogteiherr umgrenzt unter Mitwirkung seiner Hintersassen die Ansprüche, welche er erheben darf[10]). Lehns- und Dienstherrn pactieren mit ihren Vasallen und

[9]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. V. S. 149 ff.

[10]) Die Weistümer, „Öffnungen" aus den Gebieten des heutigen Grossherzogtums Hessen entstammen in ihren uns erhaltenen Niederschriften sämtlich einer späteren Zeit. Beispielsweise datiert das älteste von Grimm aus der Wetterau veröffentlichte Weistum erst vom Jahre 1271. Es ist ein Weistum für Nidda (Grimm, Weistümer Bd. V. S. 292 ff.). Der Inhalt dieser Weistümer reicht jedoch vielfach in ungleich frühere Zeiten zurück. Ich verweise für diese Quellen auf die bereits citierte Sammlung von Grimm. Für die Wetterau kommt namentlich in Betracht Bd. III S. 394–503, Bd. V S. 245–327, [vgl. hierzu vor Allem Fr. Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau Bd. I (1867), Bd. II Heft 1 (1874), Heft 2 (1885) und Fr. Thudichum,

Ministerialen über wechselseitige Leistungen [11]). Stadtherrn oder städtische Obrigkeit regeln die eigenartigen Rechtsbedürfnisse einer

Geschichte des freien Gerichts Kaichen in der Wetterau (Giessen, 1857), zu dem Weistum von Münzenberg vgl. Arth. Schmidt a. a. O. S. 156 ff.], für andere Teile Oberhessens Bd. III S. 342, 349 u. ö, für Starkenburg Bd. I S. 463 ff., für Rheinhessen z. B. Bd. I S. 798 ff. u. ö. Nicht oft genug kann der Blick des Rechts- und Kulturhistorikers auf diese Kreise der bäuerlichen Rechtsquellen gelenkt werden. Gleich einem Spiegel reflektieren sie die buntfarbigsten Bilder in einer Frische und Ursprünglichkeit, wie nur wenige andere Rechtsaufzeichnungen Deutschlands. Es sind keine starren, abstracten Sätze, welche dem, der sie aufschlägt, entgegentreten. Warmes pulsierendes Leben glänzt ihm entgegen. Greifbar steht vor ihm Herrschaft und Gesinde, Haus und Hof, Wald und Feld in ihren mannigfachen Rechtsbeziehungen. Zur Bearbeitung solcher Fragen des bäuerlichen Rechts bieten gerade die Weistümer der Wetterau Quellen, die noch nicht zum kleinsten Teile ausgeschöpft sind.

[11]) Den von uns gezogenen territorialen Grenzen entstammt eins der rechtshistorisch wichtigsten Dienstrechte: Das Hofrecht Bischof Burchards von Worms aus d. J. 1024. Die volle Bezeichnung ist: „Burchardi episcopi Wormatiensis leges et statuta familiae s. Petri.“ Abdrücke finden sich bei Schannat, Hist. episc. Wormat. Cod. prob. Nr. 51 und bei Grimm a. a. O. I S. 804—808. Verbesserungen in den Lesarten teilt Böhmer im Archiv für hess. Gesch. Bd. II (1841) S. 148, 149 mit. Eine correctere Ausgabe (gleichzeitig mit einem eingehenden Commentar) bietet Gengler, Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms (Gratulationsschrift der Erlanger Juristenfakultät für Mittermaier 1859). Zuletzt ist das Wormser Hofrecht bei Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms Bd. I (1886) S. 39—45 abgedruckt. Interessant ist, dass das Hofrecht Burchards die Ministerialen noch nicht als einen eigenen Stand behandelt. Vielmehr werden sie noch zu der „familia S. Petri“ im Allgemeinen gerechnet und empfangen mit ihr zusammen eine gemeinsame Rechtsaufzeichnung. Vgl. hierzu Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte Bd. I S. 62 ff. Roth von Schreckenstein, Das Patriziat in den deutschen Städten (Tübingen, 1856) S. 56 ff., Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. I S. 583. — Auch die Aufzeichnungen der „Burgmannenrechte“ sind zu dem im Text aufgeführten Quellenkreise zu zählen. Sie stehen m. E. zwischen den eigentlichen Dienstrechten und den Lehnrechten: Überwiegend gehören die Burgmannen dem Stande der Ministerialen an. Unter ihnen befinden sich aber auch nicht selten angesehene, mit einem Burglehen bewidmete Dynasten (vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte S. 500, 394 Anm. 56, Arth. Schmidt a. a. O. S. 162 Anm. 2). Wir sind über die Rechtsverhältnisse mehrerer dieser Rechtsverbände innerhalb der Grenzen des heutigen Grossherzogtums genauer unterrichtet: beispielsweise über die Burgmannen der Reichsburg Friedberg vgl. Mader an dem im § 2 Anm. 85 citierten Orte, auch Dieffenbach oben § 2 Anm. 55 und Fr. Thudichum, Geschichte des freien Gerichts Kaichen in der Wetterau 1857 S. 73) und der Burg Münzenberg (Arth. Schmidt

Stadtgemeinde durch Privilegien, Statuten und Willküren [12]). Vielfach handelt es sich auch bei diesen Aufzeichnungen nur um die Nieder-

a. a. O.). Für die Burgmannen zu Friedberg, Giessen, Münzenberg und Grünberg würden sich Sonderuntersuchungen noch lohnen. Am günstigsten liegen für die rechtshistorische Forschung die Rechtsverhältnisse der Burgmannen zu Oppenheim. Wir besitzen hierfür eine umfassende, in dieser Ausführlichkeit seltene Sonderaufzeichnung aus dem Jahre 1375 (publiciert bei Mone, Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit 6. Jahrg. 1837 S. 140—143, ein Abdruck findet sich auch in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. II 1850 S. 309—314). Siehe hierzu W. Franck, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim (Darmstadt, 1859) S. 103 ff.

[12]) Hierzu gehören z. B. für Worms die Privilegien Heinrichs V. vom 16. Oktober 1112 (Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms Bd. I S. 52 fg.) und vom 30. November 1114 (a. a. O. S. 53 fg.), Friedrichs I. vom 20. Oktober 1156 (a. a. O. S. 59 fg.) und vom 3. Januar 1184 (a. a. O. S. 73 fg.), für Oppenheim die Privilegien Friedrichs II. vom 14 Juni 1226 (Franck, Geschichte der ehemal. Reichsstadt Oppenheim S. 229 fg.) und vom 9. Mai 1236 (a. a. O. S. 231 ff.), für Mainz die Urkunde Erzbischof Siegfrieds III. vom 13 Nov. 1244 (Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 276) u. a. m. Ein grosser Teil der Städte des heutigen Grossherzogtums Hessen hat erst im 14. Jahrhundert Stadtrecht erworben. Dieffenbach giebt in seiner „Geschichte von Hessen mit besonderer Berücksichtigung des Grossherzogthums" (Darmstadt, 1831) S. 52 eine Übersicht über die Städte Starkenburgs und Oberhessens mit Angabe des Jahres, in welchem sie Stadtrecht erhielten oder zum ersten Male als Städte erwähnt werden. Das Verzeichnis ist nicht vollständig. Beispielsweise fehlt die Angabe für Laubach, Staufenberg, Friedberg, Lich, Gross-Linden, Kirtorf, Ulrichstein u. a. Quellen- und Literaturnachweise finden sich in reicher Zahl bei Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852 und bei Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi I. (einz.) Bd. Leipzig 1863. Auch Ph. A. F. Walther, Literärisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im Allgemeinen und dem Grossherzogtum Hessen insbesondere (Darmstadt, 1841; mit drei Supplementen (die Literatur bis 1867 umfassend) Darmstadt 1850, 1855, 1869) bietet unter den Namen der einzelnen Städte zuverlässige Citate der einschlagenden Literatur. M. E. wäre es eine dankbare Aufgabe der historischen Vereine des Grossherzogtums, für die Fortführung und Ergänzung des Walther'schen Handbuchs zu sorgen. Nur weniges sei hier zu Walther nachgetragen: Zu Alzey ist bereits in Anm. 8 auf Wimmer, Geschichte der Stadt Alzey, zu Oppenheim in Anm. 11 auf W. Franck, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim verwiesen worden. Zu Worms ist in Anm. 8 Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, citiert. Für Worms siehe überdies C. Koehne, der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (Breslau, 1890; a. u. d. Titel: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von Gierke, Heft 31) und Kolmar

Schaube, Die Entstehung des Rates in Worms, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins n. F. Bd. III S. 257 ff., sowie Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz, Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht des Elisabet-Gymnasiums zu Breslau 1892. Für Mainz vgl. von neuerer Literatur C. Koehne a. a. O. und K. Schaube a. a. O., weiterhin aber Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz im Mittelalter (Leipzig, 1882), abgedr. aus Hegel, Chroniken der deutschen Städte XVIII (1882), 2. Abt. S. 3 ff., Leop. Hallein, Mainzer Civilrecht im 14. und 15. Jahrh., dargestellt auf Grund mehrerer Gerichtsformeln (Würzburg, 1891), A. Wyss, Die Weisthümer des Kämmerers, des Waltboten und des Marktmeisters zu Mainz (Archiv für hess. Geschichte und Alterthumskunde Bd. XV S. 144–199), K. G. Bockenheimer, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 1874 ff. (erscheint in Heften; über weitere Schriften Bockenheimers zur Mainzer Geschichte siehe Kayser, Index locupletissimus librorum Leipzig 1877 Bd. I S. 162). Für Alzey liefert (ausser dem bereits citierten Werke Wimmers) Schenk zu Schweinsberg, Weistum des Pfalzgräflichen Hofes zu Alzey (Archiv für hess. Geschichte Bd. XIV S. 711–717) einen Beitrag, für Darmstadt: Ph. A. Walther, Alte Lokalrechte und polizeiliche Anordnungen von Darmstadt (Archiv Bd. XIII S. 512–522), für Giessen: F. Kraft, Geschichte von Giessen und der Umgegend . . . bis 1265, Darmstadt 1876, für Nidda: von der Ropp, Zur Geschichte der Stadt Nidda, in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins n. F. Bd. III (1892) S. 121 ff., für Lich: von der Ropp, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Stadt Lich (a. a. O. B. I S. 114 ff.). Für Wimpfen ist L. Frohnhäuser, Geschichte der Reichsstadt Wimpfen (Darmstadt, 1870) nachzutragen; betreffs des von Gengler nicht citierten Weistums von Eberbach für Wimpfen v. J. 1341 vgl. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. IV (1853) S. 165 ff. Über die Geschichte von Staufenberg in Oberhessen handelt H. v. Ritgen, Geschichte der Grossh. Hessischen Stadt Staufenberg und ihrer beiden Burgen (Ludwigsprogramm der Universität Giessen, 1883). Zur Geschichte von Münzenberg vgl. Arth. Schmidt Beiträge zur Rechtsgeschichte der Provinz Oberhessen in den Mitteil. des Oberhess. Geschichtsvereins n. F. Bd. II (1890) S. 138 ff. und (H. Irle) Geschichte und Beschreibung von Münzenberg in der Wetterau, Giessen 1879.

Der grösste Teil der hessischen Städte besass Frankfurter Recht. Vielfach hatte eine besondere Bewidmung mit dem ebengenannten Rechte stattgefunden. Auch wo dies nicht der Fall gewesen, gingen die hessischen Städte in Frankfurt „zu Haupte“, d. h. sie erblickten in Frankfurt ihren Oberhof. Beispielsweise seien Allendorf an der Lumda, Alsfeld, Assenheim, Beerfelden, Bensheim, Bingenheim, Büdingen, Darmstadt, Dieburg, Friedberg, Giessen, Gross-Gerau, Grünberg, Heppenheim, Herchenhain, Hirschhorn, Homberg i. H., Hungen, Lauterbach, Lindenfels, Michelstadt, Moxstadt, Münzenberg, Neckarsteinach, Nidda, Oppenheim, Ortenberg, Reinheim, Rosbach, Rüsselsheim, Schafheim, Seligenstadt, Ulrichstein, Umstadt, Wimpfen, Zwingenberg genannt [vgl. Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt a. M. (1841) S. 119 ff.]. Auerbach besass Bensheimer Recht (Thomas a. a. O. S. 121), in Lichtenberg, Odern-

schrift des geltenden Rechts. In solchen Fällen greift man zur schriftlichen Aufzeichnung also nur, um den Inhalt des Gewohnheitsrechtes sicherer und reiner zu bewahren. Daneben aber wird manche Lücke, deren Beseitigung das Rechtsbedürfnis verlangte, mittelst autonomer Satzung ausgefüllt. Eine erschöpfende Rechtsaufzeichnung — erschöpfend auch nur im bescheidensten Sinne — stellt keine dieser wenigen Niederschriften dar. Keine dieser Aufzeichnungen will dies darstellen.

Zweifellos ist diese Periode der deutschen Rechtsentwickelung die Zeit der reichsten Rechtsentfaltung Deutschlands überhaupt. Sie ist zum mindesten die Zeit der reinsten nationalen Rechtsgestaltung auf privatrechtlichem Gebiete. In immer neuer Fülle, neuen Formen offenbart sich der Reichtum des deutschen Volksgeistes. Noch giebt es für Deutschland keine fremden Quellen, gegen welche das heimische Recht zu kämpfen hätte. Wenigstens sind weder das wendische Recht zwischen Oder und Elbe, noch das polnische und preussische Recht in den östlichen Teilen ebenbürtige, geschweige denn überlegene Gegner. Man übersehe aber diesen Vorteilen gegenüber nicht die Nachteile, welche mit einem ausschliesslichen oder doch weit überwiegenden Gebrauche gewohnheitsrechtlicher Normen verbunden sind. Nur allzuleicht haftet dem konkreten Gewohnheitsrecht das Muttermal des Unsicheren, Verschwommenen an. Nur allzuleicht unterliegt das mündlich Überlieferte der Gefahr willkürlicher Abänderung. Man braucht hierbei nicht nur an bewusste Fälschung zu denken. Auch Missverständnisse schufen Abweichungen vom Bisherigen. Gegen diese Gefahren gab es keinen festen Damm. Weder bot ihn mit Sicherheit die Volkstümlichkeit des Rechts und der Gerichte, noch die ungeschwächte Kraft des Volksgedächtnisses. So strömte die Rechtsbildung des deutschen Rechts dahin gleich einem Waldstrom, der mühelos seine Ufer überschreitet und seine Wasseradern hier- und dorthin sendet.

heim, Pfeddersheim und Alzey galt Oppenheimer Recht (Thomas a. a. O. S. 149 fg. und Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. IV S. 166), in Bischofsheim und Eberbach das wimpfener Recht (Thomas a. a. O. S. 159, Mone, a. a. O. S. 165 fg.; so auch Gengler, deutsche Stadtrechte S. 542). Auch hier steht der Specialforschung noch ein weites Feld offen. Für die noch gültigen Stadtrechte von Wimpfen und Butzbach wird unten eine Reihe genauerer Mitteilungen gegeben werden.

In diese Verhältnisse tritt ein Mann mit dem Gedanken einer umfassenden Codification des geltenden Rechts seines Stammes. Ein Mann sucht das überreiche Rechtsmaterial in der Sprache seines Volkes in seiner Gesamtheit zu fixieren, bemüht sich sichtend und ordnend die verschlungenen Fäden gewohnheitsrechtlicher Überlieferung zu lösen, arbeitet ein Rechtsbuch aus, welches er der Welt wie einen Schatz [13]) übergiebt. Es ist Eike von Repgow, ein deutscher Gaius, — sein Werk: „der Sachsenspiegel.“ Gleichzeitig mit einer Revolution in der bisherigen Weise mündlicher Rechtsüberlieferung wird eine Geistesthat ersten Ranges geschaffen. Der Sachsenspiegel wird der Lehrmeister für die Rechtsaufzeichnungen der nächsten Jahrhunderte. Auf ihm fusst mittelbar und unmittelbar jene weitverzweigte Rechtsliteratur, die wir mit dem Gesamtnamen der „Rechtsbücher“ bezeichnen. In Nord- und Mitteldeutschland entsteht eine reiche Fülle glossierender und excerpierender Arbeiten. Sie alle gruppieren sich um Eikes Werk. — Der Sachsenspiegel hat im Umfange des heutigen Grossherzogtums keine unmittelbare Anwendung gefunden. Sein Geltungsgebiet ist vor Allem die grosse norddeutsche Tiefebene, überdies der Osten Deutschlands. Mit Sicherheit ist dagegen für hessische Gebietsteile die Gültigkeit eines anderen, mittelbar auf dem Sachsenspiegel ruhenden Rechtsspiegels nachzuweisen: die Gültigkeit des „Schwabenspiegels“ [14]).

Nicht nur hierdurch allein ist die Periode der Rechtsbücher für Hessen bedeutungsvoll geworden. Hessen ist selbst die Heimat eines „Rechtsbuches“: des „Kleinen Kaiserrechts“, des „lüttiken keyserrechts“, des „keyserrechts, dat konnink Karell makede“. Was der Verfasser des Kleinen Kaiserrechts schreiben will, geht aus seinem Werke deutlich hervor. Sein Plan ist auf die Aufzeichnung einer universellen, für die gesamte Christenheit bestimmten Quelle gerichtet. Sein Werk nennt sich „Kaiserrecht“, weil dem Kaiser als höchster irdischen Gewalt die gesamte Christenheit unterworfen sei [15]). Sehen wir freilich näher zu, so ergiebt

[13]) Praefatio rhytmica Vers 155 fg.

[14]) Vgl. Kopp, Hessische Gerichte I S. 43 ff., Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht I S. 35 Anm. 18, Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I S. 432, von Gosen, Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte S. 10.

[15]) Für alles Nähere vgl. Arth. Schmidt, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Provinz Oberhessen S. 139 fg.

sich, dass der uns unbekannte Verfasser dieses Vorhaben nicht erfüllt hat, — nicht erfüllen konnte. Auch ihm ist so wenig, wie dem Verfasser des Deutschenspiegels, eine Trennung von dem partikularen Boden, auf dem er aufgewachsen, gelungen. Soweit er nicht aus fremden Quellen schöpfte, kennt er nur das Recht seiner Heimat. Es ist das Recht der Gegend, in welcher der Verfasser lebte und schrieb. Was er darstellt, ist fränkisches Recht, — teilweise enger begrenzt: hessisches Recht. Im Kleinen Kaiserrecht tritt neben den Sachsen- und Schwabenspiegel ein „Frankenspiegel" [16]. Dass speciell Hessen als engere Heimat anzunehmen ist, ergeben innere und äussere Gründe. Sie liegen in dem materiellen Rechtsgehalt des Kleinen Kaiserrechts [17]. Sie beruhen ferner in der Geschichte seiner Handschriften und seiner Verwertung in der Praxis [18].

Fast schien es, als ob der deutschen und damit auch der künftigen Rechtsentwickelung in unseren engeren Grenzen durch die Rechtsbücher festere Bahnen gewiesen seien. Da wird die Fortentwickelung des deutschen Rechts durch einen Anstoss von Aussen unterbrochen, — einen Anstoss, der fast zum Todesstoss für das heimische Recht geworden wäre. Gleich einer Sturmflut unaufhaltsam, wie mit elementarer Kraft dringt ein fremdes Recht in Deutschland ein. Von neuen mächtigen Impulsen getragen hatte die Codification Justinians die wissenschaftliche Welt Italiens in wenigen Jahrzehnten erobert. An den Hochschulen von Bologna, Padua, Perugia war ein neuer Frühling des römischen Rechts erblüht. Die Ersten der Nation widmen dem Gesetzeswerke Justinians ihr Leben und ihre Studien. Unter dem Schutze kaiserlicher und päpstlicher Privilegien wächst die Zahl und Bedeutung der als wissenschaftliche Pflanzstätten römischen Rechts begründeten Universitäten. Nach Tausenden zählen die Scholaren. Es kommen nicht nur die Söhne Venedigs, Genuas, nicht nur die Söhne der Florentiner Geschlechter. Von fern her lockt der Ruhm der neuen Lehre die Angehörigen fremder Staaten und Nationen.

[16] Arth. Schmidt a. a. O. S. 141. Siehe zu den daselbst Anm. 2 Aufgeführten noch Gareis, Errungenschaftsgemeinschaft S. 9 Anm. **.

[17] Arth. Schmidt a. a. O.

[18] Die Belege hierfür sind von mir a. a. O. S. 142 fg. (vgl. besonders S. 142 Anm. 1) zusammengestellt und durch die Ergebnisse einer Untersuchung der Münzenberger Handschrift des Kleinen Kaiserrechts vermehrt worden.

Erschien doch dem Deutschen des 12. und 13. Jahrhunderts Italien nie so entlegen, wie den Zeitgenossen Gustav Adolfs oder des Grossen Kurfürsten. Enge Beziehungen zu den mächtigen Handelsemporien des adriatischen und mittelländischen Meeres förderten einen engeren Austausch, als vier Jahrhunderte später. Noch bestand eine politische Verbindung der nord- und südwärts der Alpen gelegenen Länder. Die Römerzüge der deutschen Könige hatten Hunderte und Tausende hinabgeführt. Jetzt zog der Student die alten Heerstrassen.

Nicht lange, so zeigen sich die Wirkungen der Lehre Bolognas. Bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lassen sich stärkere Einflüsse römischer Rechtskenntnis in deutschen Quellen nachweisen. Römische Sätze erscheinen vor Allem in den beiden grossen Rechtsspiegeln Süddeutschlands, im Deutschen- und Schwabenspiegel. Und dann beginnt im 14. Jahrhundert das alte, aber nie veraltete Gesetzeswerk Justinians seinen Triumphzug durch die Culturstaaten Europas. Es ist der dritte grosse Sieg, den Rom über die Welt davonträgt, — der Sieg Roms in seinem Recht.

Auch Deutschland erliegt dem eindringenden stärkeren Gegner. Der Sieg des fremden Rechts ist hier sogar vollkommener, als in Frankreich oder England. Mehr und mehr weichen die einfachen Sätze des deutschen Rechts dem an Welterfahrung und juristischer Schärfe überlegenen römischen Recht. Eine vernichtende Macht schien in diesen metallnen Sätzen zu liegen, durch welche das heimische Recht wie mit Sicheln niedergemäht wurde. Dem zersplitterten Rechte Deutschlands steht das Corpus iuris als fest geschlossene Aufzeichnung gegenüber. Als kaiserliches Recht, als „Gesetzbuch der Vorfahren am Reich" fordert es Eingang und Beachtung. Doctores iuris, gebildet in Bologna und Padua, unbekannt mit dem Recht ihrer Heimat, sitzen im Rate der Fürsten und Städte [19]. Romanistisch geschulte Juristen richten in den

[19]) Unter den hessischen Kanzlern und Räten kann als erster Doctor legum der Kanzler Johann Schickeberg 1460 nachgewiesen werden. 1467 und 1468 wird als Kanzler des Landgrafen Heinrich in Marburg Dr. Dietrich von Kube genannt. Ob er Legist oder Canonist, bezieh. beides zugleich war, ist nicht festzustellen. Sein Nachfolger ist der 1477 zum Kanzler ernannte Dr. iur. utr. Johannes Stein. Als Kanzler des Landgrafen Wilhelm fungirte 1499 der Lic. iur. utr. Johann Hutemacher in Marburg (vgl. Stölzel an dem in Anm. 22 angeführten Orte S. 405 ff.; über die

höchsten Gerichten [20]. Sie dringen mit zunehmender Zahl [21]) auch

rechtsgelehrten Räte der Landgrafen vgl. a. a. O. S. 412 ff.). Am Kaiserhofe begegnen uns Doctores iuris ungleich früher (Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. I S. 631 ff., auch Bd. II S. 44 ff.).

[20]) In dem königlichen Hofgericht bereits seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts. Für die spätere Entwickelung vgl. die Reichskammergerichtsordnung von 1495 § 1 und die von 1521 Titel I (hierzu u. a. Stobbe a. a. O. Bd. II S. 84 ff.). Nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts erfolgte auch in Hessen eine Reform des Justizwesens. Ein ständiges höchstes Territorialgericht wird eingesetzt. Es ist das Hofgericht zu Marburg. Wilhelm II. errichtete es unter dem 24. August 1500. Die Urteiler beschworen auf Grund der Hofgerichtsordnung, zu richten „nach gemeynen keyserlichen beschriebenen rechten, Auch nach reddelichen und Erbarn statuten ordenungen und gewonheyten unsers Fürstenthumbs und landtschafft wo die für sie bracht werden" (übereinstimmend die Hofgerichtsordnung von 1524). Das „gemeyne keyserliche recht" ist das römische Recht, dessen Beobachtung bereits die Reichskammergerichtsordnung von 1495 ausdrücklich forderte. Kopp (Hessische Gerichte I S. 65, S. 257–265) behauptet in Hinblick auf die Hessische Hofgerichtsordnung, dass unter dem „gemeynen keyserlichen beschriebenen rechten" auch der Sachsen- und Schwabenspiegel samt dem kleinen Kaiserrechte zu verstehen sei. Es bedarf dieser Irrtum nicht erst der Widerlegung. — Bei der Gründung des Hofgerichts zu Marburg wurde bestimmt, dass von den 12 Urteilern, die zur Erledigung jedes Prozesses vorgeschrieben waren, drei Doctores sein sollten. Die Übrigen sollten der Ritterschaft entnommen werden. In dem Grünberger Erbschaftsvertrag vom 8. Juni 1567 gingen die vier Söhne Philipps des Grossmütigen von diesem Zahlenverhältnis ab. Sie verstiessen damit nicht nur gegen die bisherige Übung, sondern auch gegen die ausdrückliche letztwillige Bestimmung ihres Vaters. („Sie sollen das Hofgericht zu Marburg mit dreien Doctores erhalten, dazu mit andern Personen von Adel".) Ihre Vereinbarung ging dahin, neben dem adligen Hofrichter sechs rechtsgelehrte Hofgerichtsassessoren zu ernennen. Ihnen wollte man, — dies behielten sich die Paciscenten vor, — noch einen oder zwei Beisitzer von Adel hinzufügen, wenn dies möglich sei. Seit dem Jahre 1567 führt das für die vier Linien gemeinsame Hofgericht zu Marburg den Namen „Sammthofgericht". Diesen Namen hat es bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1810 behalten. Vgl. hierzu die Abhandlung von Ledderhose über das Sammthofgericht und Sammtrevisionsgericht in Hessen (Ledderhose, Kleine Schriften IV) und Stölzel (siehe Anm. 22) S. 427 ff. — Noch eines anderen Hofgerichts innerhalb der Grenzen des heutigen Grossherzogtums kann gedacht werden. Es ist das Hofgericht, welches 1516 im Erzbistum Mainz errichtet wurde. Nach der Hofgerichtsordnung vom gleichen Jahre Tit. 2 (entworfen von dem Mainzer Kanzler Johann Fürderer) soll das Gericht mit einem Hofrichter, 5 Mitgliedern der Ritterschaft und 5 Doctoren oder Licentiaten der Rechte besetzt werden (Saur, Fasciculus judiciarii ordinis singularis P. I fol. 23b).

[21]) Diese Zunahme tritt besonders seit der Mitte des 15. Jahrh. ein. Sie

in die niederen Gerichte, in denen bisher das „ungelehrte Richtertum" geherrscht[22]).

Was bisher als Grundzug der deutschen Gerichtsverfassung gegolten, erscheint jetzt als Unglück. Volksgerichte und Laienrichtertum werden als schmachvoll bezeichnet. Wo sich beide noch trotz aller Anfeindungen erhalten, führen sie doch vielfach nur ein Schattendasein. Ein rechtsgelehrter Amtmann oder ein halbgelehrter Schreiber bildet dann die Seele des Gerichts. Bei der geringsten Schwierigkeit entzieht man sich der Verantwortung eines eigenen Urteils und versendet die Akten zum Spruch.

Jede nähere Darstellung der Reception und ihrer Gründe würde ausserhalb des engen Rahmens der vorliegenden Abhandlung fallen. Unsere kurzen skizzenhaften Sätze wollen nur in die Zeit jener tiefgreifenden Umgestaltung einführen, deren Geschichte noch geschrieben werden soll. Als ihr Ergebnis ist festzustellen, dass formell die Reception am Ende des 15. Jahrhunderts vollzogen ist. Seitdem gilt in Deutschland das römische Recht als subsidiär gemeines Recht. Die Folgezeit rechnet mit dieser Thatsache. Für sie handelt es sich nur um das Mass der Durchführung des aufgenommenen fremden Rechts. Dieser Durchführung dient vor Allem das 16. Jahrhundert. In seinem Verlaufe vollziehen sich auch jene bedeutsamen Aenderungen, welche durch die Reception bedingt wurden: die Umwandlung der Gerichte, die Umgestaltung des Prozessverfahrens.

Die Rechtszustände, welche durch die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland geschaffen wurden, waren keine glücklichen. Der romanistisch geschulte Jurist kannte nur das römische Recht. Nur ihm sprach er bereitwilligst volle Berechtigung zu. Ein heimisches deutsches Recht bestand für ihn nicht, oder besass doch nur völlig untergeordnete Bedeutung. Vor Allem erblickte der Jurist jener Zeit in dem ungeschriebenen deutschen Gewohnheits-

---

wird nicht zum kleinsten Teil durch die Möglichkeit eines Studiums des römischen Rechts an deutschen Universitäten hervorgerufen.

[22]) Speciell hessische (wenn schon wesentlich auf den Umfang des ehemaligen Kurfürstentums Hessen beschränkte) Verhältnisse berücksichtigt das stoffreiche Werk von Adolf Stölzel, Die Entwickelung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien 2 Bde. (Stuttgart, 1872). Siehe auch Kopp a. a. O. Teil I. S. 291 fg.

rechte „schädliche, böse Gewohnheiten", die auf das Entschiedenste zu bekämpfen und zu unterdrücken seien. Er ist als Richter geneigt, die Verwertung eines deutschen Statutar- oder Gewohnheitsrechts mit allen Mitteln zu erschweren, indem er der Partei, welche sich auf einen nicht im Corpus iuris enthaltenen Satz stützt, den Beweis seines Bestehens auferlegt. Ja man geht noch weiter. Man bestreitet die Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit alteingelebter aus deutscher Quelle stammender Sätze[23]. Nur die römisch-rechtlichen Bestimmungen schienen das Ideal des „iustum et aequum" zu verkörpern. Auf allen Punkten greift das römische Recht über die ihm durch die geschichtliche Entwickelung gewiesenen Grenzen der Subsidiarität hinaus. Dem deutschen Recht droht die Gefahr voller Vernichtung.

Dringend that hier Hilfe Not. Sie konnte nur durch Rechtsaufzeichnungen erreicht werden, in denen man die Grenzen zwischen dem heimischen und dem fremden recipierten Rechte zog, — in denen man gleichzeitig das zusammenfasste, was man erhalten wissen wollte. Auch anderen Misständen war nur mit dem Mittel der Codification zu steuern. Eine Codification vermochte wenigstens einige der zahllosen Controversen zu lösen, die mit dem römischen Rechte in Deutschland eingezogen waren und die Rechtsprechung verwirrten. Eine Codification konnte durch Popularisierung römischer Sätze die Versöhnung mit mancher Bestimmung vorbereiten, die im Rahmen des Corpus iuris, in der Ausdrucksweise der römischen Juristen deutsches Rechtsgefühl und -verständnis erschreckte.

Eine der ersten dieser Codificationen innerhalb der Grenzen des heutigen Grossherzogtums sowohl, wie innerhalb Deutschlands überhaupt, ist eine Quelle, deren Gültigkeit spätere Ereignisse beseitigt haben: die W o r m s e r R e f o r m a t i o n v o n 1498[24].

[23]) Einen Beleg hierfür bieten beispielsweise die Auslassungen des Kurpfälzischen Landrechts Teil IV Tit. 11. Hier wird der deutschrechtliche Satz, dass „wenn ein Kindt nur die vier Wändt beschrien, dass alsdann die Eheleut, obschon die Kinder vor ihnen sterben, einander dennoch one alle Mittel und durchauss erben. Item in errungenen und gewunnenen Gütern, dess Schwerdt vnd Spindeltheils halben," wird das Verfangenschaftsrecht als „irrige vnd theils böse, vbermässige Gebräuch" bezeichnet.

[24]) Über ihre Ausgaben vgl. S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II S. 331 Anm. 1. Eine nähere Untersuchung der Wormser Reformation müsste vor Allem mit einer genaueren Untersuchung des Textes und der Geschichte der Ausgaben beginnen.

Kaum eine der zeitgenössischen Quellen zeigt so die veränderte Rechtslage, als gerade sie. Mit Recht sagt Richard Schroeder, sie habe „durchaus den Charakter eines amtlichen Lehrbuches des gemeinen Rechts ohne deutschrechtliche Beimischung“ [25]). Auffallender Weise sind wir über ihre Geschichte bisher noch nicht mit derjenigen Ausführlichkeit unterrichtet, die man bei einer Quelle von der Eigenart und Bedeutung der Wormser Reformation erwarten dürfte. Wir kennen nicht den Namen ihres Verfassers. Wir vermögen bisher nur vermutungsweise die unmittelbaren Gründe ihrer Aufzeichnung in der Verlegung des Reichskammergerichts nach Worms zu suchen [26]). Wir besitzen endlich noch keine Sonderuntersuchung, welche eingehender die Quellen der Reformation feststellte. Für die Quellenfrage wäre m. E. vor Allem die Verwandtschaft der Wormser Reformation mit derjenigen Nürnbergs vom Jahre 1479 festzustellen. Der Gedanke, hierüber Klarheit zu verbreiten, ist durch Otto Stobbe [27]) angeregt worden. Freilich können die näheren Ausführungen Stobbes nicht auf unbedingte Zustimmung rechnen. Es soll zunächst nicht in Abrede gestellt werden, dass sich Beziehungen zwischen der Wormser Reformation und derjenigen Nürnbergs nachweisen lassen. Offen ersichtlich gleichen sich z. B. die Vorreden beider Quellen in einer ganzen Reihe von Sätzen [28]). Jedenfalls sind aber diejenigen

---

[25]) R. Schroeder, Rechtsgeschichte S. 830. Auch Stobbe a. a. O. II S. 335 nennt die Wormser Reformation „ein zum Gesetz erhobenes Lehrbuch.“

[26]) Wie mir geschrieben wird, soll der in Vorbereitung befindliche dritte Band der Quellen zur Geschichte der Stadt Worms (herausgegeb. von H. Boos) mehrere wichtige Mitteilungen über die Abfassung der Wormser Reformation bringen. Das Ausführlichste bietet über alle diese Punkte noch immer Stobbe a. a. O. II S. 331 ff.

[27]) Stobbe a. a. O. II S. 332 fg.

[28]) Vgl. die Vorrede der Nürnberger Reformation (in der Ausgabe von 1488): „Hierumb got zu lobe vnd zu hailsamer vnd saeliger merung gemaynes nutzes diser erbern stat, vnd auch der gantzen gemeinde hatt ein erber Rat In krafft gemaynes rechten, Auch auss gewalt keyserlicher vnd kunigklicher freyheit, vnd desshalb jrer oberkeyt vnd regiments, so man czu latein Jus magistratus nennet, mit gutem vorrate wolbedechtlich, vnd auch mit Rate der hochgelerten gemeiner geschribner recht, erkant, gesetzt vnd geordent, die hernach geschriben gesetze vnd ordnung zu gemainen statrechten vnd andern gerichten gemainer stat vnd den jren vnderworffen dienende“. Die Vorrede

von mir verglichenen Bestimmungen der Nürnberger und Wormser Reformation, welche in Form und Inhalt auffallend mit einander übereinstimmen, nicht der Nürnberger Reformation entnommen. Sie sind vielmehr umgekehrt aus der Wormser Reformation in die Neubearbeitungen der Nürnberger Reformation übergegangen [30]). Sie finden sich nicht in den ersten Ausgaben der Nürnberger Reformation. Sie stehen dagegen bereits in der Originalausgabe der Reformation von Worms [31]).

Das Geltungsgebiet der Wormser Reformation umfasste nur das Gebiet der freien Reichsstadt Worms. Ihre Bestimmungen umschlossen um deswillen auch ein relativ kleines Gebiet. Sie griffen vor Allem nicht auf das rechte Rheinufer hinüber. So verschwand ihre Gültigkeit mit der Einführung des Code civil auf dem an Frankreich 1801 abgetretenen linken Rheinufer für immer. Was später noch von „Wormser Recht" auf dem rechten Rheinufer galt, war eine kleine Zahl von Verordnungen des Bistums Worms [32]).

der Wormser Reformation lautet (in der Originalausgabe von 1499): „So haben wir Burgermeister vnd Rate der alten erbarn Stat Wormbs mit hohem flyss vnd zytiger vorbetrachtung, auch mit gutem vorrat der rechtgelerten got zu lobe vnd ere zu furdernuss vnd merung gemeins nutzes, vnd vffnemmen egenanter vnnser Stat vnd aller gemeinde, daruff alle vnnser vorsorg vnd trachten steet, krafft des gemeinen rechten vnd Römischer keyserlicher vnd küniglicher fryheiten, Auch vss oberkeit vnnserss Regiments genant Jusmagistratus dise hienachgeschriben vnnser stat recht gesetz, ordenung, Statuta, Policy, altherkommen vnd gut gewonheiten, ernüweret reformiret . . . ."

[30]) Man vgl. beispielsweise Worms. Ref. Bd. I Tit. 3 mit der Neuredaction der Nürnb. Ref. T. I Tit. 2 Ges. 2, Worms. Ref. Bd. II Tit. 1 mit Nürnb. Ref. T. I Tit. 10 Ges. 2, Worms. Ref. Bd. IV T. 1 Tit. 1 und 2 mit Nürnb. Ref. Tit. 39 Ges. 1 und 2. Hierauf ist bisher nicht aufmerksam gemacht worden. Die Untersuchung des etwaigen Einflusses der ursprünglichen Nürnberger Reformation auf die Wormser Reformation muss einer Sonderuntersuchung vorbehalten bleiben. Letztere lässt sich m. E. erschöpfend nur mit Hülfe der Handschriften der Nürnberger Reformation oder doch zum mindesten nur unter Verwertung ihres ersten Druckes vom Jahre 1484 anstellen. Mir selbst stand bisher durch Vermittlung der Stadtbibliothek zu Nürnberg nur die Ausgabe von 1488 zur Verfügung.

[31]) Ich verdanke die Überlassung dieser ausserordentlich seltenen Originalausgabe dem Entgegenkommen des Paulus-Museums zu Worms. Vgl. über die editio princeps von 1499 Panzer, Annalen I. S. 239.

[32]) Siehe oben in § 2 bei Anm. 52. — Ein alphabetisches Verzeichnis dieser Wormser Verordnungen, welches sich bei den Akten des früheren Hofgerichts

Die Zahl der umfassenden Codificationen steigt im 16. Jahrhundert. Vor Allem sind es süd- und westdeutsche Landesherrn, welche dem entschlossenen, von Nürnberg und Worms gegebenen Vorbilde folgen. Es waren nicht nur die immer schärfer hervortretenden Misstände, — die hoffnungslose Unterdrückung des deutschen Rechts, die Unsicherheit des heimischen Gewohnheitsrechts, die Unzahl der Controversen —, welche hierzu drängten. Alle jene Codificationen erschienen zugleich als Prüfstein der zur vollen Staatsgewalt entwickelten Landeshoheit. Nicht wenige von ihnen, darunter die rechtshistorisch bekanntesten, stehen in nahem Zusammenhange mit dem Rechtsgebiete des heutigen Grossherzogtums Hessen.

Bereits der Vater Philipps d. Gr., Landgraf Wilhelm II., war dem Plane der Abfassung einer Landesordnung für die hessische Landgrafschaft näher getreten. Die geschriebene Chronik des hessischen Regierungssekretärs Lauze berichtet hierüber:

Darmstadt befindet, führt folgende Einzelstücke auf: Ganth-Processordnung, Verordnung betreff. die Gewährleistung im Handel des Hornviehes, Grundbirnen-Zehntverordnung, Verordn. betreff. die Güterübergaben von Eltern an Kinder, Verordn. Inventarisationen und Vormundschaften betreff., Verordn. betreff. Kauf-, Tausch- und Obligationen-Ausfertigung (nach einer Mitteilung des Grossh. Staatsarchivs vom 10. Mai 1831 hat sich die wormser Regierung nur mit der Ausarbeitung dieser Verordnung beschäftigt. Eine Veröffentlichung habe nicht stattgefunden; die Sache sei der Kriegsunruhen halber liegen geblieben.), Landesordnung im Hochstifte für den Beamten (1. Juli 1747), Verordn. Lotterie und Glückshafen betreff., Verordn. puncto pravitatis usurariae (nach einer Auskunft des Grossh. Staatsarchivs vom 10. Mai 1831 handelt es sich auch bei der letztgedachten Verordnung nur um einen Entwurf; es sei „keine Spur zu finden, dass solcher genehmigt worden"), Pönalordnung wider diejenigen, welche an Häusern, Gärten, Obstbäumen pp. Muthwillen ausüben, Pupillenverordnung, Verordn. Stehlen und Rauben durch Abhauen von Obstbäumen betr., Steigerungsordnung, Verordn. betreff. die herrschaftlichen Schuldigkeiten bei Verganthungen, Viehordnung, Verordn. betreff. die Wechselausstellung (v. 4. Sept. 1747 und v. 11. Juli 1771), Zehntenverordnung (vom 1. März 1757), Zehnten von Dickwurzeln (v. 1 Juli 1763.) Inwieweit diese Verordnungen noch gegenwärtig Gültigkeit besitzen, soll im § 4 festgestellt werden.

Abschriften dieser Verordnungen befinden sich in den Akten des früheren Hofgerichts zu Darmstadt, betreff. das in den Ortschaften des ehemaligen Amtes Lampertheim geltende Recht (Archiv des Landgerichts Darmstadt). Die Abschriften sind den Akten des Bistums Worms im Grossh. Haus- und Staatsarchiv entnommen.

„Als (Landgraf Wilhelm II.) vernam, das der Erbfelle halber „in seinen Fürstenthumben vnd Graueschafften so mancher- „hand grosse Vnordnung vnd vnrichtigkeit were vnd gebraucht „würde, das auch aus solchen wiederwertigen vnd vngleichen „Rechten nichts gutes, sondern ein ewiger zanck vnd ander „Vbel folgen muste; Beschreib er alle vnd jede Stedte in „beiden Fürstenthumben sampt den Graueschafften, Ime in „seine Cantzeley von allen iren landbreuchen, alten Gewon- „heiten vnd Statrechten, sonderlich die Erbfelle belangende, „einen wharhafftigen vnd glaublichen bericht, vnder iren „Sigeln verschlossen zuzuschicken. Den er were bedacht, „durch seine Erbare vnd Hochgelerten Rethe treuen Rath „vnd Verstand eine gemeine Land Ordnung vnd gleichmessig „Recht setzen vnd begreiffen zelassen, wie es allenthalben in „Erbfellen liegender vnd fremder guter, solte gehalten werden, „damit die arme vnderthanen stets wissen konnten, was in „jederen fall das Recht were, vnd sie hinfurter nicht zu „aussvbung vnd erlernung des vngewissen Rechten solche „grosse mühe vnd vnkosten dorften anwenden". [33])

Das Unternehmen selbst blieb ohne Ergebnis. Welches die Gründe waren, die sein Scheitern herbeiführten, ist unbekannt [34]). Wir sind nicht einmal darüber unterrichtet, ob ein oder der andere Bericht dem Auftrage gemäss bei dem Landgrafen eingelaufen ist.

Seitdem ruhten die Versuche, eine Regelung des geltenden bürgerlichen Rechts zu erreichen, in Hessen nicht. Nur unter Philipp dem Grossmütigen trat hierin ein Stillstand ein. Philipps

[33]) Citiert nach Kopp, Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten Bd. I S. 84.

[34]) Lauze sagt a. a. O.: „Was aber diese hochnothige Verordenung aufgehalten oder verhindert hat, das sie ire endschaft nicht erreicht, noch inns werck kommen, weiss ich nicht zu berichten." Betrübt über die Erfolglosigkeit der Versuche fügt Lauze noch hinzu: „Wie hoch von noten vnd nutzlich die aber gewesen were, können verständige leute wohl erachten, doch allermeist diejenigen, welche selbs wissen vnd teglich erfaren, das schier ein jede Stat vnd Ampt in solchen sachen einen besondern brauch vnd gewonheit hat, der keiner mit dem andern allerdinge vberkommet, der halben auch der gerichtlichen zancke vnd Hadder kein Ende noch moiss ist, vnd man schier bedorffte das alle tage gerichte wirden gehalten, welchen wir alle geübriget weren, da angezogene Ordnung iren Vorgang gehabt vnd nicht were dahinden blieben."

Interessen lagen auf anderen Gebieten. Die Fragen der Religion drängten alles Übrige in den Hintergrund. Bereits unter seinen Söhnen aber zeigen sich immer und immer wieder erneute Ansätze, das erstrebte Ziel zu erreichen. Durch ein Ausschreiben vom 26. November 1572 [abgedruckt in Joh. Georg Estors Marburgischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit 3. Stück (Marburg 1749) S. 3 fg.] wiederholt Landgraf Ludwig von Oberhessen an sämtliche Städte seines Landes den Auftrag seines Grossvaters, ihre Sonderrechte aufzuzeichnen und einzusenden. Der Befehl geht auf die Aufzeichnung des Erbfolgerechts unter Ehegatten, des Rechts der Einkindschaft und des Abtriebs. Freilich scheint die Absicht des Landgrafen Ludwig weniger die gewesen zu sein, durch das Mittel der Aufzeichnung rechtserhaltend in Hinblick auf jene Sonderrechte zu wirken. Sein Ausschreiben an die Städte spricht von „bösen gewohnheiten", die „hin und wieder wären, dadurch je bisweilen auch die kinder von ihren eltern, wie auch der nechste blutsverwandte, von ihrer abgestorbenen freunde hinterlassene erbschaft gantz und ziemlich ausgeschlossen werden [35]." Ihre Änderung und ihre Abschaffung dem römischen Rechte gegenüber wird in Aussicht gestellt. Nur wolle man — so erklärt der Erlass — hierzu nicht schreiten, „man habe denn zuvor eine gewissheit, wie es mit etlichen benannten unterschiedlichen fällen, nach gemeiner stadt- und landbrauch bis dahero sey gehalten worden."

Die geforderten Berichte gingen ein. Der Abdruck in Estor's „Marburgischen Beyträgen" [36]) enthält den Stadt- bezieh. Landbrauch von Marburg, Kirchhain, Frankenberg, Allendorf an der Lumda, Biedenkopf, Rosenthal, Blankenstein, Battenberg, Giessen, Grünberg, Alsfeld [37]), Kirdorf, Homberg an der Ohm, Staufenberg,

---

[35]) Am Schlusse fügt das landgräfliche Auschreiben noch hinzu, es sei „auch des neheren kaufs und abtriebs wegen bisher vielerhande zanck und widerwillen gespührt" worden. Deshalb sei der Landgraf „nicht weniger derselben, als auch dero erbfäll halben . . . . gewisse ordnung und mass zu geben entschlossen".

[36]) Vgl. oben im Text.

[37]) Ich verweise für Alsfeld speciell noch auf W. G. Soldan, Zur Geschichte der Stadt Alsfeld, Giessener Gymnasialprogramme 1861, 1862. Im Programm von 1861 finden sich S. 40 ff. zutreffende Ausführungen über die angeblichen Statuten der Stadt Alsfeld.

Hüttenberg und aus der Bülen Strudt[38]. Zu einer legislativen Verarbeitung oder zu anderweit entscheidenden Schritten kam es jedoch nicht. Praktische Bedeutung besitzt für das gegenwärtige Recht des Grossherzogtums Hessen von ihnen nur noch die Aufzeichnung des Stadt- und Amtsbrauchs von Grünberg[39]. Sie gilt noch heute im Umfange des alten Amtes Grünberg[40].

Auch in dem Kernlande des heutigen Grossherzogtums, der Ober-Grafschaft Katzenelenbogen, beschäftigte man sich mit der Ordnung des bürgerlichen Rechts. Nur war man hier dem heimischen Rechte ungleich freundlicher gesinnt, als in dem Teil-

[38]) Einen Auszug hieraus biette die Zusammenstellung des fürstlichen Rates Johannes Klotz. Abgedruckt findet sich dieselbe bei Senckenberg, Selecta iuris et historiarum tum anecdota tum iam edita sed rariora Tom. III (1735) pg. 265 ff. Über Klotz selbst siehe Senckenberg, De iure Hassorum privato antiquo et hodierno, 1742 pg. 31.

[39]) Abgedruckt mit unwesentlichen Abweichungen bei Estor a. a. O. S. 73–78, ferner bei Glaser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg 1841 S. 242–246, bei Gareis, Die Errungenschaftsgemeinschaft in den althessischen Gebietstheilen der Provinz Oberhessen (Ludwigsprogramm 1885) S. 26 ff. (nach einer Handschrift im Grossh. Staatsarchiv zu Darmstadt), im Archiv für praktische Rechtswissenschaft n. F. Bd. XIII (3. Folge Bd. II) 1883 S. 95–97 (mitget. von Zimmermann) und endlich im Archiv n. F. Bd. XV (3. Folge Bd. IV) S. 52 ff. (mitget. von O. Becker). Zimmermann gibt nur einen Teil des Amtsbrauches wieder, auch bei Becker fehlt das 5. Kapitel über den Näherkauf.

[40]) Der Grünberger Stadt- und Amtsbrauch gilt in Atzenhain, Beltershain, Bernsfeld, Flensungen mit Flensunger Hof, Göbelnrod, Grünberg, Harbach, Ilsdorf, Kirschgarten, Lauter, Lehnheim, Lindenstruth, Lumda, Merlau, Nieder-Ohmen, Queckborn, Rheinhardshain, Saasen mit Bollebach, Veitzberg mit Vierberg, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain, Wettsaasen. Für Winnerod ist die Frage bestritten, m. E. aber zu verneinen. Gareis druckt a. a. O. S. 29 den Bericht des vormaligen Landgerichts Grünberg über die Gültigkeit des Stadt- und Amtsbrauchs ab. Becker stellt a. a. O. S. 53 Anm. 3 genauere Nachrichten über die Erkenntnisquellen der gewohnheitsrechtlichen Geltung des Rechtsbrauches zusammen. Der im Text erwähnte Giessener Stadtbrauch ist ausser bei Estor a. a. O. S. 63–73 auch in der 1. Beilage zu der Giessener Dissertatio de iure observantiae ac consuetudinis in causis publicis privatisve, Praeses Senckenberg, Defensor Joh. Henr. Adolph (1743) abgedruckt. Er ist völlig ausser Übung. Gelegentlich sei ferner bemerkt, dass in Giessen auch kein Stadtbrauch bezüglich des Fensterrechts und des Verbots zum Höherbauen besteht. Vgl. Zimmermann, Sonderrechte S. 7.

gebiete Landgraf Ludwigs von Oberhessen. Der regierende Landgraf, Georg I., gab selbst den Anstoss für das Unternehmen. Sein Auftrag richtete sich an seinen Kanzler Johannes Kleinschmidt[41]. Die Ausführung scheint dem erteilten Befehle rasch gefolgt zu sein. Der Entwurf einer Landesordnung mit angeführtem Landrecht wurde fertig gestellt[42]. Wann dies geschah, ist nicht zweifellos und unbestritten. Neuere Untersuchungen[43] treten dafür ein, dass wir weiter zurückgehen müssen, als dies bisher angenommen wurde. Nach den Aufzeichnungen eines Nachkommen Kleinschmidts ist der Entwurf 1569 gefertigt worden[44]. Damit würde harmonieren, dass der Entwurf der Katzenelenbogener Landes-

[41]) Vgl. über seine Persönlichkeit Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte Bd. VII (1787) S. 143 ff. Kleinschmidt lebte von 1536 bis 1587.

[42]) Die Landesordnung zerfällt in 3 Teile: I. eine „christliche Policeyordnung“, II. „von den Contracten“ (über Darlehen, Wucher, Kaufgeschäfte, Abtrieb, Bürgschaft, Pfandrecht, Concurs, Arrest, Schuldprocess); III. „von Victualien, nothwendigen Handwerken, Taglöhnern und Dienstboten.“ Angefügt ist, — ohne Bezeichnung als vierter Teil, — das „Landrecht der Obergrafschaft Katzenelenbogen“. — O. Stobbe macht a. a. O. Bd. II S. 377 Anm. 36 mit Recht darauf aufmerksam, dass in unserer Quelle der Name „Landrecht“ und „Landesordnung“ wechselweise gebraucht wird.

[43]) Vgl. Ludwig im Archiv für praktische Rechtswissenschaft n. F. Bd. XV, 2. (selbständig paginirtes) Heft S. 46 ff. — Von älterer Literatur siehe Hombergk zu Vach, Comment. iur. Hass. (Marburg 1781) pg. 69, v. Zangen, Beyträge zum teutschen Recht Teil 2 S. 208, v. Zangen, Praktische Bemerkungen zu der Lehre vom Abtriebsrechte (1800) S. 27 fg.

[44]) Auf den von Ludwig a. a. O. S. 46 weiterhin zur Altersbestimmung verwerteten Eintrag in Register der Grossh. Hofbibliothek möchte ich (obwohl er die im Texte gegebene Altersbestimmung unterstützt) kein Gewicht legen. Sollte nicht diese Zahl durch ein Missverständnis aus dem Innern des vorderen Einbanddeckels der einen Handschrift (s. u.) in das Register übernommen sein? Mir sind sämmtliche Handschriften des Katzenelenbogener Landrechts der Hofbibliothek zu Darmstadt aus eigener Anschauung bekannt. Bei allen handelt es sich um spätere Abschriften: Handschrift Nr. 126 und Nr. 268 entstammen dem Ende des 17. oder dem Anfange des 18. Jahrh., Handschrift Nr. 2671 und Nr. 3318 dem 18. Jahrh., die Handschrift Nr. 1569 ist nur ein Extract. Als Altersbestimmung dient der Vermerk „Johann Sebastian Menger 1684.“ Das Grossh. Staatsarchiv besitzt (nach einer Auskunft des Herrn Staatsarchivars Dr. Wyss) von der gleichen Quelle nur Teil I in einer Niederschrift von cca. 1600 und Teil I—III in einer Abschrift vom Jahre 1790.

ordnung vermutlich vor den sofort zu nennenden Entwurf einer gesamthessischen Landesordnung zu setzen ist[45]).

Die von Kleinschmidt verfasste Arbeit blieb zunächst liegen. Den Grund hierfür dürfen wir m. E. in den Versuchen der Söhne Philipps d. Grossm. erblicken, die Rechtsverhältnisse aller hessischen Einzelgebiete durch eine Gesamtcodification [46]) zu regeln. Erst nach dem Scheitern dieser Pläne[47]) trat Landgraf Georg I. mit dem Entwurfe Kleinschmidts offener und bestimmter hervor. Er sandte den Entwurf am 1. Juli 1589 an das Hofgericht zu Marburg mit der Aufforderung, unter Zuziehung

---

[45]) Damit sind jedoch die Untersuchungen nach der Altersbestimmung des Entwurfes noch nicht abgeschlossen. Für Sonderstudien (vor Allem auch für archivalische Forschungen) bleibt noch manches zu thun übrig. Auch auf das Verhältnis des Katzenelenbogener und des Solmser Landrechts müsste zum Zwecke der Altersbestimmung Nachdruck gelegt werden. Bisher ist dies völlig unterlassen worden. Nicht minder bietet in anderen Fragen die Landesordnung (speciell das Landrecht) der Obergrafschaft Katzenelenbogen noch reichen Stoff zu rechtshistorischen Untersuchungen. Vor Allem käme es darauf an, seine Quellen und seine Stellung zu dem bisherigen Rechte der Obergrafschaft Katzenelenbogen zu bestimmen. Weitere Untersuchungen müssten sich mit der Ausgestaltung des Landrechts in der Praxis und mit seiner Bedeutung für die Gegenwart beschäftigen.

[46]) Auch hierfür kam ein Entwurf zu Stande. Sein Verfasser war der Kanzler Reinhard Scheffer. Vgl. hierzu Ludwig a. a. O. S. 47 fg. und Roth u. von Meibom, Kurhessisches Privatrecht I S. 49. Der Entwurf ist in Geise's Teutschem Corpus Juris Buch IV S. 392–522 veröffentlicht. — Nur kurz soll endlich des letzten Versuches gedacht werden, eine Gesamtcodification für die hessischen Territorien zu erreichen. Das Unternehmen bedeutete das Friedenszeichen für die beiden bisher verfeindeten hessischen Linien. Bereits 1651 wurde von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt eine aus Mitgliedern der Universitäten Marburg und Giessen, sowie aus Richtern der obersten Gerichte bestehende Commission eingesetzt. Durch mehrere Jahrzehnte zogen sich die Arbeiten hin. Das Ergebnis bildete der umfängliche „Entwurff des Ober- und Niederfürstenthumbs Hessen, wie auch darzu gehörigen Graf- und Herrschaften Gemeinen und Sambt-Land-Rechts". Der stark romanisierende Entwurf ist nicht gedruckt worden. Für einige nähere Hinweise vergleiche man Roth u. von Meibom a. a. O. I S. 50 ff.

[47]) Roth u. v. Meibom a. a. O. Siehe auch B. W. Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen (Kassel 1834) S. 67 u. S. 70. Für die nochmals, nach dem Ende des dreissigjährigen Krieges, gemachten Versuche, ein gemeinsames hessisches Landrecht zu schaffen, sei auf Roth u. v. Meibom a. a. O. S. 50 ff. verwiesen.

einiger Mitglieder der Juristenfacultät zu Marburg eine sorgfältige Prüfung des Entwurfs vorzunehmen und die besserungsbedürftigen Punkte anzugeben [48]. Vergeblich bemühte sich das Hofgericht, den Landgrafen von seinem Plane abzubringen. Der Landgraf beharrte nur um so entschiedener auf seinem Vorhaben. Als er dann merkte, dass das Hofgericht die Angelegenheit hinauszog und alle Mahnungen des Landgrafen um Rücksendung des Kleinschmidt'schen Konceptes unerfüllt liess, wurde er ungeduldig. Er befahl nunmehr in einem äusserst heftigen Schreiben vom 16. Februar 1591 die sofortige Rückgabe des Entwurfs [49].

Man sollte meinen, dass nunmehr nach der Rückgabe des Entwurfs an den Landgrafen eine formgerechte officielle Publication erfolgt wäre. Eine solche ist jedoch, soweit sich bisher übersehen lässt, niemals vorgenommen worden [50]. Es liegt vielmehr lediglich eine thatsächliche Einführung des Entwurfs in die Praxis vor. Erleichtert wurde diese Einführung durch den Umstand, dass es sich bei diesem Entwurfe, speciell bei seinen privatrechtlichen Bestimmungen, wesentlich um bereits bestehendes Recht handelte. Dieses bestehende Recht hatte im Entwurf eine sichere Formulierung gefunden. Der Entwurf entsprach also insoweit sogar in hohem Masse den Wünschen der Praxis. Über die Gültigkeit der Katzenelenbogener Landesordnung, speciell des Landrechts [51] als ge-

[48] Vgl. Ludwig a. a. O. S. 49. Daselbst findet sich auch das Schreiben angeführt, mit dem Landgraf Georg den Entwurf übersendete.

[49] Siehe Ludwig a. a. O. S. 50.

[50] Dem „Landrecht der Obergrafschaft Katzenelenbogen" ist ein die Publication verfügendes Edict vorangeschickt. Dasselbe ist undatiert und ohne Unterschrift. Wie Ludwig a. a. O. S. 50 richtig bemerkt, ist dieses Edict lediglich „eine Kopie des dem Kleinschmidt'schen Concept des Landrechts beigehefteten Projects eines solchen Edicts."

[51] Den Inhalt des Landrechts bilden, wenn wir hierbei in der Titeleinleitung die bei Anm. 55 genannten Ausgaben zu Grunde legen, folgende Materien: Teil I Titel 1: Von Aufborgung Gelds, Wein, Korn u. Anderes etc.; Titel 2: Von wucherlichen Pacten und Gedingen etc.; Titel 3: Vom Kaufen und Verkaufen; Titel 4: Vom Abtrieb und Näherkauf; Titel 5: Von Bürgschaften; Titel 6: Von Pfandschaften; Titel 7: Von der Priorität der Gläubiger etc.; Titel 8: Vom Arrestiren und Kuemmern; Titel 9: Von Verhelfung in Schuldsachen. Teil II Titel 1: Von den Ehestiftungen; Titel 2: Von der Einkindschaft; Titel 3: Von Erbschaften der Ehleute; Titel 4: Von hinterlassenen

schriebener Quelle, bestand und besteht auch heute kein Zweifel[52]).

Die Verbreitung unserer Quelle erfolgte zunächst nur handschriftlich. Dass man damit ausreichte und an keine Vervielfältigung durch den Druck denken musste, erklärt sich wohl nur durch das immerhin beschränkte Geltungsgebiet der Landesordnung. Erst 1779 wurde sie von Chr. von Selchow im ersten Bande des „Magazins für die teutschen Rechte und Geschichte"[53]) veröffentlicht. Bekannt wurde sie damit nur wenig. Denn noch 1789 behauptete Hofmann in seinem Handbuche des teutschen Eherechts (§ 212): „Der Kleinschmidt'sche Entwurf sei noch niemals zum Druck befördert worden". Späterhin ist speciell das Landrecht noch zwei Mal gedruckt worden[54]); beide Mal unter dem Titel „Landrecht der obern Grafschaft Katzenelenbogen", mit dem Druck- und Verlagsort Darmstadt. Als Verleger wird auf der älteren dieser beiden Ausgaben J. F. P. Stahl und B. C. Caselmann, auf der jüngeren „Carl Stahl, Grossherzoglicher Cabinetsbuchdrucker genannt." Keine der beiden Ausgaben trägt eine Jahreszahl. Die ältere wird regelmässig dem Jahre 1795 zugewiesen[55]). Feste Anhaltspunkte liegen hierfür nicht vor. Jedenfalls gehört aber die Ausgabe der ganzen Aus-

---

Schulden der Eheleut etc.; Titel 5: Von Testamenten und andern letzten Willen; Titel 6: Von Erbschaften, so ohne Testament oder andere Vermächtniss hinterlassen werden; Titel 7: Von Annehmung der Erbschaft und von der Vertheilung; Titel 8: Von Vormundschaften; Titel 9: Form des Vormündereides; Titel 10: Form des Curatoris bonorum Eid; Titel 11: Ungefehrliche Form des Inventarii; Titel 12: Form der Rechnung.

[52]) Diese Feststellung schliesst die Möglichkeit einer Kritik nach Art der von Ludwig a. a. O. S. 52 ff. an das Katzenelenbogner Landrecht gelegten Kritik nicht principiell aus. Von Literatur zum Katzenelenbogener Landrecht siehe vor Allem Bopp, Beiträge zum Verständnisse der vier mittelrheinischen Landrechte 1. Teil (Darmstadt 1854) S. 95 ff. und die daselbst Angeführten.

[53]) Bd. I S. 475–684.

[54]) Jedenfalls besitzt die Grossherzogliche Hofbibliothek, ausser derjenigen bei v. Selchow, nur diese beiden Ausgaben. Auch anderweit angestellte Nachforschungen haben keine neue Ausgabe zu Tage gefördert.

[55]) Sie wird an mehreren Stellen (so bei Stobbe II S. 377 Anm. 35, Ludwig a. a. O. S. 51 u. ö.) ohne orientierenden Zusatz unter dieser Jahreszahl citiert. v. Zangen, Abtriebsrecht S. 28 giebt abweichend die Jahreszahl 1796 an. Schon diese Differenz muss Bedenken erregen. Die jüngere der beiden Ausgaben finde ich nirgends erwähnt. Beide Ausgaben stimmen,

stattung nach dem Ende des 18. Jahrhunderts an. Für die jüngere der beiden Ausgaben bietet der Zusatz „Grossherzoglicher Cabinetsbuchdrucker“ einen Anhalt. Dieser Zusatz führt uns notwendig auf die Zeit nach dem Jahre 1806. Andererseits dürfen wir über das Jahr 1806 nicht weit hinausgehen. Druck und Ausstattung der Ausgabe weisen auf den Beginn des 19. Jahrhunderts.

Gleichzeitig mit diesen hessischen Codificationsarbeiten entsteht für die benachbarten solmsischen Gebiete eine Quelle, welche für das bürgerliche Recht innerhalb der Grenzen des heutigen Grossherzogtums von tiefgreifendster Bedeutung geworden ist: „Der Grafftschafft Solms und Herrschaften Minzenberg, Wilden-Felss und Sonnenwalt etc. Gerichts- und Landordnung“ Ihr Verfasser ist einer der ersten Juristen seiner Zeit, der Frankfurter Syndikus Dr. Johann Fichard[56]. Bereits im Beginn der sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts hatte der Secretarius Gerhard Terhell zu Laubach den Auftrag erhalten, eine Gerichts- und Landesordnung für die Solmser Gebiete zu verfassen. Der Entwurf Terhells wurde dem Syndikus Fichard, der als Rechtsconsulent mit den Grafen von Solms in näheren Beziehungen stand[57], zur Begutachtung übersendet. Bei der Prüfung der übersandten Arbeit stellte sich heraus, dass Terhell seiner Aufgabe nicht gewachsen war. In Folge dessen betrauten die Grafen von Solms nunmehr Fichard selbst mit der Abfassung einer Gerichts- und Landesordnung für ihre Territorien[58]. Fichard vollendete die Gerichtsordnung im August 1569, die

abgesehen von kleineren Verschiedenheiten in der Schreibweise, mit einander durchaus überein.

[56]) Über die Persönlichkeit und Wirksamkeit Fichards (1512--1581) vgl. Stobbe a. a. O. II S. 41 ff. und die daselbst Angeführten, Frankfurter Archiv für ältere deutsche Literatur und Geschichte Bd. I, II, III, ferner Bopp, Beiträge I S. 1 ff., Fuchs an der in Anm. 58 citierten Stelle, Stintzing in der Allgem. deutsch. Biographie Bd. VI S. 757-759. Die Autobiographie Fichards (Frankfurter Archiv II S. 3--53) reicht bedauerlicher Weise nicht bis zu den höheren Jahren seines Lebens. Auch sein Biograph Heinrich Petraeus (Fichardi Consilia. Darmst. et Gissae 1677 VII—XVI. De J. Fichardi ortu, totiusque vitae curriculo et obitu. Narratio H. P. Hardesiani berichtet über die Ausarbeitung der Solmser Gerichts- und Landesordnung nichts.

[57]) Walch, Vermischte Beiträge zum deutschen Recht III T. S. 341 fg.

[58]) Fuchs, Zur Geschichte der Solmser Gerichts- u. Landordnung, Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. VIII S. 270 fg.

Landesordnung im Juli 1570. Im Frühjahr 1571 wurde der Druck der Rechtsquelle fertig gestellt[59]. Am 4. April 1571 erfolgte die Publication der Gerichts- und Landesordnung als Gesetz[60]. Die

[59]) Nur die erste bei Johann Wolff in Frankfurt a. M. gedruckte und verlegte Ausgabe besitzt officiellen Charakter. Eine unbedingt sichere Entscheidung darüber, ob zwischen der Ausgabe von 1571 und derjenigen von 1599 noch eine weitere (unbekannte) Ausgabe von 1571 oder 1572 liegt, vermag ich nicht zu erbringen. Stobbe stellt a. a. O. II S. 379 Anm. 43 mit Rücksicht auf eine Mitteilung Fichards eine dahingehende Vermutung auf. Jedenfalls besitzt das Solmser Archiv zu Laubach, welches in seinen Beständen gerade für diese Frage am ehesten massgebend sein dürfte, keine Ausgabe, welche diese Annahme unterstützte. Eine derartige Annahme wird dadurch noch zweifelhafter, dass die zu Lich bei Nicolaus Erhen 1599 erschienene Ausgabe nach einer Mitteilung des Gräflich Solmsischen Archivars Dr. Roeschen den Aufdruck „zum andern (i. e. zweiten) Mal gedruckt" zeigt. Nun berichtet jedoch Fichard selbst (Senckenberg, Selecta I pg. 586), die erste Ausgabe von 1571 sei so rasch vergriffen gewesen, dass der Drucker eine zweite veranstaltet habe. Dass damit die Ausgabe von 1599 gemeint sein könne, ist ausgeschlossen, weil Fichard ihr Erscheinen nicht erlebte. Beruht deshalb die Angabe Fichards auf Wahrheit, so lässt sich eine Lösung nur in der Annahme finden, dass Wolff noch im Jahre 1571 mit den Lettern und dem Titelblatt der ersten Ausgabe eine der ersten Ausgabe völlig gleiche zweite Edition veranstaltete. Es wäre, um hierüber unbedingte Klarheit zu erlangen, die Vergleichung einer grösseren Anzahl von Ausgaben des Jahres 1571 notwendig. Vielleicht, dass sich aus geringfügigen Abweichungen ein sicheres Ergebnis feststellen liesse. — Über die Ausgaben im Allgemeinen vgl. Walch, Vermischte Beyträge II S. 545 ff., III, 341 ff., v. d. Nahmer, Handbuch des rheinischen Particular-Rechts Bd. I S. XXXIX. Die Ausgabe von 1571 enthält den Titelaufdruck „Deren Graveschafften Solms vnd Herrschafft Mintzenberg Gerichts Ordnung vnd Landrecht". Die oben S. 72 citierte ausführlichere Angabe wird häufiger verwertet, so von Bopp I S. 1 u. a.

[60]) Das bürgerlich rechtliche Material enthält der zweite Teil mit dem Titel „Von den Landtrechten deren Graueschafften Solms vnd Herrschafft Mintzenberg". Die Originalausgabe von 1571 fügt hier ein neues Titelblatt mit dem Solmser Wappen und mit nochmaliger voller Angabe des Druckers, Druckortes und -jahres ein. Der zweite Teil beginnt auch mit einer besonderen Vorrede, in welcher darauf hingewiesen wird, dass „neben den Landtrechten so im brauch gewesen, auch allerley missbreuch mit der Zeit eingeschlichen vnd eingewurtzelt dermassen, dass dieselben Anders nit als für Recht gehalten, auch darauff in den Gerichten erkennt vnd geurtheylt worden". Hierdurch und durch die mangelnden Rechtskenntnisse der Schöffen hätten sich vielerlei Übelstände ergeben. „So haben wir der fürnembsten Hendel vnnd sachen halben, so am meisten bey dem Gemeynen Mann sich zutragen, nach gelegenheyt vnser Graueschafften vnd vnderthanen, auch ein schrifftliche Ordnung (doch auff das einfältigest, damit sie desto verstendtlicher) verfassen vnd stellen

gesetzliche Verkündigung wurde von dem Grafen Philipp zu Solms-Braunfels für sich, gleichzeitig als Vormund der beiden Söhne des 1561 verstorbenen Grafen Friedrich Magnus zu Solms-Laubach und überdies von dem Grafen Ernst I. und Eberhard zu Solms-Lich vollzogen.

Wir mussten im Vorangehenden regelmässig das Lückenhafte der bisherigen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen betonen. Im Hinblick auf die Solmser Gerichts- und Landesordnung sind wir verhältnismässig günstiger gestellt. Die Literatur ist eine ungleich reichhaltigere und wertvollere[61]. Vor Allem sind wir auch über rechtshistorisch wichtigere Einzelfragen, beispielsweise über diejenige der Quellen der Solmser Gerichts- und Landesordnung, durch Sonderuntersuchungen genauer unterrichtet[62]. Als wichtige Interpretationsmittel dienen ein Mal die Briefe und Schriften Fichards.

lassen, Deren nachgedachte vnsere Vnderthanen inn jhren Contraecten, Handlungen vnd Geschefften, auch die Scheffen an den Vndergerichten in jhren rechtlichen erkentnussen sich richten sollen." An diese Vorrede schliesst sich eine Darstellung der Verträge: und zwar Leihevertrag („Von Leyhen in gemeyn", „Von Leyhen deren ding, so mit der zal, gewicht vnd mass gelieffert werden", „Von Leyhen anderer beweglicher ding vnd haab", „Von dem Leyhen beweglicher güter vmb ein bestimptes geldt Locatum genannt", „Von verleyhung vnd verstendtnus leygender güter", „Von der Erbleyhe", „Von Landsidel leyhe vnd dem Landsiedel Recht"), Depositum, Tausch, Kauf, Retract (Abtrieb), Schenkung, Pfandvertrag, Bürgschaft, Vergleich. Hierauf folgt ein umfängliches Eherecht, weiterhin die Regelung der Einkindschaft, des Vormundschaftsrechts, des testamentarischen und des Intestat-Erbrechts und speciell des Erbrechts des überlebenden Ehegatten. Das Landrecht endet mit Bestimmungen über Servituten, über „das Steinsetzen" (das Setzen von Grenzsteinen) und über die Verjährung.

[61]) v. Kamptz, Die Provinzial- u. statutarischen Rechte in der Preussischen Monarchie T. III S. 460 (Berlin 1828), Carl, Kleine juristische Aufsätze (Frankfurt a. M. 1830) S. 1–17, Thomas, Oberhof von Frankfurt S. 105–108, v. d. Nahmer, Handbuch des rheinischen Partikularrechts Bd. I (Frankfurt, 1831) S. XXXV ff., v. Weber, Darstellung der sämmtl. Provinzial- u. Statutar-Rechte des Königsreichs Bayern Bd. V S. 211 (Augsburg 1844), Hertel, Rechts- u. Gerichtsverfassung der ostrheinischen Landestheile in v. Kamptz's Jahrbüchern für die Preussische Gesetzgebung Bd. XXVI S. 3 ff., Bopp a. a. O. I, S. 9 ff., Fuchs a. a. O., Stobbe a. a. O. II S. 379–384, Roth u. v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht S. 56–61. Die ältere Literatur siehe bei Bopp a. a. O. I S. 9 fg.

[62]) C. Fuchs, Über die Quellen des Solmser Landrechts, Zeitschrift für deutsches Recht u. deutsche Rechtswissenschaft (herausgeg. von Beseler, Reyscher u. Stobbe) Bd. XVII (1857) S. 292–320.

Sie spiegeln viele seiner Ansichten (in erster Linie über Fragen des römischen Rechts) wieder[63]. Andererseits besitzen wir ein wertvolles Interpretationsmittel der Solmser Rechtsaufzeichnung in der „Erneuerten Reformation der Stadt Frankfurt" von 1582[64]. Auch sie ist von Fichard verfasst worden. Ja beide Quellen stehen noch dadurch in einem näheren Zusammenhange, dass sie in einzelnen Teilen als gegenseitige Ergänzungen betrachtet wurden[65].

Noch zweier Codificationen des 16. Jahrhunderts ist zu gedenken, die gleichfalls noch gegenwärtig für Teile des Grossherzogtums praktische Bedeutung besitzen: des württembergischen und des kurpfälzischen Landrechts. Ersteres verdankt seine Entstehung der Regierungszeit Herzog Christophs von Württemberg. Seine Veröffentlichung erfolgte im Jahre 1555. Die gültige Redaction des württembergischen Landrechts, wie sie noch für die hessischen Anteile an dem Orte Kürnbach[66] Anwendung zu finden hat, ist diejenige von 1610[67]. Auch das kurpfälzische Land-

[63]) J. Fichard Consiliorum Tom. II (T. II: Teutsche Rathschläge), Frankfurt a. M. 1590 fol. Siehe auch J. Fichard, Consilia duobus tomis olim distincta, nunc tertii .... accessione locupletata ... Cum praefatione J. Strauchii 3 Tom. Darmst. et G. 1677 fol. Eine reiche Übersicht der Sonderliteratur zur Erläuterung der Solmser Gerichts und Landesordnung bei v. d. Nahmer a. a. O. XXXV—XXXVIII; siehe auch Walther, Literärisches Handbuch S. 314, 1. Nachtrag S. 199.

[64]) Wegen dieser ihrer Bedeutung und wegen ihrer Gültigkeit in einem kleinen Teile Oberhessens sei auch auf die Literatur der Frankfurter Reformation verwiesen: Über ihre Geschichte vgl. Stobbe a. a. O. II S. 315 ff., Roth, Deutsches Privatrecht I S. 118 fg. Commentare: (J. Ph. Orth), Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerkungen über die im zweyten Theil enthaltene acht erstere Tituln ... der sogen. Erneuerten Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn 1731, mit 4 Fortsetzungen 1742—1745. Souchay, Anmerkungen zu der Reformation der Freien Stadt Frankfurt a. M. 1848, 1849. Systematische Bearbeitungen: v. Adlerflycht, Das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt, 5 Teile, Ff. a. M. 1824—1832, J. H. Bender, Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt, 2 Teile, Ff. a. M. 1835—1837, J. H. Bender, Handbuch des Frankfurter Privatrechts. Ff. a. M. 1848.

[65]) Z. B. verlieh ein Frankfurter Ratsschluss vom 20. August 1726 der Solmser Gerichts- und Landesordnung in den Frankfurter Dorfschaften für diejenigen Rechtsverhältnisse, die seitens der Frankfurter Reformation nicht geregelt waren, Gesetzeskraft.

[66]) Vgl. oben § 2 in Anm. 4.

[67]) „Des Herzogthums Württemb. Ernewert gemein Landrecht". Vgl. v. Wächter, Geschichte, Quellen und Literatur des Württembergischen

recht gilt gegenwärtig in einer überarbeiteten Form des gleichen Jahres. Seine Grundform ist die des Jahres 1582. Die Revision des Jahres 1610 bringt nur geringe Änderungen und Zusätze. Nähere Untersuchungen über die Entstehungsgeschichte des kurpfälzischen Landrechts sind bisher nicht angestellt worden[68]). Das bürgerliche Recht enthält Teil 2, 3 und 4. Gerade in diesen Teilen ist der Einfluss des württembergischen Landrechts unverkennbar. Vielfach lässt sich eine wörtliche Anlehnung an das württembergische Vorbild feststellen[69]).

Auch in den erbachschen Gebieten regte sich gegenüber den mancherlei Nachteilen der Reception das Bedürfnis nach einer Aufzeichnung des heimischen Rechts. Der kräftige, gesunde Sinn der vorwiegend bäuerlichen Bevölkerung sträubte sich gerade hier gegen die schrankenlose Anwendung von Sätzen, welche das bisher geübte Recht schonungslos zu erdrücken drohten. So kommt es bereits im Jahre 1520 zu einer schriftlichen Fixierung. Es sind die „Statuta vnndt Ordnung der Herrschafft Erpach, durch die wolgebornen Herrn, Schenck Eberharden, vnd Herrn Schenck Vältin, beide Herrn zu Erbach, Gevettern, unsere gnedige Herrn, Anno 1520 vffgericht" [70]). Für das bürgerliche Recht kommen aus dieser Codification vor Allem Art. 2 („Wie es hinfüro mit dem Abtreiben Erbgüter Kauff in der Herrschafft Erpach gehalten, vnd wer im Rechten mit Abtreiben zugelassen werden soll), Art. 4 („Vmb Schulden vnndt Hinschatzungen") und 6 („Wie Heyrathen

Privatrechts, a. u. d. T. Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts Bd. I (1839–1842) S. 349 ff.

[68]) Vgl. von Literatur v. d. Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechts Bd. I S. XLIX ff., v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands S. 56 n. 63, Gerber, Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts 1846 S. 173–175, Stobbe a. a. O. II S. 389 fg. — Hinsichtlich der Ausgaben sei bemerkt, dass die giltige revidierte Form im Jahre 1611 mit dem Druckort „Heidelberg" in Folioausgabe erschien. Neudrucke erfolgten 1657 (Heidelberg) und 1700 (Weinheim). Der Ausgabe von 1700 ist ein Erlass des Pfalzgrafen Johann Wilhelm vom 16. April 1698 vorausgeschickt. Nach dieser Ausgabe ist auch der Druck bei v. d. Nahmer a. a. O. I S. 401 ff. besorgt.

[69]) Wächter, Württembergisches Privatrecht I S. 320 fg.

[70]) Sie ist abgedruckt bei Beck u. Lauteren, Das Land-Recht oder die eigenthümlichen bürgerlichen Rechte und Sitten der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg im Odenwalde (Darmstadt, 1824) S. 51–71.

vnndt Eheheredungen in der Herrschaft Erpach geschehen sollen") in Betracht. Die weiteren Bestimmungen sind processualer und strafrechtlicher Natur. Zweiunddreissig Jahre später — 1552 — erfolgte die Veröffentlichung einer ausführlichen „Landes-Ordnung der Graueschaft Erpach"[71]. In ihr wird das Privatrecht dem zweiten Teile, der „Undergerichts-Ordnung", zugewiesen[72]. Den ersten Teil bildet eine „Landt vnd Zentgerichts-Ordtnung", den dritten Teil eine „Haingerichts-", den vierten eine „Hofgerichts-Ordnung". Gerade jene umfassenden, die Gerichtsverfassung und das Processverfahren regelnden Partien machen das spätere Verschwinden der Landesordnung erklärlich. Die zunehmende Zurückdrängung der Laiengerichte und des altdeutschen Gerichtsverfahrens, für deren Fortbestand die Aufzeichnung von 1552 kämpfte, lässt die Landesordnung in Vergessenheit geraten. Dieses Schicksal teilen auch die in der Landesordnung enthaltenen Sätze bürgerlicher Natur. Jedenfalls verschwindet seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Erinnerung an ihre codificierte Form. Immerhin hat sich aber auch heute noch innerhalb der Grenzen der Grafschaft Erbach eine Reihe von Sondersätzen erhalten, welche ihre Quelle im Gewohnheitsrecht oder in späteren Verordnungen der Grafen von Erbach finden[73].

Nach den ersten beiden Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts erlahmt in Deutschland der Codificationseifer. Die Stürme des dreissigjährigen Krieges vereiteln auf Jahrzehnte hinaus jedes Friedenswerk. Nur langsam erholt sich Deutschland von den Wunden, welche ihm der endlose Kampf geschlagen. Mit dem

[71] Auch sie ist bei Beck u. Lauteren a. a. O. S. 73—141 gedruckt.

[72] Es sind eingehende Bestimmungen, welche hier getroffen werden: so Titel 16 „Von Kauffen, Verkauffen vnd Verwechselung der Guether," Titel 17 vom Retract, Titel 18 „Von Schulden, Pfandungen vnd Hinschatzung der Guether", Titel 20 „Wie Verträg vfgericht, verhandelt vnd versiechert werden sollen", Titel 21 Eheberedungen, Titel 22 Erbrecht der Kinder und Einkindschaft, Titel 25 und 26 Vormundschaftsrecht. Mehrfach werden hierbei die entsprechenden Sätze der Statuten von 1520 herübergenommen. So entsprechen sich fast wörtlich die Bestimmungen über den Retract (1520 Art. 2, 1552 Teil 2 Tit. 17), ebenso diejenigen über Heiraten und Eheberedungen (1520 Art. 6, 1552 Teil 2 Tit. 21).

[73] Jch verweise hierfür auf Beck u. Lauteren a. a. O. S. 159 ff. und auf Zimmermann, Sonderrechte S. 19 fg.

Wiederaufleben friedlicher Arbeit beginnen von Neuem die Codificationsversuche. Ja ein Teil derselben sucht gerade unter Hinweis auf die Kriegsleiden helfend und bessernd einzugreifen und Misstände und Wirren, welche zurückgeblieben, zu beseitigen. Zu diesen Quellen gehört eine wenig gekannte [74]), charakteristische Rechtsaufzeichnung, welche noch heute für einen Teil der Provinz Oberhessen in ihren civilrechtlichen Bestimmungen Gültigkeit besitzt: die Polizeiordnung der Burg Friedberg. Die Friedberger Polizeiordnung ist zwei Mal im Druck erschienen. Wie bereits aus dem Titel des officiellen Druckes von 1680 [75]) hervorgeht, handelte es sich bei der Ausgabe des genannten Jahres nicht um die völlige Neuschaffung, sondern nur um die Erneuerung und Verbesserung einer bereits vorhandenen Rechtsquelle [76]). Durch den Druck ist diese ältere Polizeiordnung, auf welche die Ausgabe des Jahres 1680 Bezug nimmt, nicht veröffentlicht [77]). Dagegen trat ziemlich rasch nach dem Jahre 1680 das Bedürfnis

[74]) Sie wird beispielsweise auch nicht von Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen erwähnt.

[75]) Erneuerte und verbesserte Polizey-Ordnung der Kaiserl. und dess Heil. Reichs-Burg Friedberg (Frankfurt, Gedruckt bey Johann Niclas Hummen. MDCLXXX).

[76]) Zum näheren Beweise beziehe ich mich auf einen Auszug aus dem Burg-Friedberger-Regimentsprotokoll: „Actum Burg Friedberg. Bei gehaltenem Regiments-Convent den 3ten December 1679. Erneuerung der Polizey-Ordnung. Proponirt Herr Burggraf, es wäre bekannt, dass bei bisherigen Kriegszeiten Allerorten und insonderheit auch in dieser Kaysl. u. Burg Dorfschaften gute Polizey in Unordnung gerathen; dieselbe aber wieder aufzurichten und einzuführen umb der Unterthanen Bestes dadurch zu prüfen, hätte Er vor gut angesehen, die alte Polizey Ordnung in etwas zu erneuern, zu augiren und zu Theil bevorab ratione juris retractus quoad tempus et gradus retrahendi weil viele Betrüglichkeiten dabei unterliefen, zu ändern, zu dem Ende dann auch sowohl von der Kayslr. Burg Rathe und Politischen Bediente, als vom allhiesigen Consistorio sódann von denen Pfarrern ufm Land, Greffen und Gemeinden Ihre Bedenken und Erinnerungen eingezogen und was man zu inseriren vor nöthig befunden der abgefassten neuen Polizey Ordnung mit beygesetzet worden: Welche Ordnung dann darauf wie sie abgefasset, abgelesen und selbige also zu publiciren beliebt wurde". – Aus dem Grossh. Staatsarchiv.

[77]) Auch handschriftliche Exemplare scheinen nicht mehr erhalten zu sein. Wenigstens besitzt das Grossh. Staatsarchiv, welchem die Akten der Burg Friedberg einverleibt wurden, keine derartige Aufzeichnung. Auch anderweite Nachforschungen sind erfolglos geblieben.

hervor, eine Neuauflage der „erneuerten und verbesserten Polizeiordnung" zu veranstalten. Bereits ein Regimentsbeschluss aus dem November 1698 weist hierauf hin [78]. Die gleiche Feststellung wird in Regimentsbeschlüssen vom 29. August 1703 und vom 26. August 1727 wiederholt. Nur der letztgenannte Beschluss hatte Erfolg. Im Jahre 1729 erscheint in Giessen bei Johann Müller die Polizeiordnung in einem zweiten Abdruck. Veränderungen oder Zusätze enthält die zweite Ausgabe nicht. Sie stellt sich nur als wortgetreuer Wiederabdruck der Ausgabe von 1680 dar.

Das Geltungsgebiet dieser Friedberger Polizeiordnung umfasst lediglich den Umfang der alten Burggrafschaft [79]. Für die frühere freie Reichsstadt Friedberg besass sie keinerlei Gültigkeit. Auch die bisweilen gehörte Behauptung von dem Vorhandensein eines eigenen Friedberger Stadtrechts ist unzutreffend. In der Reichsstadt Friedberg galt keine Sonderquelle. Von städtischen Rechtsaufzeichnungen kommen vielmehr für das heutige Grossherzogtum nur noch zwei Rechtsquellen in Betracht: Das Butzbacher Stadtrecht von 1578 und das Wimpfener Stadtrecht von 1775.

Das Stadtrecht von Butzbach ist nicht aus städtischer Autonomie hervorgegangen. Es verdankt, wie viele Stadtrechte Deutschlands, seine Entstehung einem Privileg der Stadtherrschaft [80]. Als solche erscheinen im Titel [81] der Rechtsquelle sowohl, wie in dem Publicationserlass, Landgraf Ludwig der Ältere von Hessen-

[78] „Actum Burg Friedberg bei angestelltem Regiments Convent d. 8/18. Novembr. 1698. Auflegung der Polizey Ordnung: Seye nöthig der Kaysrlen. Burg Friedberg löbliche Polizey Ordnung, davon fast kein einziges Exemplar mehr vorhanden, wieder auflegen zu lassen, und weil Selbiger an verschiedenen Orthen noch vieles dienliche könnte beygefüget werden, Alss soll diesse der Notturft nach vermehret, verbessert und also von Neuem gedrucket werden." Aus dem Grossh. Staatsarchiv.

[79] Oben in § 2 Anm. 85.

[80] Butzbach war nur eine Landstadt. Freie Reichsstadt ist Butzbach nie gewesen.

[81] Der Titel lautet: „Reformirte Gerichts Ordnung vnnd Stadtrecht Vnserer Ludwigs von Gottes gnaden Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnnd Nidda etc., Philippsen, Ernsten vnnd Eberhardt, Grauen zu Solms, Herren zu Mintzenberg, vnd Sonnewaldt, vnnd Christoffs Grauen zu Stolberg, Königstein, Rhütschfort vnd Wernigenrod, Herren zu Epstein, Mintzenberg, vnnd Breuberg, etc. Deren sich vnser

Marburg, die Grafen Philipp, Ernst und Eberhard zu Solms und Graf Christoph zu Stolberg, der Erbe der Herrn von Eppenstein Königsteinscher Linie[42]).

Seinem Inhalte nach ist das Butzbacher Stadtrecht eine fast wörtliche Wiederholung der Solmser Gerichts- und Landesordnung[43]). Bereits der vorausgeschickte motivierte Publicationserlass stellt sich als eine wortgetreue Wiedergabe des Solmser Erlasses dar. Dasselbe gilt von der Vorrede zum zweiten Teile der Rechtsquelle. Im ersten (processualen) Teile fehlt von Titeln der Solmser Gerichts- und Landesordnung nur Titel 3 „Von ersetzung der Gerichts Personen vnd Scheffen", und Titel 33 „Von den Oberhöfen". Im Titel 2 ist der Schultheiss der solmser Quelle in den Zentgrafen verwandelt. Ebenso lautet im B. St. R. Titel 5 „Von dem Gerichtsknecht oder Stadtknecht vnd seinem Eyd", während der entsprechende Titel 6 der S. G. u. L. O. „Von dem Püttel vnd

gemeinen Statt Butzbach, Beampten, Burgkmann, Kelner, Zentgraue, Burgermeister, Scheffen, Raht vnd alle derselben Inwohner zu befürderung ordentlichen Gerichtlichen Process in Burgerlichen vnd Peinlichen sachen, auch Pflantzung vnd Erhaltung gleichmessigen Rechtens in allerhandt Contracten, Abtreyben, Eheberedungen, Testamenten vnd letzten Willen, Erbschafften, Erbtheilungen, Vormündtschafften, Einkindtschafften vnd andern dergleichen fürfallenden Politischen Händeln vnd sachen gebrauchen vnd verhalten sollen etc. Getruckt zu Marpurgk durch Augustinum Colbium im jahr nach der Geburt Christi vnser Herrn vnd Seligmachers: MDLXXVIII."

[42]) Landgraf Ludwig besass damals von Butzbach nur ein aus der Erbschaft der Grafen von Katzenelenbogen stammendes Viertel. Zwei Viertel besassen die Grafen Ernst und Eberhard von Solms-Lich und Graf Philipp von Solms-Braunfels (sie sind oben S. 74 genannt), das letzte Viertel Graf Christoph von Stolberg. Das stolberger Anteil wurde 1581 nach dem Tode des Grafen Christoph von Mainz in Besitz genommen und erst 1595 auf dem Vergleichswege an Hessen-Marburg überlassen. Vgl. hierzu Rommel a. a. O. Bd. VI S. 21 fg. (nicht hinreichend genau) und oben in § 2 Anm. 30.

[43]) Auch der Druck des Butzbacher Stadtrechts zeigt eine auf den ersten Blick hervortretende Uebereinstimmung mit der Ausgabe der Solmser Gerichts- und Landesordnung von 1571. Der Stammbaum, welcher dem zweiten Teile der S. G. u. L. O. beigegeben ist, ist vom Drucker des B. St. R. genau copiert worden. Dem Titelblatt des zweiten Teiles der Ausgabe von 1571 entsprechend setzte der Drucker gleichfalls ein neues Titelblatt („Zweyter Theil von dem Stadtrecht vnd Ordnung zu Butzbach. Getruckt zu Marpurgk durch Augustinum Colbium im jahr nach der Geburt Christi 1578") mit einer ziemlich roh geschnittenen Bordüre.

seinem Aidt" redet. Verschieden sind ferner die in Tit. 36 der S. G. u. L. O. und Tit. 34 des B. St. R. enthaltenen Taxordnungen [84]. Im zweiten (privatrechtlichen) Teile lässt das Butzbacher Stadtrecht den langen Titel 19 der S. G. u. L. O. „Von verbottenen vnd vnzulessigen Ehen" weg. Ebenso fehlt Titel 32 der S. G. u. L. O., welcher die Pflicht zur jährlichen Verlesung der Rechtsquelle vorschreibt. Im Übrigen ist auch für den zweiten Teil zwischen beiden Quellen eine wörtliche Übereinstimmung festzustellen.

Auch das Stadtrecht von Wimpfen aus dem Jahre 1775 ist keine originelle Schöpfung der autonomen freien Reichsstadt. v. d. Nahmer [85]) nennt die wimpfener Quelle „ein durch seine Reichhaltigkeit und zweckmässige, logisch musterhafte Einrichtung ausgezeichnetes Stadtrecht". Er hat bei diesem uneingeschränkten Lobe übersehen, dass das Stadtrecht von 1775 zum überwiegenden Teile nur die wörtliche Herübernahme einer fremden Quelle darstellt.

Bereits im Juni des Jahres 1544 veröffentlichte der Rat zu Wimpfen eine „Reformation vnd Ordnung, Altenherkomens vnd Rechtens, Auch etlicher Newgesetzten Statuten der Statt Wympffen" [86]. Sie umfasst, einschliesslich des Titelblattes und des „Registers der fürnemsten Artickel", 16 Blatt in Folio. In der Vorrede wird darauf hingewiesen, dass das vorhandene Recht namentlich in Erbrechtsfragen und „in Sachen der rechtlichen Ausklagen" nicht mehr genüge. Auch für das Urteilsgeld, welches seitens der Unterhöfe an den Oberhof zu Wimpfen zu erlegen sei, müssten neue Bestimmungen getroffen werden, weil „etliche derselben Underhöfe unserem Stat-Gericht eine Zeitlang mit vil grossen Acten, mehr dann von alters herbracht, beschwerlich gewest". Die hierauf erlassenen Bestimmungen wurden von Karl V. am 28. April 1544 bestätigt. Gleichzeitig verbot der Kaiser bei Strafe von 40 Mark lötigen Golds, die Stadt Wimpfen in ihrem neuaufgezeichneten Recht zu

---

[84]) Ebenso verschieden ist die Taxordnung der Landscheider in S. G. u. L. O. II Tit. 3 und B. St. R. II Tit. 29.

[85]) v. d. Nahmer a. a. O. Bd. I S. LXXXV.

[86]) Ein Exemplar des sehr schönen Druckes mit grossem, von zwei Engeln getragenen Wappenschilde der Stadt Wimpfen befindet sich auf der Hofbibliothek zu Darmstadt. — Vgl. Walch, Vermischte Beyträge V S. 270 ff. — Über das Weistum für Wimpfen v. J. 1341 vgl. o. Anm. 12.

stören. Unter König Ferdinand erfolgte eine Neubestätigung der Reformation [87]). Gleichzeitig wurde in Folge von Streitigkeiten die Bestimmung hinzugefügt, dass diejenigen, welche vor dem Erlass der Reformation urkundliche Eheverabredungen getroffen hätten, nicht unter die Reformation fallen sollten.

Mancherlei Änderungen in den Rechtsverhältnissen machten eine Reihe von Zusätzen notwendig. Sie wurden 1666 veröffentlicht [88]). Aber auch mit diesen Ergänzungen und Verbesserungen genügte die Quelle den Anforderungen einer neuen Zeit nicht mehr. Um deswillen verfügte Karl VI. unter dem 7. Dezember 1731 eine Revision des Stadtrechts. Dieser Verfügung war die Bestimmung hinzugefügt, dass die Reformation von 1544 aufrecht erhalten werden solle.

Die Erfüllung des kaiserlichen Befehls liess vier Jahrzehnte auf sich warten. Erst im Jahre 1775 erschien unter Bestätigung der Reformation von 1544 ein „Erneuert und Vermehrt Stadt-Recht der Freyen Reichs-Stadt Wimpffen". Das Stadtrecht von 1775 wurde nur handschriftlich verbreitet. Der einzige Abdruck, den wir von ihm besitzen, ist der bei v. d. Nahmer, Handbuch des rheinischen Particular-Rechts Bd. II S. 1044—1240. v. d. Nahmer druckt jedoch nur den civilrechtlichen Teil und einzelne processuale Bestimmungen ab. Eine vollständige Beschreibung des von ihm verwerteten handschriftlichen Exemplars liefert er a. a. O. I S. LXXXVII fg. Darnach setzt sich dieses „Erneuert und Vermehrt Stadt-Recht" aus zeitlich völlig getrennten Bestandteilen zusammen. Vorausgeschickt ist das ältere Recht von Wimpfen, wie wir solches kennen gelernt haben. Hieran schliessen sich die umfangreichen Zusätze, welche das ältere Recht bessern sollten. Sie zerfallen in sechs Teile: „1. Von Ehesachen; 2. Von Vormundschafften; 3. Von denen Obligationen, oder Verbindlichkeiten; 4. Von letzten Willen; 5. Von Erbschafften, wenn kein letzter Wille vorhanden; 6. Von allerhand Processibus". Den Schluss des Stadtrechts bilden „Gelübd-Artikel und Polizey-Ordnung vor die des heil. Röm. Reichsstadt Wimpfen" [89]). Zweifellos bilden die an vorletzter Stelle aufgeführten civilrechtlichen und processualen

[87]) Sie datiert aus Augsburg vom 24. Mai 1559.

[88]) v. d Nahmer a. a. O. II S. LXXXVI.

[89]) Über sie vgl. v. d. Nahmer I S. LXXXIX.

Bestimmungen den Kernpunkt des neuen Stadtrechts. Sie sind jedoch, wie bereits kurz hervorgehoben, keine originelle Schöpfung, sondern zum weit überwiegenden Teile nur eine Reproduction des Landrechts der Grafschaft Hohenlohe von 1737[90]. Wörtlich stimmen beide Quellen in den Teilen 1 („Von Ehesachen") und 2 („Von Vormundschafften") überein. Im dritten Teil lässt das Wimpfener Stadtrecht Titel 8 und 19 des Hohenloher Landrechts weg. Verschiedenheiten zeigen sich in den Titeln vom Viehkauf (H. L. R. II, 3, 4, W. St. R. II. 3), vom Einstandsrecht (H. L. R. II, 5, W. St. R. II, 4) und von Verpfändungen (H. L. R. II, 16, W. St. R. II, 14). Im vierten Teile setzt W. St. R. Titel 2 noch eine Bestimmung über Schenkung von Todeswegen (§ 14) hinzu. Im fünften Teil ergeben sich kleine Abweichungen im Titel 1. Im Übrigen zeigen beide Teile des W. St. R. eine wortgetreue Herübernahme der Bestimmungen des H. L. R. Für den sechsten Teil lässt sich ein Vergleich um deswillen nicht erschöpfend anstellen, weil v. d. Nahmer nur einige wenige Abschnitte des sechsten Teiles des W. St. R. abdruckt. Hervorgehoben sei jedoch, dass auch hier z. B. die umfassenden Ausführungen „Vom Ganth-Process" in beiden Rechtsquellen durchaus übereinstimmen.

Es waren aber nicht nur weltliche Territorien, welche ihr Recht codificierten. Auch geistliche Fürstentümer folgten diesem Vorbilde. Freilich traten sie, trotz ihrer grossen Zahl, gerade hierin hinter den weltlichen Fürstentümern Deutschlands zurück. Die Nachteile der Misswirtschaft und Kleinstaaterei im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit zeigten sich in den geistlichen Gebieten ungleich deutlicher, als in den weltlichen Territorien. Die geistlichen Regierungen besassen keine, oder doch nur eine sehr lose Verbindung mit den dauernden Interessen ihres Landes. Nur zu leicht drängte sich an den Erzbischof oder Bischof die Versuchung heran, lediglich für die eigene Person zu sorgen. Das Domkapitel, – zum grossen Teil aus einem dem Lande, seiner Eigenart und seinen Bedürfnissen fremden Stiftsadel zusammengesetzt, – war zu sehr darauf angewiesen, nur für den Vorteil der interessierten Familien zu sorgen. Ein sorgloses, vielfach käufliches Beamtentum, eine träge Ver-

[90]) Siehe über dasselbe Wächter a. a. O. I, 2 S. 745 ff. und Stobbe a. a. O. II S. 412. Es ist in Oehringen 1738 gedruckt.

waltung und eine schlechte Justiz waren geradezu Kennzeichen dieser geistlichen Territorien des 17. und 18. Jahrhunderts[91]. So kann es nicht verwundern, dass es im Wesentlichen nur grössere geistliche Staatswesen — wie Mainz, Trier, Köln, — waren, welche sich um eine Verbesserung des Rechts durch das Mittel der Codification bemühten. Aus der Zahl dieser Rechtsaufzeichnungen besitzt für das heutige Grossherzogtum nur eine Quelle Bedeutung: Das „Churfürstlich-Mayntzische Land-Recht und Ordnungen[92], Für sämtliche Chur-Mayntzische Landen, ausschliesslich Deren Erffurtischen und Eichsfeldischen, sodann Deren Gemein-Herrschaftlichen Orthen“[93]. Vor dem Landrecht galt im Erzstift Mainz

---

[91]) Häusser, Deutsche Geschichte II S. 427.

[92]) Es sind dies eine „Lands-Ordnung“ (S. 59—79 der Ausgabe von 1755, mit Bestimmungen über Steuern, Wege, mit baupolizeilichen Vorschriften u. ä.), eine „Unter-Gerichts-Ordnung und Tax-Ordnung“ (S. 81—104), endlich eine „Hof-Gerichts-Ordnung“ (S. 105—148). Die Unter-Gerichts-Ordnung der Ausgaben von 1755 ist nicht diejenige des Jahres 1534 (abgedr. bei Saur, Fasciculus iudiciarii ordinis I pg. 2—21). Sie ist — dies wurde bisher übersehen — eine völlige Neuaufzeichnung, welche nur einzelne Sätze der alten Untergerichtsordnung übernimmt. Andererseits stimmt die „Hofgerichts-Ordnung“ der Ausgabe von 1755 bis auf einige minder wichtige Abweichungen mit der von Kurfürst Albrecht von Mainz 1516 erlassenen (von Karl V. 1521 bestätigten) Hofgerichtsordnung völlig überein. Den Abdruck der letzteren siehe bei Saur l. c. pg. 22—37.

[93]) Das Titelblatt setzt noch hinzu: Wornach In Iurisdictional- Iudicial- Civil- und Criminal-Policey und sonstigen Rechts-Vorfallenheiten sich zu achten ist. Mit Churfürstl. gnädigstem Privilegio. Aufgelegt von dem S. Rochi Hospital. Mayntz, Gedruckt in gedachter Hospitals Buchdruckerey Durch Johann Leonhard Ockel. 1755.“ Diese Ausgabe blieb lange Zeit die einzige Ausgabe des Landrechts überhaupt. v. d. Nahmer veranstaltete dann nach dieser Originalausgabe 1831 im zweiten Bande seines Handbuchs des rheinischen Particularrechts S. 683—761 einen Abdruck des Landrechts. 1838 erschien eine unveränderte Wiedergabe desselben Teiles gleichfalls nach dem Drucke von 1755 unter dem Titel „Churfürstlich-Mayntzisches Landrecht Für sämtliche Chur-Mayntzische Lande, Ausschliesslich etc. vom Jahre 1755. Mit allergnädigster Erlaubniss auf's Neue wörtlich abgedruckt. Aschaffenburg 1838.“ XII u. 96 S. gr. 8. Vgl. Bopp, Beiträge I S. 132 fg. Hierzu kam 1866 „Das Churfürstlich Mainz'sche Landrecht vom Jahre 1755 mit Erläuterung und Ergänzung aus dem gemeinen Rechte, und unter Vergleichung mit den rheinischen, sowie mit anderen Partikularrechten fränkischen Ursprungs, mit der Frankfurter Reformation etc. etc. für die Anwendung bearbeitet von Dr. Heinrich Karl Kurz. Aschaffenburg 1866.“

der Rheingauische Landbrauch, eine Aufzeichnung aus privater Hand aus dem Jahre 1643. Er war später durch den Vicedom von Greifenklau, den Landschreiber Kaspar Heller, sowie durch den Schultheissen und die Räte von drei Ämtern untersucht und bestätigt worden. Seitdem (1683) besass er gesetzliches Ansehen. Dieses Ansehen blieb jedoch nicht unbezweifelt. Bedenken und Streitigkeiten über das geltende Recht machten sich fühlbar. Eine neue, umfassende Codification wurde als dringendes Bedürfnis empfunden[94]. Sie erfolgte im Jahre 1755 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1756 durch den Kurfürsten von Mainz, Johann Friedrich Karl. Wer ihr Verfasser ist, konnte bisher nur vermutungsweise ausgesprochen werden[95]. Archivalische Sonderstudien müssen auch hierüber näheres Licht verbreiten. Es wäre dies um so dankenswerter, als das Mainzer Landrecht in seinen Sätzen dem heimischen Rechte mehr gerecht wird[96], als manche der zeitgenössischen Quellen. Die Rechtsinstitute, welche das Landrecht in 32 Titeln behandelt, gehören dem Sachen- und Forderungsrecht, ebenso dem Familien- und Erbrecht an[97]. Ein eingehendes Eherecht bildet den Beginn der Rechtsquelle[98]. An dasselbe an-

---

[94]) Bodmann, Rheingauische Alterthümer I (1819) S. 504 ff., v. d. Nahmer a. a. O. Bd. I S. LXVII, Stobbe II S. 273, Kurz a. a. O. S. 4 fg.

[95]) Als Verfasser wird der mainzer Geheimrat Itzstein (ein Mitglied der Familie des Niclas Itzstein, des Verfassers des Rheingauischen Landrechts) bezeichnet. v. d. Nahmer a. a. O., nach ihm Stobbe II S. 411. Kurz macht jedoch a. a. O. S. 4 auf eine Mitteilung des Oberhofgerichts zu Mainz vom 3. Juli 1769 aufmerksam, aus welchem hervorgeht, „dass der Entwurf vor der Promulgation berathen, und dass es (sc. das Landrecht) von Mehreren, worunter auch C. von Ottenthal zusammengetragen wurde."

[96]) Trotz seiner Bemerkung in dem Publicationserlass: „Welchem nach von nun an alle hierwider etwa eingeführte Gewohnheiten und Gebräuche, so hierinnen nicht enthalten oder benennet, hiermit auffgehoben seynd, mithin inskünfftige nach dem Buchsteblichen Innhalt gegenwärtigen Unseres Land-Recht und Ordnungen verfahren, darauf geurtheilet, und wo darinnen keine ausdrückliche Vorsehung oder Abänderung geschehen ist, es bey denen gemeinen Rechten belassen werden solle."

[97]) Die erläuternde Specialliteratur siehe bei Bopp, a. a. O. I S. 133 ff., II S. 173 ff. und bei Kurz a. a. O.

[98]) Titel I: Von Heuraths-Gut und Ehe-Beredungen; Titel II: Von Einkindschafften; Titel III: Von Errungenschafften und Zubringen; Titel IV: Von Schulden so währender Ehe gemacht werden; Titel VI: Von Inventarien.

schliessend wird dem gesetzlichen und dem testamentarischen Erbrecht ein umfassender Raum zugewiesen [99]. Titel V und Titel XVIII behandeln Fragen des Vormundschaftsrechts, Titel XIX und XX das Pfand- und Bürgschaftsrecht. Die Lehre vom Kauf berühren Titel XXIII und XXV (Eviction); in Verbindung hiermit werden in Titel XXIV Vorschriften über das Näherrecht aufgestellt. Titel XXVIII regelt die Lehre „Von dem Emphyteusi, oder Erb-Bestand". Zur Gesamtcharacterisierung aller dieser Bestimmungen sei auf einen Punkt hingewiesen, der m. E. bisher nicht hinreichend betont worden ist: auf die Verwandtschaft des Mainzer Landrechts mit der Frankfurter Reformation. Es sind nicht nur einzelne Sätze der Frankfurter Reformation vom Mainzer Landrecht unter mehr oder minder enger Anlehnung herüber genommen worden. Auch die commentierende Literatur der Frankfurter Stadtrechtsquelle scheint ihren Einfluss ausgeübt zu haben, so vor Allem Orth's „Anmerkungen über die sogen. erneuerte Reformation" [100].

Die letztgenannten Quellen ragen bereits in eine Zeit hinein, welche neue Bahnen der Rechtscodification plante. Von ihnen hat keine versucht, in diese Bahnen einzulenken. Keine von ihnen erstrebt Vollständigkeit. Ihre Verfasser rechnen nach wie vor mit der Subsidiarität des gemeinen Rechts. Die auf neuer Basis stehenden Codificationen brechen mit dem bisherigen Princip. Sie sind in sich geschlossene, den Rechtsstoff erschöpfende Quellen. Sie brechen mit der Ergänzung ihrer Bestimmungen durch das recipierte römische Recht. Unter ihnen besitzt für das heutige Grossherzogtum eine Codification Bedeutung: der Code civil des Jahres 1804. — Es bedarf für ihn im Rahmen unserer kurzen Darstellung nur des Hinweises auf die ausgebreitete Literatur, welche

---

[99]) Die Bestimmungen hierüber greifen zum Teil noch auf das in der vorangehenden Anmerkung behandelte Gebiet hinüber. „Titel VII: Von dem Usufructu oder Niessbrauch des letztlebenden Ehe-Gatten; Titel VIII: Von Testamenten und letzten Willens-Verordnungen und über was ein zur weiteren Ehe schreitender Vatter oder Mutter nicht willkührlich verordnen kann; Titel IX: Von deren Eltern und Kinder Pflicht-Theil; Titel X: Von Substitutionen oder Unter-Erb-Einsetzungen; Titel XI: Von Legatis oder Vermächtnussen". Titel XII behandelt das Accrescenzrecht, Titel XIII die Anfechtung eines letzten Willens, Titel XIV das Intestaterbrecht, Titel XV die Antretungsfrist, Titel XVI die Erbteilungen, Titel XVII die Einwerfungspflicht.

[100]) Vgl. oben in Anm. 64.

wir über seine Entstehungsgeschichte und sein System besitzen [101]). Der Code civil ist für das heutige Rheinhessen zu einer Zeit veröffentlicht worden, in welcher dieses Gebiet dem französischen Staate angehörte. Seine fortdauernde Gültigkeit im heutigen Rheinhessen [102]) ist die Aufrechterhaltung eines nichtdeutschen Gesetzbuches, dessen internationaler Charakter und innere Vortrefflichkeit ein rasches Einleben auch in völlig verschiedenen Rechtsgebieten ermöglichte. —

Wir haben mit den bisher betrachteten Codificationen nicht die Mittel erschöpft, durch welche man seit der Reception das bürgerliche Recht innerhalb Deutschlands fortbildete. Nur in einem Teile der deutschen Territorien war man um die Festigung und zeitgemässe Ausgestaltung des bürgerlichen Rechts mittelst umfangreicher systematischer Rechtsaufzeichnungen besorgt. In der weit überwiegenden Zahl der kleineren und kleinsten Staatengebilde behalf man sich mit Einzelgesetzen und -verordnungen, welche je nach Bedürfnis und Herrenlaune geschaffen wurden. Gerade sie sind in ihrem Gesetzesdilettantismus und ihrer selbstgefälligen, umständlichen Ausdrucksweise vielfach die sprechendsten Belege für die Zustände im alten deutschen Reiche. Die meisten von ihnen sind durch die spätere Entwickelung beseitigt, nicht selten auch im Laufe der Jahre lediglich vergessen worden. Nur in wenigen Einzelmaterien, so vor Allem in Fragen des ehelichen Güterrechts, wie in Fragen des Erb- und Vormundschaftsrechts, haben sich derartige particularrechtliche Bestimmungen noch erhalten. Belege

[101]) Es sei nur auf die Werke von Delvincourt, Duranton, Demante, Troplong, Marcadé, Demolombe, Laurent, Zarachiä v. Lingenthal, Thibaut, Frey u. a. verwiesen. Nähere Angaben siehe im Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts (bearb. von K. Schulz) Bd. I p. 785 ff., II Sp. 917 ff.

[102]) Im hessischen Besitzergreifungspatent vom 8. Juli 1816 (vgl. oben in Anm. 143) wird erklärt: „Nur besondere Rücksichten des allgemeinen Besten werden Uns zu Änderungen bestehender und durch Erfahrung erprobter Einrichtungen bewegen." Eine bindende Garantie der französischen Institutionen kann hierin nicht gesehen werden. Man hat (besonders im Jahre 1847) aus diesen Worten mehr herauslesen wollen, als sie thatsächlich besagen. Vgl. Gagern ... über den Inhalt ... der der Provinz Rheinhessen verliehenen Garantie (1847), A. Kraus, Die Garantie der französischen Einrichtungen (1847), Seitz, Die rheinhessische Rechtsinstitution (1847).

hierfür lassen sich aus dem Gebiete des heutigen Grossherzogtums in grösserer Zahl erbringen. Wormser und erbacher Verordnungen sind bereits in früherem Zusammenhange erwähnt worden[103]). Ihnen reihen sich isenburgische und gräflich schönbornsche Verordnungen an[104]). Für Oberhessen kommen Erlasse der alten gefürsteten Abtei Fulda in Betracht[105]). Neben ihnen stehen Erlasse der Grafen von Schlitz und der Freiherrn von Riedesel[106]). Sie gehören, wenigstens zum Teil, zu dem Besseren, was von derartigen Einzelstücken Gültigkeit bewahrt hat.

---

[103]) Vgl. oben Anm. 32 und 73. Vgl. auch im § 4 unter Nr. 13 und 16.

[104]) Vgl. unten im § 4.

[105]) Ich verweise für sie auf H. Kersting, Die Sonderrechte im Kurfürstenthume Hessen (Fulda 1857) S. 1 ff. und unten auf § 4 unter Nr. 4.

[106]) Nachstehend bringe ich Einzelstücke aus Verordnungen der Grafen von Schlitz und eine riedesel'sche Verordnung vom 11. September 1769 zum Abdruck. Auf die Frage ihrer heutigen Anwendbarkeit soll im § 4 unter Nr. 3 und 5 eingegangen werden.

1) Gräflich Schlitzer Verordnungen vom 28. März 1794 und 28. Juni 1795:

Ich, Carl Reichsgraf von Schlitz, genannt Görz, des Hofstifts Fulda Erbmarschall, Kur-Sächsischer Kämmerer und Gesandter, des Kaiserl. St. Josephs-Ordens Kommandeur etc. Mache hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt! Da das Prozessiren bei meinen lieben Unterthanen, zu deren grösstem Schaden, allzu sehr eingerissen ist, und ich nichts mehr wünsche, als, dass zu deren Vortheil, der Entstehung der Prozesse so viel möglich vorgebogen - Entstandene aber möglichst abgekürzt — und, dass ohne die höchste Nothwendigkeit, und nur in wichtigen Fällen, Eide mögten erforderlich sein und zugelassen werden; so verordne ich Folgendes:

I.

Der Entstehung der Prozesse und Eidesleistungen vorzubeugen.

§ 1.

Alle Verträge über unbewegliche Sachen, als Häuser, Güter, Grundstücke etc. sollen, mit allen Bedingungen, schriftlich aufgesetzt — von den Interessenten, - und dabei gewesenen Zeugen, unterschrieben werden.

§ 2.

Wenn Verträge über bewegliche Sachen, als Vieh, Früchte, Waaren etc. errichtet, - und nicht alles gleich baar bezahlt oder abgeliefert, — sondern Eines oder das Andere, erst künftig zu leisten, versprochen werden; so sollen selbige ebenfalls schriftlich aufgesetzt, - von den Interessenten sowohl, als von zwei Zeugen unterschrieben sein. . . . . . .

§ 8.

Da zwischen Kindern aus mehrern Ehen, wenn vor den anderweiten Heirathen keine Inventarien errichtet worden, oft langwierige verderbliche

Prozesse entstehen: so soll zu deren Vermeidung, Witwern oder Witwen, welche Kinder haben, ehe und bevor sie inventiren lassen, eine anderweite Heirath nicht erlaubt, — vielweniger der Ehevertrag bestättiget werden.

§ 9.

Bei Vertheilung eines Grundstücks unter mehrere Kinder, oder Erben geschiehet es oft, dass die Theile oder Loose, wegen der verschiedenen Güte des Grundstücks, ungleich und so gemacht werden, dass Derjenige, welchem das Schlechteste zufällt, mehr nach der Ruthenzahl bekommt (im Druck steht: bekannt), als Derjenige, welcher das Besste behält: Darüber gerathen die Theilhaber in der Folge bisweilen in nachtheilige Prozesse, wegen der Gleichsetzung; zu deren Verhütung soll künftig, bei jeder Vertheilung eines Grundstücks, unter mehrere Erben, jedes Loos oder Theil gemessen — und mit der Ruthenzahl, was jedes Loos hält, zugeschrieben werden. . . . .

Offenbar beziele ich bei dieser Verordnung nichts als das wahre Wohl meiner lieben Unterthanen; um so gewisser verspreche ich mir, und erwarte deren genaueste Befolgung bei Vermeidung unnachlässlicher Strafen.

Gegeben mit meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

Schlitz den 28ten März 1794.

Carl Gr. v. G.

Erste Fortsetzung der Gräflich-Görtzischen Justizverordnung vom 28. März 1794, der Entstehung der Prozesse und Eidesleistungen vorzubeugen zum § 1.

Verträge über unbewegliche Güther betreffend.

§ 15.

Wenn ein Kauf- Uebergabs- Tausch- oder Ehebrief errichtet werden soll, so muss zuförderst

a. das was verkauft — übergeben — vertauscht — oder in die Ehe gebracht wird — ausser den geschlossenen Güthern, auch die Erbstücke — genau verzeichnet und benannt werden; so auch die fahrende Habe und die Hausmobilien, jedes besonders: Wird aber beides mitübergeben, so muss dieses auch ausdrücklich bemerkt werden. Eben so

b. dasjenige, was dafür gegeben — oder dagegen gesezt wird; besonders

c. wenn Schulden vorhanden sind, deren Verzeichnis; auch ob und wieviel davon übernommen worden — und wie die übrige bezahlt werden sollen. Wird ein Zusammenhalten oder Gemeinschaft beliebt, so muss

d. genau festgesezt werden, was darinnen von beiden Theilen zu leisten sei! — So auch

e. wenn die Gemeinschaft oder das Zusammenhalten aufhören soll, und sich beide Theile absondern wollen: was alsdenn ein Theil dem andern abzuliefern habe! Ueberhaupt werden hierbei als Regeln festgesezt, dass

f. ordentlicherweiss vor dem sechzigsten Jahr kein Auszug verlangt werden könne; es wäre dann, dass besondere Umstände eine andere herrschaftliche Entschliessung in einzelnen Fällen, als Ausnahme von der Regel, bewürkten; sodann dass

g. die Auszüge von Martini zu Martini quartalweiss zu entrichten seien! — Wegen der hier bestehenden Güthergemeinschaft ist zu dergleichen Verträgen

h. der Frauen Miteinwilligung nothwendig.

i. Was hierbey verabredet wird, muss um so mehr in den schriftlichen Aufsatz gebracht werden, weil auf alle mündliche — darinnen nicht enthaltene Abreden schlechterdings nicht geachtet, sondern derjenige, welcher sich darauf beziehet, damit abgewiesen werden soll. Wenn auf diese Art beide Theile einig sind, und der Aufsatz gefertiget ist, so wird selbiger

k. in aller Gegenwart und mit Zuziehung wenigstens zwei unpartheiischer — jedoch keinem Theil näher als Ander-Geschwister-Kinder verwandter Zeugen vorgelesen und unterschrieben. — Am besten ist es — wie auch hierdurch befohlen wird — wenn beide Hauptheile, Käufer und Verkäufer, Uebergeber und Uebernehmer, Vertauscher und Tauscher und dergleichen, ganz nüchtern — ohne zu trinken — ihres Handels einig werden — selbigen aufsetzen — alsdenn in Gegenwart oben beschriebener unpartheiischer Zeugen vorlesen und unterschreiben lassen — nach dem aber erst sich einen fröhlichen Tag machen. . . . . .

Gegeben Schlitz den 28. Junius 1795.

Karl Graf von Görtz.

2.) Verordnung der Freiherrn von Riedesel vom 11. September 1769:

Wir sämtliche Riedesel, Freyherren zu Eisenbach, Erb-Marschalle zu Hessen;

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir vernehmen müssen, dass bey Bestellung derer Vormundschaften bishero mancherley Unordnungen sich eingeschlichen haben, so dass verschiedentlich manche unmündige Kinder bey Absterbung ihrer Eltern zu ihrem nachmals verspürtem nicht geringen Nachtheil gantz unbevormundet geblieben, und Wir solchen Unordnungen, nach Erforderung der Rechten abgeholfen wissen wollen, so verordnen Wir hiermit:

1) Dass, wenn ein Mann von seiner Frau mit Hinterlassung ein oder mehrer unmündiger Kinder verstirbt, diesen nach Ablauf derer 4 Trauerwochen von Unseren Beamten sogleich ordentliche Vormündere bestellet werden, und zu dem Ende die Mutter, oder auch die nächste Anverwandten des verstorbenen Vaters schuldig und gehalten seyn sollen, solchen Todtes-Fall bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe dem Beamten, unter deren Jurisdiction die Kinder stehen, anzuzeigen, und um deren Bevormundung zu bitten, welcher sodann denen zu bestellenden Vormündern bey Ablegung ihrer Pflicht die Errichtung des Inventarii über des verstorbenen Vaters Verlassenschaft, und dass solches demnächst dem Judicio zur Confirmation übergeben werde, wohl einzuschärfen hat. Wann aber

2) Eine Frau von ihrem Manne mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstirbt, so sollen diesem zwar gegen seinen Willen, so lange er im Wittwerstand verbleibet, und nicht zur zweyten Ehe schreitet, keine Vormündere aufgenöthiget werden; Es soll aber nichts desto weniger jene Anzeige von dem Vater, oder derer Kinder näcksten mütterlichen Freunden geschehen, und von diesen conjunctim ein Inventarium über die mütterliche Verlassenschaft errichtet, und in judicio übergeben werden. Falls aber der Vater, dem sonst (wann nicht besondere Ehe-Pacten errichtet, und darinnen ein anderes verordnet

Keine von allen diesen particularrechtlichen Quellen würde noch heute für das Grossherzogtum praktische Bedeutung besitzen, wenn die im § 2 aufgeführten Gebiete einem Staate mit einheitlichem bürgerlichen Rechte in Gestalt eines erschöpfenden bürgerlichen Gesetzbuches des Kernlandes einverleibt worden wären. Es würde nur der gesetzlichen Erstreckung dieser vorhandenen einheitlichen Landescodification auf die Neuerwerbungen bedurft haben; ähnlich, wie dies beispielsweise in Preussen und Baden für die Gebietserweiterungen der Jahre 1806 und 1815 geschah. Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt besass eine derartige einheitliche Codification nicht. Bereits die oberhessischen Erwerbungen aus der Marburger Erbschaft waren nicht dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelenbogen unterstellt worden. Im Laufe des 18. Jahrhunderts machte sich sogar in den dem Kernlande Hessen-Darmstadts näher gelegenen Neuerwerbungen der Rechtsparticularismus geltend. Neben dem grösseren Rechtsgebiete des Katzen-.

worden) der usus fructus von derer Kinder mütterlichen Vermögen nach Maassgabe derer gemeinen Rechten zu gönnen ist, entweder schon ein unordentlicher Haushälter seyn, oder solches nach der Hand werden würde, so soll bey solchen Umständen ohne weiteren Anstand mit der Bevormundung verfahren werden.

3) Wie sich nun von selbst verstehet, dass solche Bevormundung in dem Fall wann auch der zweyte Ehegatte, mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstirbt am allerwenigsten unterlassen werden darf, also erfordert die Nothdurft, und ist unser ernstlicher Wille, dass

4) dasjenige, was hier oben unter Nr. 1, 2, und 3, verordnet ist, auch in solchen Fällen nachgeholet werden soll, die sich bereits zugetragen haben, und wobey diese Unsere Verordnung nicht beobachtet worden, darauf aber noch applicable ist. Wir wollen auch, da die Pflichten gegen die Waysen so heilig sind, Unsere Geistlichkeit hiedurch erinnert haben, bey begebenden dergleichen Fällen dem überlebenden Ehegatten, oder des verstorbenen nächsten Freunden mit guter Ermahnung, und der Wissenschaft Unserer Beamten durch eine vorsorgliche Anzeige hierunter zu statten zu kommen. Endlich wird

5) Unseren Beamten hiemit ernstlich anbefohlen, darauf zu halten, dass die Vormundschaftliche Rechnungen alle Jahr, oder wo das Vermögen geringe, wenigstens alle 3 Jahr behörig abgeleget und justificiret werden. Wornach sich also zu achten. Und soll diese Unsere Verordnung im ganzten Lande von allen Cantzeln publiciret werden. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Samt-Geschlechts Insiegels; Gegeben Lauterbach bey Unserer Geschlechts-Conferentz den 11ten Sept. 1769.

(L. S.)

elenbogener Landrechts stand hier das Amt Umstadt mit gemeinem Recht ohne jede particulare Aufzeichnung. In den 1773 erworbenen Gebietsteilen[107]) galt die Solmser Landesordnung auch nach ihrer Verbindung mit dem neuen grösseren Staatsgebiete. Wurde aber so der bestehende Rechtsparticularismus trotz kleinerer, leichter zu überblickender Verhältnisse geduldet, so war die Durchführung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts in den unruhigen politischen Zeiten des ersten und zweiten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts um so weniger zu erwarten. So traten alle diese Neuerwerbungen — die mainzer, kurpfälzer Gebiete, die Länder der Solms und Erbachs — in den hessischen Staatsverband unter voller Beibehaltung ihres bisherigen bürgerlichen Rechts[108]). Das Einzige, was geschah, war die Ausdehnung eines oder des andern älteren hessischen Gesetzes auf die neugewonnenen Territorien[109]). An weitere Schritte wurde zunächst nicht gedacht. Erst die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 trat der Frage nach Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuchs für das Grossherzogtum näher[110]). Freilich war man auch damit von der Erreichung des Zieles noch weit entfernt. Jedenfalls scheint in den zwanziger Jahren nicht allzuviel für die Ausführung des Codificationsplanes gethan worden zu sein[111]). Ein neuer Impuls wurde auf dem Landtage von 1836 gegeben. Beide Kammern der Stände ersuchten damals die Staatsregierung, eine Verwirklichung des Art. 103 der Verfassungsurkunde mit allen Mitteln herbeizuführen. Im Zusammen-

[107]) Vgl. oben § 2 Anm. 34.

[108]) Vgl. noch besonders § 16 der Deklaration vom 1. August 1807 (betreff. die Standesherrn, Archiv I S. 100): „In den mediatisirten Landen bleibt es bei den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten, bis Wir etwas anderes zu verordnen für gut finden“ und § 10 der Deklaration vom 1. Dez. 1810 (betreff. die Reichsritterschaft, Archiv I S. 163): „. . . Die dermal bestehenden Statuten und Ortsgewohnheiten sollen vor der Hand und bis zu einer, von Uns verordneten, Abänderung, verbindende Kraft behalten“.

[109]) Vgl. hierfür unten § 4.

[110]) Art. 103: „Für das ganze Grossherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden“.

[111]) Dies gab die Regierung bei Gelegenheit der späteren Überreichung des Entwurfs selbst zu. Vgl. den Vortrag des Regierungscommissars (des Ministerialrats Dr. Breidenbach) in der Ausgabe der ersten Abteilung des Entwurfs von 1844 S. 6.

hang hiermit wurde auch am 14. Juni 1836 ein Gesetz erlassen, welches eine zweckentsprechende Ausführung des Art. 92 der Verfassungsurkunde speciell für grössere legislatorische Unternehmungen anstrebte. Immerhin liess sich die Hoffnung der Stände, bereits in der unmittelbar folgenden Legislaturperiode den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegt zu erhalten, nicht erfüllen. Brauchbare Vorarbeiten waren nicht vorhanden. Ebenso fehlte es in den übrigen deutschen Staaten, welche gleich Hessen die Herstellung eines bürgerlichen Landesgesetzbuchs versprochen hatten [112], noch an Entwürfen. Man war deshalb in Hessen wesentlich auf sich selbst angewiesen. Von neueren Codificationen standen nur das Preussische Landrecht, der Code civil und das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch als etwaige Vorbilder zur Verfügung. Endlich entschloss sich die Regierung im Jahre 1841 zur Veröffentlichung eines Teilentwurfs. Er behandelte das Personenrecht und umschloss hierunter in fünf Titeln die Beurkundung des Personenstandes, das Ehe-, Eltern- und Vormundschaftsrecht, sowie das Recht der Curatel. 1842 lag er im Drucke vor [113].

Die Regierung durfte mit der Beurteilung, welche der Entwurf von Seiten der Fachmänner erfuhr, zufrieden sein. In einer längeren Besprechung des Hofgerichtsadvokaten Friedrich Purgold [114]

[112] So in Bayern und Sachsen. Sachsen löste sein 1834 gegebenes Versprechen erst 1852 ein, Bayern seine Zusicherung von 1818 sogar erst 1861.

[113] Der Entwurf führt den Titel: „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Grossherzogthum Hessen, nebst Motiven. Erste Abtheilung, enthaltend die Titel: von der Beurkundung des Personenstandes, von dem Ehe-, Eltern- und Vormundschaftsrechte, und von der Curatel. Darmstadt 1842. Im Verlage der Invaliden-Anstalt. Erster Theil: Gesetzentwürfe (92 S.). Zweiter Theil: Motive (371 S.)". – Als Vorwort ist ein Erlass des Ministeriums des Innern u. der Justiz vorausgeschickt: „Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Grossherzogs wird der nachstehende Entwurf des Personenrechts mit Motiven, als eine Arbeit des Redactors, beziehungsweise der zur Begutachtung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Grossherzogthum Hessen niedergesetzten Commission, durch den Druck der Publicität übergeben, um bei den demnächstigen definitiven Entschliessungen die inzwischen laut gewordenen Ansichten der in- und ausländischen Männer vom Fach benutzen zu können. Darmstadt am 26. October 1841. Grossherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz. du Thil. Prinz."

[114] „Praktische Bemerkungen zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Grossherzogthum Hessen" in der Zeitschr. für Deutsches R. u. Deutsche Rechtswissensch. Bd. VII (1842) S. 345–377.

zu Darmstadt wurde der Entwurf „eine nach Inhalt und Form gediegene Arbeit" genannt, „welche uns so recht deutlich vor Augen lege, wie ein neues sachgemässes, deutsches Gesetzbuch unserer Bildungsstufe allerdings möglich, dass jedoch, um den vorliegenden Entwurf seiner Vollendung nahe zu bringen, immer noch mannigfache Umgestaltungen desselben nöthig seien". Auch der bekannte heidelberger Rechtslehrer Heinrich Zoepfl[115]) widmete dem Entwurf eine warme anerkennende Kritik. Er rühmt dem Entwurfe nach, dass „durch ihn ein frischer, kräftiger Geist wehe", „namentlich verdiene das Talent der Redaction und die Präcision und Eleganz der Sprache alle Anerkennung." „Der Tadel, welcher den Entwurf im Allgemeinen treffen dürfte, ist nur ein, besonders in den ersten Titeln zu sehr überwiegendes Streben nach Kürze und die häufige Unterlassung der Ausfüllung der Lücken des Code civil". Als Gesamturteil wird am Schlusse zusammengefasst, dass der Entwurf „alle Erfordernisse in seinen Grundlagen besitze, um bei einer nochmaligen, zunächst nur auf Vervollständigung des Details gerichteten Revision eine tüchtige Grundlage für den bürgerlichen Verkehr zu bilden".

Diese wohlwollende Aufnahme des Entwurfs berechtigte zu den besten Hoffnungen für seine Zukunft. Nach nochmaliger Durcharbeitung und nach Vornahme einer Reihe von Änderungen erfolgte im Jahre 1844 eine zweite Ausgabe der bereits genannten ersten Abteilung des Entwurfs. Auch die beigegebenen Motive waren entsprechend diesen Änderungen umgestaltet worden. Hieran reihte sich im Jahre 1845 die Veröffentlichung der zweiten Abteilung[116]):

[115]) Heidelberger Jahrbücher der Literatur 1843 S. 49—91.

[116]) Die Veröffentlichung datiert vom 22. Oktober 1845. Auch dieser, wie den folgenden beiden Abteilungen, sind eingehende Motive beifgefügt. — Diese beiden ersten Abteilungen des Entwurfs von 1844, 1845 sind in trefflicher Weise von dem Pandektisten Ludwig Arndts in den Kritischen Jahrbüchern für Deutsche Rechtswissenschaft Bd. XIX (10. Jahrgang, 1846, n. F. Bd. IX) S. 128—154, S. 215—260, Bd. XXII (11. Jahrgang, 1847, n. F. Bd. XII) S. 799—835 besprochen worden. Von weiteren kritischen Arbeiten verweise ich auf Em. Hoffmann, Beiträge zur Beurtheilung des Entwurfes der ersten Abtheilung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Grossherzogthum Hessen, Darmstadt 1844, 1845. Der gleiche Verfasser (Hofgerichts-Advokat zu Darmstadt) hat auch im X. Bande der Zeitschrift für Deutsches R. u. Deutsche Rechtswissensch. S. 353—409 einen Aufsatz „Über das Wesen der Intestaterb-

„enthaltend die Titel von den Vermögensgegenständen und deren Eintheilung, von dem Besitze, von dem Eigenthume, von den Dienstbarkeiten, von der Verjährung und Ersitzung". Unter dem gleichen Tage wurde die dritte Abteilung „Von der Erbfolge" herausgegeben. Die letzte Abteilung endlich — das Obligationenrecht — folgte erst 8 Jahre später. Ein Ministerialerlass vom 13. Februar 1853 publicierte das erste Buch der vierten Abteilung[117]) mit der Überschrift „Von den Verbindlichkeiten im Allgemeinen" (365 Artikel), ein Ministerialerlass vom 16. August 1853 das zweite Buch „Von den Verbindlichkeiten im Besonderen."

Nur die erste Abteilung des Entwurfs, das Personenrecht, ist zur Vorlage an die Stände gelangt. Von den Ausschüssen beider Ständekammern wurden umfangreiche Berichte erstattet[118]), in beiden Kammern eingehende Beratungen unter Abstimmung über die Einzelartikel des Entwurfs vorgenommen[119]). Weiter

folge, als Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Grossh. Hessen" veröffentlicht. Gegen den hessischen Entwurf (wie gegen jeden Codificationsversuch) spricht sich aus L. W. Fischer, Die teutsche Rechtsreform und der Versuch eines hessischen Gesetzbuches, Stuttgart 1846.

[117]) Die vierte Abteilung führt die Gesamtüberschrift „Von den Verbindlichkeiten". — Auch die Erlasse vom 13. Februar und 16. August 1853 sprechen noch von einer „demnächstigen definitiven Redaction".

[118]) Den Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer (der Ausschuss bestand aus fünf Mitgliedern; für das bald nach dem Beginn der Arbeit verstorbene Mitglied, Abg. Müller, wurde im Juni 1845 der Abg. Lotheissen gewählt) siehe in den Verh. d. 2. K. d. Landst. 1844/47 Bd. VI Beilage 321 (Berichterstatter die Abg. Kilian, Franck und Aull), den Bericht des Ausschusses der ersten Kammer (Berichterstatter Freiherr von Arens) in den Verh. d. 1. K. d. Landst. 1844/47 Ausschussberichte. Eine Zusammenarbeitung dieser Ausschussberichte wurde in dem „Bericht der zur Begutachtung des Entwurfs der ersten Abtheilung des bürgerlichen Gesetzbuchs für d. Grossh. Hessen gewählten Ausschüsse erster u. zweiter Kammer" 1846 als 4. Beitragsband der Verh. d. 2. K. 1844/46 veröffentlicht. Die „Vorbemerkung" hierzu enthält einige Notizen über die Vorberatung des Entwurfs in den Ausschüssen. Überdies wurde 1846 (Darmstadt, 4) der Wortlaut der 1. Abteilung des Entwurfs unter Gegenüberstellung des Wortlautes der abändernden Ausschussanträge publiciert („Entwurf der ersten Abtheilung des bürgerl. Gesetzbuchs für das Grossh. Hessen nach den Anträgen der zur Begutachtung gewählten Ausschüsse der ersten u. zweiten Kammer").

[119]) Die Beratungen der zweiten Kammer siehe in den Verhandl. d. 2. K. d. Landst. 1844/46, Protokolle Bd. III–VI, diejenigen der ersten Kammer in

gelangte man nicht. Der Hauptgrund lag wohl in dem Beginn der unruhigen Jahre 1848 und 1849. Andere Interessen traten in den Vordergrund. Die erregten Volksvertreter kämpften in den Kammern um andere Fragen. Sicherlich spielte bei dieser Hintansetzung des bisherigen Codificationsplanes auch die Opposition, die sich in Rheinhessen gegen den Plan eines einheitlichen hessischen bürgerlichen Gesetzbuches regte, eine Rolle. Mit Zähigkeit hielt man in Rheinhessen am Code civil fest und betrachtete die Pläne der Regierung als Eingriff in verbürgte Rechte[120]). Endlich mochten, wenigstens zunächst, die Hoffnungen auf ein gesamtdeutsches bürgerliches Gesetzbuch wirken[121]). Jedenfalls war von einer ständischen Weiterberatung des Entwurfs keine Rede mehr; — auch nicht, nachdem sich die Wogen der politischen Bewegung beruhigt hatten. Das einzige, was von Seiten der Regierung geschah, war die Veröffentlichung eines revidierten Entwurfs der zweiten Abteilung[122]) und die bereits erwähnte Publication der vierten Abteilung über das Forderungsrecht[123]). Bei Letzterem mochte man wesentlich vorhandenes Material durch den Druck herausgeben.

---

den Verhandl. d. 1. K. d. Landst. 1846/47, Protokolle Bd. II S. 817 ff., III S. 1143—1324.

[120]) Vgl. oben S. 87 in Anm. 102.

[121]) Sie waren durch die Beratungen der Bundesversammlung in Frankfurt geweckt worden. Die Situation kennzeichnet am Besten der Antrag, welchen die Abgeordneten Zitz, Lehne und Brunck in der zweiten hessischen Kammer einbrachten: „Wir stellen den Antrag, dass die Kammer die Staatsregierung ersuchen wolle, den Rheinhessen ihre Institutionen ohne Rücksicht auf die in der letzten Kammer geschehenen Abstimmungen einer Abtheilung des Civilgesetzbuches und eines Polizeistrafgesetzbuches, und ihre Gesetze in vollständiger Wirksamkeit zu belassen, bis ein allgemeines deutsches bürgerliches Gesetzbuch von allen Staaten in repräsentativer Verfassung und mit Vertretung des Volkes berathen und angenommen sein wird" (Verh. d. 2. K. der Landstände 1847/48, Beilagen Bd. I, Beilage Nr. 159 z. 18. Prot. v. 4. März 1848).

[122]) Es geschah im Jahre 1851 auf Grund einer Begutachtung der zweiten Abteilung des Entwurfs durch die Gerichte. Der vorangeschickte Ministerialerlass datiert vom 22. April 1851. — Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass die Bibliothek des Landgerichts Darmstadt eine Sammlung gerichtlicher Gutachten über den Entwurf im Manuscript bewahrt.

[123]) Vgl. oben bei Anm. 117.

Nachdem so die Versuche einer bürgerlichen Gesamtcodification für das Grossherzogtum erfolglos geblieben waren, sah sich die Regierung von Neuem zur Einzelgesetzgebung gezwungen. Ein Vorgehen mit diesem Mittel der Legislation war um so mehr geboten, als einzelne Fragen des bürgerlichen Rechts unabweislich der gesetzlichen Erledigung bedurften. So erfolgte noch im Laufe der 50er Jahre eine Ausgestaltung des Immobiliarsachenrechts mittelst der beiden wichtigen Gesetze vom 21. Februar 1852 „Die Erwerbung des Grundeigentums und die besonderen rechtlichen Folgen des Eintrags eines Erwerbstitels in dem Grundbuche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend" und vom 15. September 1858 „Das Pfandrecht betreffend" [124]. Andere Gesetze und Verordnungen zur Ausgestaltung der eben berührten Themata, sowie über Verjährung von Forderungen, über Enteignung, Bergrecht, Fischerei-, Wasserrecht u. a. m. folgten [125]. Immerhin ist die gesetzliche Fortbildung des bürgerlichen Rechts im Gross-

[124]) Im engen Zusammenhange steht mit dem letztgenannten Gesetze das Gesetz v. 15. Sept. 1858 die Rangordnung der Gläubiger betreff. — Vgl. W. Müller, Die Ingrossation des Grundeigenthums nach d. Grossh. Hess. Ges. v. 21. Febr. 1852 (Darmstadt 1855) und W. Müller, Das Pfandrecht nach d. Grossh. Hess. Ges. v. 15. Sept. 1858 (Darmstadt 1871). Eine Ordnung des Erwerbs von Grundeigentum in Rheinhessen erfolgte in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Ges. v. 21. Febr. 1852 durch das Ges. v. 6. Juni 1879. Für das Pfandrecht in Rheinhessen vgl. v. Meibom, Deutsches Hypothekenrecht Bd. VII. Eine gesteigerte Annäherung an die Rechtsverhältnisse in Starkenburg und Oberhessen bedeutet das Gesetz vom 10. Mai 1893, Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreff. Nach der Bestimmung in Art. 43 tritt es erst mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

[125]) Eine Zusammenstellung der Titel der hessischen Gesetze civilistischen Inhalts (bis Juni 1879) siehe bei P. v. Roth, System des Deutschen Privatrechts Bd. I S. 153—155. Die oben im Text hervorgehobenen Themata behandeln das Gesetz vom 19. März 1853 über die Verjährung der persönlichen Klagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen (vgl. W. Müller, Commentar über das Grossh. Hess. Ges. v. 19. März 1853, Marburg u. Leipzig 1854), Gesetz vom 4. August 1871, die verbindende Kraft der Immobiliarveräusserungsverträge betreff., das Gesetz vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreff., das Berggesetz für das Grossherzogthum Hessen vom 28. Januar 1876, das Gesetz vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreff. (siehe hierzu Arnold, Das Gesetz die Enteignung von Grundeigenthum betreff., Darmstadt 1885), das Gesetz vom 30. Juli 1887, die Bäche und die nicht ständig fliessenden Gewässer betreff.

herzogtum in den letzten vierzig Jahren eine wenig umfangreiche gewesen. Vor Allem hat die Gesetzgebung das eheliche Güterrecht und das Erbrecht kaum gestreift.

Seit dem Jahre 1871 hat sich für Hessen eine neue Quelle bürgerlichen Rechts in der Gesetzgebung des deutschen Reiches eröffnet. Auch die Reichsgesetzgebung aber hat, — dies darf als bekannt vorausgesetzt werden, — bisher nur für eine beschränkte Zahl civilistischer Fragen die bindende Antwort gegeben.

So ist die Kenntnis der zahlreichen Particularrechte, deren Namen und Geschichte wir im Laufe unserer Darstellung verfolgt, für die hessische Praxis auch heute noch von tiefgreifender Bedeutung. Von tiefgreifender praktischer Bedeutung ist ferner vor Allem die Kenntnis der Verbreitung dieser Quellen innerhalb der Grenzen des heutigen Grossherzogtums. Hierfür will die beigegebene Rechtskarte ein Hülfsmittel bieten. Ihrer Erläuterung gilt der folgende Paragraph.

§ 4. Die Verbreitung der Particularrechte. Ergebnisse für das geltende Recht.

Alle Entwürfe von Rechtskarten [1]) müssen sich, um die erste Forderung grösstmöglicher Übersichtlichkeit zu erfüllen, zur Beschränkung entschliessen. Die von uns farbig abgegrenzten

[1]) Für unsere Rechtskarte vgl. oben S. 2 Anm. 2. Ihre Herstellung war, soweit sich Verf. nicht auf die Ergebnisse früherer Sonderuntersuchungen verlassen durfte oder wollte, nur mit Hülfe eines eingehenden mühevollen Aktenstudiums möglich. Verf. ist bei seinen Studien in liebenswürdigster Weise von Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Knorr, sowie den Herren Landgerichtspräsidenten Machenhauer und Freiherrn von Ricou unterstützt worden. Vielfach liegen auch den Feststellungen, welche ihre Einzeichnung auf der Rechtskarte gefunden haben, unmittelbar eingezogene Auskunftserteilungen der Amtsgerichte zu Grunde. Auch diese amtsgerichtlichen Mitteilungen sind dem Verf. stets in entgegenkommendster Weise erteilt worden. — Eine Vorarbeit stellt vor Allem die mehrfach citierte Schrift von K. Zimmermann, Die Sonderrechte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen des Grossh. Hessen (Darmstadt, 1873) dar. Die in der Provinz Starkenburg geltenden Particularrechte hatte bereits 1847 eine kleine Brochure von Metzler, Verzeichniss der Orte der Provinz Starkenburg mit Angabe des Untergerichts und des geltenden Landrechts (Darmstadt) verzeichnet. Dankenswerte Beiträge zur Abgrenzung der Particularrechte der beiden rechtsrheinischen Provinzen des Grossherzogtums enthält der,

Quellengebiete sind Teile eines geschlossenen grösseren Rechtsverbandes, – des Grossherzogtums Hessen. Sie sind gleichzeitig als hessische Landesteile Teile des Deutschen Reiches. Um deswillen stehen über ihnen Rechtsquellen mit weiter gedehnter Gültigkeit für alle, oder doch für eine grössere Reihe von ihnen. Jede Entscheidung einer bürgerlichen Rechtsfrage erfordert somit, sofern ihr Sitz das Grossherzogtum Hessen ist, folgende Überlegungen:

I. Gilt für die zu lösende Rechtsfrage ein deutsches Reichsgesetz? Ist dies der Fall, so geht das einschlagende Reichsgesetz jeder particularen Quelle vor.

II. Besteht kein zwingendes Reichsgesetz, so ist die gleiche Frage in Hinblick auf die hessische Landesgesetzgebung zu stellen. Von letzterer gilt für den Gesamtumfang des Grossherzogtums die hessische Gesetzgebung soweit sie seit dem letzten Abschlusse des hessischen Territorialverbandes (1866) erlassen ist.

Soll einem Landesgesetze eine territorial beschränkte Gültigkeit zukommen, so bedarf es des ausdrücklichen Hinweises [2]. Für die Gesetzgebung vor dem Jahre 1866 ist zwischen althessischen Gebietsteilen und zwischen den späteren Neuerwerbungen zu scheiden. Beispielsweise hat die ältere hessische Gesetzgebung auf die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bezieh. im Jahre 1866 erlangten Territorialvermehrungen nur soweit Anwendung zu finden, als dies durch spätere Ausdehnungsgesetze bestimmt worden ist [3].

---

leider unvollendete, Aufsatz von O. Becker, Beiträge zur Kenntniss des ehelichen Güter- und Erbfolgerechts in den rechtsrheinischen Provinzen des Grossherzogthums Hessen, insbesondere in der Provinz Oberhessen im Archiv f. praktische Rechtswissenschaft n. F. B. XV (3. F. B. IV) und Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterecht, Berlin 1879. Weitere Literaturnachweise sollen an den Einzelpunkten gegeben werden. Eine Gesamtdarstellung des bürgerlichen Rechts im Grossherzogtum Hessen fehlt. G. Rühl, Das gemeine (gemeingeltende) teutsche Privatrecht mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Grossh. Hessen und mit Erläuterungen derselben, 2. Ausg. (Darmstadt, 1837) lässt auch die bescheidensten Ansprüche unbefriedigt.

[2] Dies ist nicht selten geschehen. Vgl. z. B. die oben § 3 in Anm. 124 und 125 aufgeführten Einzelgesetze, welche sich beschränkte Gültigkeit für Rheinhessen beilegen.

[3] Siehe hierfür die erschöpfende Übersicht bei Küchler, Die Gesetz-

III. Es fehlt, so nehmen wir an, an einem Reichsgesetze und einem hessischen Landesgesetze. Erst jetzt entstehen in Hinblick auf die anzuwendende Rechtsquelle Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten sind gehoben, sobald festgestellt wird, dass der Sitz des Rechtsverhältnisses die Provinz Rheinhessen ist. Als einzig entscheidende Quelle gilt in diesem Falle der Code civil [4]). Ungleich verwickelter liegen die Verhältnisse, sobald die Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Frage kommen. Welches der zahlreichen älteren Particularrechte entscheidet hier? Auch wenn auf diese Frage die richtige Antwort erfolgt, ist vielfach der Zweifel über die massgebende Rechtsnorm noch nicht gelöst. Alle jene Particularrechte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind, — dies wurde bereits wiederholt hervorgehoben, — keine geschlossenen Gesetzbücher im modernen Sinne. Ihre zahlreichen Lücken bedürfen der Ergänzung. Diese Ergänzung bietet das gemeine Recht. Wegen seiner weittragenden Bedeutung für Starkenburg und Oberhessen sei es hier, wie in der Farbenscala der Rechtskarte, vorangestellt. Auch unseren sonstigen Erläuterungen der Rechtskarte sind die Ziffern der Farbenscala zu Grunde gelegt.

1. Das gemeine Recht ohne eines der Particularrechte unter 2—19. Sein umfangreichstes Geltungsgebiet liegt in der Provinz Oberhessen. Vor Allem wird es durch die Erwerbungen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt aus der marburger Erbschaft gebildet [5]). Zu ihm gehören ferner diejenigen Gebiete

---

gebung des Grossherzogthums Hessen. (Darmstadt, 1848) S. 110 ff. und Zimmermann S. 62—73. Für die 1866 erworbenen Gebietsteile sei besonders auf die Gesetze vom 3. Februar 1868, 2. Juni 1868, 27. März 1869 und auf die Bekanntmachungen vom 2. Juni 1868, 25. April 1884 und 6. Januar 1888 verwiesen.

[4]) Vgl. für das Geltungsgebiet des Code civil oben S. 41 und 42, über seine Einführung in Rheinhessen und seine Literatur oben §. 3 bei Anm. 101 ff.

[5]) Vgl. oben S. 9. Siehe Zimmermann a. a. O. S. 8 ff. Zweifel bestehen aus der Zahl dieser Erwerbungen nur hinsichtlich der S. 9 Anm. 23 aufgeführten nicht reichsunmittelbaren Besitzungen der Freiherrn von Riedesel. Das bei den Akten des früheren Hofgerichts Giessen (betreff. die im Landgerichtsbezirk Lauterbach geltenden Rechte) liegende Exemplar der riedeselschen Verordnung vom 11. Sept. 1769 enthält den handschriftlichen Vermerk: „Vorstehende Landes-Verordnung habe auf hohen Befehl in Maar Dom. XIX

bezieh. Gebietsanteile, welche im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts mit der Provinz Oberhessen vereinigt wurden[6]). Gemeines Recht gilt auch in der Stadt Friedberg [7]) und in den ehemals reichsritterschaftlichen Besitzungen Ockstadt und Oberstrassheimer Hof[8]). Innerhalb der Grenzen der Provinz Starkenburg bestehen keine particularrechtlichen Bestimmungen für den Umfang der Herrschaft

und in Wernges Dom. XX post Trinitat. a. c. von der Kanzel bekannt gemacht. Maar d. 16. Octbr. 1769. Joh. Henr. Theod. Sartorius, Pfarrer daselbst." Trotz dieser Verkündigung, welche mit dem in den sonstigen riedeselschen Gebieten üblichen Publicationsmodus übereinstimmte, kann die Verordnung vom 11. Sept. 1769 in den nicht reichsunmittelbaren Gebieten keine Gültigkeit beanspruchen. Bindende Landesgesetze bezieh. Verordnungen konnte in ihnen nur die Landesherrschaft, d. h. der Landgraf von Hessen-Darmstadt, erlassen.

[6]) Oben S. 11. In allen diesen und den oben S. 9 aufgeführten Ortschaften gilt die gesamte hessische Gesetzgebung. Vor Allem regelt sich für sie die wichtige Frage des ehelichen Güterrechts nach der althessischen Verordnung vom 2. März 1795 (O. Becker a. a. O. S. 8 ff, Gareis, Errungenschaftsgemeinschaft S. 45 ff., Neubauer a. a. O. S. 56 fg.).

[7]) Vgl. oben S. 17 und S. 79. Siehe Zimmermann S. 17, auch O. Becker a. a. O. S. 8.

[8]) Siehe oben S. 29 Anm. 94. Nach der Darstellung, welche O. Becker a. a. O. S. 8 giebt, ist die Frage nicht zweifellos. Speciell handelt es sich um die Lösung der Frage, ob in Ockstadt und im Oberstrassheimer Hof das Solmser Landrecht Anwendung zu finden hat. Ein zur Aufklärung auf meine Bitte vom Grossh. Landgericht Giessen eingezogener Bericht des Amtsgerichts Friedberg stellt Folgendes fest: Die Frage nach dem in Ockstadt und im Oberstrassheimer Hof geltenden Rechte ist in den letzten Jahren nur ein Mal in Sachen Ewald gegen Wittwe Gröninger angeregt worden. Bei der Entscheidung ging das Gericht davon aus, „dass Ockstadt zweifellos an sich nicht zum Gebiete des Solmser Landrechts gehöre, vielmehr gemeines Recht dort geltend sei, dass die Geltung des Solmser Landrechts in Ockstadt daher nur Folge eines dasselbe für Ockstadt anwendenden Gerichtsgebrauchs sein könne." Da „ein solcher Gerichtsgebrauch jedenfalls nicht zweifellos" sei, überliess es das Gericht dem Kläger, der sich auf einen solchen Gerichtsgebrauch stützte, gemäss § 265 CPO den Beweis hierfür zu erbringen. Kläger hat diesen Beweis nicht angetreten. Das Gericht nahm daher an, dass in Ockstadt gemeines Recht gelte und entschied im Einklang mit dieser Annahme. Mit unserer Auffassung stimmt Zimmermann S. 96 überein, ebenso ein Bericht des früheren Landgerichts Friedberg vom 27. Mai 1860 an das Hofgericht Giessen (Akten des früheren Hofgerichts Giessen).

Fränkisch-Crumbach [9]), für Georgenhausen [10]), Bobstadt, für den Finkenhof [11]) und für den grössten Teil des alten Amtes Umstadt [12]).

[9]) Dies bestätigt mir eine ausführliche Auskunft des Amtsgerichts Reinheim vom 20. Mai 1893. Durchaus üblich ist es aber, dass die Ehegatten vertragsmässig ihr eheliches Güterrecht nach dem Katzenelenbogener Landrecht ordnen. — Übereinstimmend Zimmermann S. 35, Metzler S. 3. — Vgl. oben S. 24.

[10]) Übereinstimmend Zimmermann S. 35, Metzler S. 4. Die Frage ist nicht unbestritten. Zimmermann berichtet, dass neuerdings (1873) das Amtsgericht Reinheim für Georgenhausen (unmotivierter Weise) Katzenelenbogener Landrecht anwende. Verf. wird in seiner Auffassung von der Gültigkeit des gemeinen Rechts für Georgenhausen durch eine Auskunft des Grossh. Oberlandesgerichts Darmstadt bestärkt. Darnach hat „das Oberlandesgericht unter dem 29. Dez. 1879 in Sachen des Steuerfiscus, Klägers, gegen die Wittwe des Rentners Jakob Heyl in Bessungen, Beklagte, wegen Collateralsteuern (U. 13/79) auf Grund vorausgegangener Beweisaufnahme entschieden, dass in Georgenhausen hinsichtlich der ehelichen Vermögensrechte nicht das Katzenelenbogener Landrecht, sondern das gemeine Recht, das nur durch Aufnahme der Errungenschaftsgemeinschaft und Theilung der Errungenschaft zu gleichen Theilen nach Auflösung der Ehe gewohnheitsrechtlich geändert sei, Geltung habe." — Vgl. oben S. 24.

[11]) In Hinblick auf Bobstadt ist die Frage nicht unbestritten. Bobstadt stand unter der Oberlehnsherrlichkeit des Bistums Worms. Inhaber des Lehns waren die Freiherrn von Frankenstein. Mit den rechtsrheinischen Wormser Besitzungen gelangte Bobstadt 1803 an Hessen (oben S. 16 Anm. 52). Zimmermann S. 13, Metzler S. 1 nehmen an, dass für die gedachte Stadt das gemeine Recht Anwendung zu finden habe. Diese Auffassung vertritt auch ein Bescheid des früheren Grossh. Hofgerichts Darmstadt an das Landgericht Lorsch vom 19. Juli 1829 (Akten des Hofgerichts betreff. die im ehemal. Amte Lampertheim geltenden Gesetze) und ein Bericht des früheren Landgerichts Lorsch an das Hofgericht Darmstadt vom 16. Januar 1847. Der gleichen Ansicht sind mehrere Mitglieder des Grossh. Oberlandesgerichts Darmstadt, welche früher bei dem vormaligen Landgericht Lorsch (zu dessen Amtsbezirk Bobstadt gehörte) beschäftigt waren. Eine Entscheidung hierüber ist jedoch beim Oberlandesgericht bisher nicht ergangen. Abweichend wendet gegenwärtig das Amtsgericht Lorsch für Bobstadt das Kurpfälzer Landrecht an. Das Amtsgericht beruft sich hierfür auf die Thatsache, dass alle Eheberedungen in Bobstadt auf das Kurpfälzer Landrecht Bezug nehmen. Überdies habe sich „ein constanter Gerichtsgebrauch" für das Kurpfälzer Landrecht ausgebildet. Meiner Meinung nach ist an der bisherigen Auffassung festzuhalten. Keinesfalls könnte die Feststellung regelmässiger Eheberedungen auf das Kurpfälzer Landrecht als entscheidend in Betracht kommen. Auch „ein constanter Gerichtsgebrauch" dürfte gegenüber den angeführten abweichenden Zeugnissen schwer zu erweisen sein.

2. Der Grünberger Amtsbrauch. Seine Entstehungsgeschichte, sein Geltungsgebiet und seine Literatur sind oben S. 67 behandelt worden [13].

3. Riedesel'sche Verordnungen. Praktische Bedeutung besitzt gegenwärtig noch die oben S. 90 fg. abgedruckte Verordnung vom 11. September 1769 [14]. Nach einem Berichte des Amtsgerichts Lauterbach vom 13. Mai 1893 findet auch sie jedoch nicht mehr in vollem Umfange Anwendung. Vielmehr wird, sofern eine Frau mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, die Beobachtung der Bestimmungen unter Nr. 2 der citierten Verordnung gegenwärtig nicht mehr verlangt. Andere riedeselsche Verordnungen, so die umfangreichen Verordnungen vom 8. September 1757 „betreff. die muthwilligen Bankerottirer" [15] und vom 5. September 1770 „betreff. das Verfahren in Hypothekensachen" [16] besitzen keine Gültigkeit mehr.

4. Fuldisches Recht. Sein Geltungsgebiet ist der früher

Für den rings von badischem Gebiet umschlossenen Finkenhof (vgl. die Specialkarte zu Wimpfen u. o. S. 17) lässt sich die Anwendung eines bestimmten Particularrechts nicht nachweisen. Es erklärt sich dies daraus, dass die Landeshoheit über den Finkenhof Jahrhunderte lang den Gegenstand endloser Streitigkeiten bildete. Es ist deshalb (in Übereinstimmung mit Zimmermann S. 13 ff. und Metzler S. 3) richtig, für den Finkenhof lediglich die Gültigkeit des gemeinen Rechts anzunehmen. Diese Auffassung teilt ein an das Hofgericht Darmstadt erstatteter Bericht des früheren Landgerichts Wimpfen vom 2. Januar 1847 (Akten des früheren Hofgerichts Darmstadt betreff. die Landrechte in der Provinz Starkenburg).

[12] Übereinstimmend Zimmermann S. 44 ff., Metzler unter den Namen der einzelnen Ortschaften. Eine Ausnahme bilden die Orte Habitzheim, Gross-Zimmern, Sprachbrücken, Zeilhard und Dilshofen (vgl. für sie unten unter Nr. 15). Für die Geschichte des Amtes Umstadt sei oben auf S. 6 Anm. 6, S. 11 Anm. 35 und S. 16 Anm. 50 verwiesen.

[13] Für seine Anwendung in Fragen des ehelichen Güterrechts sei noch besonders auf O. Becker a. a. O. S. 52—57, Neubauer a. a. O. S. 58 und Gareis, Errungenschaftsgemeinschaft S. 26 ff. aufmerksam gemacht.

[14] Für ihr Geltungsgebiet vgl. oben S. 29 Anm 92, auch o. S. 129 Anm. 6.

[15] Eine beglaubigte Abschrift befindet sich bei den Akten des früheren Hofgerichts Giessen, betreff. die im Landgerichtsbezirk Lauterbach geltenden Rechte.

[16] Im Besitz der freiherrl. Kanzleiverwaltung Lauterbach.

fuldische Besitz Herbstein[17]). Beachtung verdient noch gegenwärtig vor Allem das eheliche Güterrecht Fuldas[18]).

5. Schlitzer Verordnungen. Das Particularrecht der ehemaligen souveränen Grafschaft Schlitz[19]) hängt insofern mit dem unter 4 aufgeführten Rechte zusammen, als auch in der Grafschaft Schlitz das fuldische eheliche Güterrecht gilt[20]). Daneben kommen als Sonderrecht noch mehrere Verordnungen der Grafen von Schlitz in Betracht. In einem Bericht des früheren Landgerichts Schlitz an das Hofgericht Giessen vom 26. April 1860 wird auf zwei derselben (auf die Verordnung vom 28. März 1794 und vom 28. Juni 1795) ausdrücklich hingewiesen. Das Landgericht bemerkt jedoch, dass nur selten auf sie Bezug genommen werde[20a]). Einzelstücke dieser beiden Verordnungen, so weit sie nicht durch spätere hessische Gesetze ausser Kraft gesetzt sind, bringt Anm. 106 auf S. 88 ff. zum Abdruck.

6. Kurhessisches Recht bis 1866. Dasselbe gilt ohne Beimischung anderer Particularrechte in den oben S. 46 unter Nr. 1 und 4 aufgeführten früheren kurhessischen Gebietsteilen[21]).

[17]) Oben S. 33.

[18]) Vgl. oben S. 88 bei Anm. 105 und hierzu Eug. Thomas, System aller fuldischen Privatrechte, 3 Bde. Fulda, 1788—90 (speciell II S. 29—52), O. Becker a. a. O. S. 204—220 und Zimmermann S. 26. Das Princip des fuldischen ehelichen Güterrechts ist das der allgemeinen Gütergemeinschaft.

[19]) Über ihren Umfang siehe oben S. 25 bei Anm. 80.

[20]) Siehe O. Becker a. a. O., Zimmermann S. 20.

[20a]) Akten des früheren Hofgerichts Giessen betreff. das im Landgerichtsbezirk Schlitz geltende Recht.

[21]) Von Literatur verweise ich auf G. J. Kulenkamp, Literatur des gesammten kurhessischen Rechts, Cassel 1846, ferner auf die Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten 17 Bde., Cassel 1813—1866 und auf Müller u. Fuchs, Sammlung der im vormaligen Kurfürstenthum Hessen noch geltenden gesetzl. Bestimmungen von 1813—1866. Systematische Darstellungen bieten Lilienfeld, Versuch eines Handbuches d. gem. Civil- u. Privatrechts in Deutschland . . . . . . mit vorzügl. Rücksicht auf die Kurhessischen Partikulargesetze 2 Abt. Marburg 1843 und Roth u. v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht 1 (einz.) Bd. Marburg, 1858. Neuerdings wird viel gebraucht „Handbuch des im Bezirk des früheren Kurfürstentums Hessen geltenden Civilrechts in alphabetischer Ordnung. 2. A. Unter Mitwirk. v. C. Hofmann u. U. Fritze bearb. v. M. Theobald (Kassel, 1888)".

7. Solmser Landesordnung. Sie ist, wie ein Blick auf die Rechtskarte lehrt, von ungleich grösserer Wichtigkeit, als die bisher betrachteten particularrechtlichen Quellen[22]). Bei ihrer Veröffentlichung im Jahre 1571 wurde sie zunächst nur für die Gebiete aller Linien des Hauses Solms erlassen[23]). Noch im 16. Jahrhundert fand sie jedoch durch besondern Publicationsakt auf die Besitzungen sämtlicher isenburgischen Linien Ausdehnung[24]). Zu gleicher Zeit wurde sie durch eine Verordnung innerhalb der Herrschaft Babenhausen von Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg eingeführt[25]). Das Geltungsgebiet der Solmser Landesordnung ist damit nicht erschöpft. Sie fand auf dem Wege des Gewohnheitsrechts auch in den übrigen Teilen der Grafschaft Hanau Aufnahme[26]). Auf Grund von Gewohnheitsrecht gilt sie ferner

---

[22]) Für ihre Geschichte und Literatur vgl. oben S. 72-75, für ihre Behandlung in der Rechtsprechung noch Bopp, Beiträge II. S. 18-87.

[23]) Siehe oben S. 74. Für den Umfang der gegenwärtig zum Grossherzogtum Hessen gehörigen solmser Gebiete vgl. S. 24 fg. bei Anmerkung 74-79. Solmser Landrecht gilt auch in den mit dem solmser Territorialbesitz an Hessen gelangten Klöstern Arnsburg nnd Engelthal (oben S. 25 Anm. 78 und 79); ebenso in Niederweisel, siehe S. 26 Anm. 84 und hierzu Zimmermann S. 23). — Ausser der in der vorigen Anmerkung citierten Literatur sei für das eheliche Güterrecht des solmser Rechts besonders auf O. Becker a. a. O. 2. Heft (selbstständig paginiert) S. 1 ff., Neubauer a. a. O. S. 58 ff. und Gareis a. a. O. S. 33 ff., für das Erbrecht des überlebenden Ehegatten nach der gleichen Quelle auf Schödler im Archiv für praktische Rechtswissenschaft n. F. B. XVI. (3. F. B. V.) S. 391 fg. verwiesen.

[24]) Zimmermann S. 28 fg., O. Becker a. a. O. Heft 2 S. 2. Das eheliche Güterrecht der Solmser Landesordnung hat innerhalb der isenburgischen Gebiete eine besondere Gestaltung erhalten. Es geschah durch die isenburger Verordnung vom 18. November 1769. Hierüber vgl. O. Becker a. a. O. S. 97-105 und Gareis a. a. O. S. 39 ff. Für den Umfang der isenburgischen Besitzungen innerhalb des Grossherzogtums vgl. oben S. 42 und 43.

[25]) Verordnung vom 24. August 1579. Zimmermann S. 31. Solmser Recht gilt in Folge dessen in Babenhausen, Harreshausen, Langstadt, Kleestadt und Dudenhofen (vgl. oben S. 33 Anm. 104), sowie in Schaafheim, Harpertshausen, Dietzenbach, Schlierbach und Altheim (vgl. oben S. 11 Anm. 34).

[26]) Solmser Recht gilt somit auch im Umfange der früheren Ämter Rodheim, Ortenberg und Dorheim (oben S. 33 Anm. 105), sowie in den Orten Massenheim und Rumpenheim. Alle diese Besitzungen gehörten einst zur Grafschaft Hanau. Für das Amt Dorheim und für Massenheim und Rumpenheim vgl. unten unter Nr. 8.

unbestritten für Geinsheim [27]), Vilbel [28]) und für die Besitzungen der früheren reichsritterschaftlichen Familien von Löw, von Günderode, von Specht, von Rau, von Wetzel, von Albini und von Groschlag [29]). Bestritten ist die Gültigkeit des solmser Rechts für die frühere Herrschaft Heusenstamm und für Ober-Erlenbach. In beiden Fällen bejaht Verfasser die Gültigkeit [30]).

[27]) Zimmermann S. 47. Zum Beleg beziehe ich mich auf einen umfassenden Bericht des früheren Landgerichts Grossgerau vom 20. März 1836 (Akten des Hofgerichts Darmstadt das in Geinsheim geltende Recht betreff.) Eine Auskunft des Amtsgerichts Gross-Geran bestätigt mir die fortdauernde Anwendung des solmser Rechts in Geinsheim.

[28]) Siehe hierzu oben S. 43 Anm. 138, sowie Zimmermann S. 55. Ein Bericht des Amtsgerichts Vilbel an das Grossh. Landgericht vom 13. Mai 1893 bestätigt die im Text aufgestellte Behauptung.

[29]) Vgl. oben S. 24 Anm. 72, S. 29 Anm. 93, S. 30 Anm. 95, 96, 97 und 98, S. 43 Anm. 135 (die Schreibweise „Groschlag" und „Grofsschlag" findet sich neben einander). Zimmermann S. 35.

[30]) Für Heusenstamm (oben S. 43 Anm. 135) stellt eine Auskunft des Grossh. Amtsgerichts Offenbach vom 4. Mai 1893 fest, dass hierfür das solmser Recht angewendet werde und dass, nach dem Inhalte der Akten zu schliessen, dies die langjährige Gerichtspraxis sei (abweichend die Angabe bei Zimmermann S. 39). Gelegentlich sei für Heusenstamm noch auf eins aufmerksam gemacht. Zimmermann erwähnt für die frühere schönbornsche Herrschaft die Gültigkeit einer Verordnung der Grafen von Schönborn vom 1. Januar 1764. Eingezogene Erkundigungen haben über diese Verordnung folgende Aufklärung gegeben: Im Jahre 1872 hat das gräfliche Rentamt zu Heusenstamm mitgeteilt, dass nach den von ihm angestellten Erhebungen „zu Heusenstamm, Hausen und Obertshausen ausser dem Solmser Landrecht eine Verordnung des Grafen Eugen Erwin von Schönborn d. d. Wien, 1. Januar 1764 über Testamente, Niessbrauch der Erbschaft, welche den Kindern zufällt, gilt". Der Wortlaut dieser Verordnung habe nicht ermittelt werden können.

Hinsichtlich Ober-Erlenbachs wird von Zimmermann S. 38 die Gültigkeit des Mainzer Landrechts behauptet. Zimmermann giebt aber selbst zu, dass „seit dem Jahre 1821 in Ober-Erlenbach das Solmser Landrecht angewendet werde". O. Becker a. a. O. S. 200 und Neubauer a. a. O. S. 60 constatieren nur die Controverse. Ein Bericht des Amtsgerichts Vilbel vom 13. Mai 1893 stellt fest: „In Ober-Erlenbach wird von hiesigen Gerichten, solange es den einzelnen Gerichtsmitgliedern denkt, das Solmser Landrecht unbeanstandet zur Anwendung gebracht und ist dieses dortselbst auch offenbar in das Rechtsbewusstsein des Volkes übergegangen. Ältere Akten hiesigen Gerichts, so Inventarakten aus 1824, 1840, 1846, 1849, 1850, 1856, 1859, 1868 pp. ergeben das Gleiche, dass die Bestimmungen des Solmser Landrechts zur Anwendung gebracht worden sind; von einer Geltung des Kurmainzischen Landrechts findet sich aber nirgends eine Spur". Verfasser hat auf diesen Bericht hin nicht gezweifelt, Ober-Erlenbach dem solmser Rechtsgebiete einzureihen.

8. Solmser Landesordnung mit kurhessischem Recht bis 1866. Die einzelnen Gebietsteile, welche hierfür in Betracht kommen, sind bereits oben S. 105 in Anm. 26 genannt. Für das kurhessische Sonderrecht darf auf die Zusammenstellung S. 104 Anm. 21 Bezug genommen werden[31]).

9. Burg-Friedberger Polizeiordnung, subsidiär Solmser Landesordnung. Die Polizeiordnung der Burg Friedberg[32]) besitzt für das bürgerliche Recht nur geringe Bedeutung[33]). Ihre Sätze beschäftigen sich, dem Namen und Charakter der Quelle entsprechend, weit überwiegend mit Polizei- und Verwaltungsrecht. So blieb dem Solmser Landrecht ein reiches Feld der subsidiären Anwendung[34]). Das Geltungsgebiet der Friedberger Polizeiordnung wurde bereits oben S. 79 umschrieben. Die einzelnen Ortschaften sind S. 26 in Anm. 85 aufgeführt. Zu ihnen gesellt sich Ilbenstadt, welches bis 1803 unter der Landeshoheit der Burg Friedberg stand[35]).

10. Einzelmaterien des solmser Rechts (spec. ehel. Güterrecht der Solmser Landesordnung). Eine solche Beschränkung auf Einzelmaterien des solmser Rechts weist das

[31]) Für die Fragen des ehelichen Güterrechts sei speciell auf Roth u. v. Meibom a. a. O. I § 107 ff., 117 ff., 120 ff. hingewiesen.

[32]) Für ihre Entstehungsgeschichte vgl. oben S. 78 ff.

[33]) In den Gerichtsakten wird ihrer regelmässig nur in Zusammenhang mit Titel XI (Von Erb-Lehen und Landsiedel-Rechten) gedacht.

[34]) Diese subsidiäre Stellung des solmser Rechts ist in einem Beschluss des Burgregiments vom 29. August 1703 ausdrücklich bestimmt: „Auszug aus dem Burg Friedberger Regiments Protocollum. Actum Burg Friedberg bey annoch währendem Regiments-Convent d. 29. Aug. 1703. Demnach auch von der Kayserl. Burg Friedberger Polizey-Ordnung fast kein Exemplar mehr vorhanden, als soll dieselbe von Neuem aufgelegt werden mit dem Anhang, weilen die Solmsische Land Ordnung bei den mehresten benachbarten Herrschaften in der Wetterau in Observanz seye, dass solchen Solmische Ordnung, soweit selbige angeregter Kaysl. Burg Friedberger Polizey-Ordnung nicht zu wider, in K. ehreng. Burg Friedberg und dero zugehörigen Grafschaften Kaichen hiermit gleichfalls recipiret seyen, und hinkünftig solche in Gericht und aussergerichtlichen Sachen beobachtet werden solle." — Subsidiäre Gültigkeit besitzt die Solmser Landesordnung auch für die ehemals Frankfurter Gebietsteile des Grossherzogtums (vgl. unten u. Nr. 17).

[35]) Siehe über die weiteren Schicksale der Herrschaft Ilbenstadt oben S. 26 Anm. 83. Die Gültigkeit der Friedberger Polizeiordnung und des solmser Rechts in Ilbenstadt stellt ein Bericht des früheren Landgerichts Friedberg v. 27. Mai 1860 fest. Übereinstimmender Ansicht Zimmermann S. 17.

bürgerliche Recht innerhalb der Gebiete von Stolberg-Gedern und Stolberg-Ortenberg[36]) auf. Die Einführung ist auf dem Wege des Gewohnheitsrechts erfolgt. Sie erstreckt sich auf das Vormundschaftsrecht und auf das Recht der Erbleihe, vor Allem auch auf die wichtige Materie des ehelichen Güterrechts[37]).

11. Nassauisches Recht bis 1866, Titel 28 der Solmser Landesordnung. Der Friedensvertrag vom 2. Sept. 1866 hat mit dem Grossherzogtum Hessen das nassauische Amt Reichelsheim und den Ortsbezirk Haarheim vereinigt[38]). In beiden Gebietsteilen gilt ein Mal die nassauische Gesetzgebung bis zum Tage der Mediatisierung des Herzogtums[39]). Weiterhin findet speciell in Fragen des ehelichen Güterrechts zu Folge gewohnheitsrechtlicher Aufnahme Titel 28 der Solmser Landesordnung Anwendung. Titel 28 gilt jedoch nicht seinem vollem Inhalte nach, sondern hat durch das declaratorische Rescript vom 11. September 1773 eine Änderung erfahren[40]).

12. Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelenbogen. Dem Katzenelenbogener Landrecht[41]) hat die Kraft der Ausdehnung, wie sie die Solmser Landesordnung in aussergewöhnlicher Weise aufwies, gefehlt. Es ist im Wesentlichen auf das Kernland des heutigen Grossherzogtums beschränkt geblieben[42]) und hat sich nur diejenigen Gebietsteile erobert, welche im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts in unmittelbare Verbindung mit der

[36]) Für die einzelnen Ortschaften vgl. oben S. 25 Anm. 81 und 82.

[37]) Übereinstimmend Zimmermann S. 20, Neubauer S. 59, O. Becker a. a. O. 2. Heft S. 3.

[38]) Vgl. oben S. 46 unter No. 3 und 8.

[39]) Das Rechtsmaterial findet sich im Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau 1809–1866. Von Literatur sei auf Ph. Bertram, Das nassauische Privatrecht 2. A. (Wiesbaden, 1878) und Ph. Bertram, Das nassauische Familien- und Vormundschaftsrecht (Wiesbaden, 1876) verwiesen.

[40]) Siehe hierzu Gareis, Errungenschaftsgemeinschaft S. 43 ff. und O. Becker a. a. O. S. 105–110. In Haarheim, welches 1803 aus Kurmainzer Besitz an Nassau-Usingen gelangt war, gilt übrigens neben der nassauischen Gesetzgebung und neben Titel 28 der Solmser Landesordnung noch das kurmainzer Recht (vgl. unten Nr. 14).

[41]) Für seine Entstehungsgeschichte und Literatur vgl. oben S. 67–72, hierzu auch noch Bopp, Beiträge II S. 95 ff. Für Fragen des ehelichen Güterrechts siehe noch besonders Neubauer a. a. O. S. 53, für das Erbrecht des überlebenden Ehegatten Schödler im Archiv n. F. Bd. XVI S. 388 ff.

[42]) Oben S. 5 ff.

oberen Grafschaft Katzenelenbogen traten[43]. Bereits die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angegliederten Erwerbungen wurden nicht mehr vom Katzenelenbogener Landrecht ergriffen[44].

13. Erbacher Recht. Auch das Sonderrecht der Grafschaft Erbach ist auf das Gebiet gleichen Namens beschränkt geblieben[45]. Eine Erweiterung könnte im höchsten Falle in der Erstreckung auf das Amt Breuberg erblickt werden[46]. Aber auch hier liegt die Erklärung durch die Anteilsberechtigung der Linie Erbach-Schönberg nahe genug. Für die Geschichte und Literatur des erbacher Rechts beziehe ich mich auf die S. 76 und 77 gegebenen Ausführungen[47].

14. Mainzer Landrecht. Das Geltungsgebiet des Mainzer Landrechts[48] ist ein in hohem Masse zersplittertes. Weit überwiegend wird es durch Territorialstücke gebildet, welche im Jahre 1803 aus kurmainzer Besitz an die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt gelangten. Die Namen der einzelnen Ämter und Ortschaften sind oben S. 15 fg. bei Anm. 46–49 und S. 17 bei Anm. 57 verzeichnet. Spätere Erwerbungen mit Mainzer Recht stellen das Amt Birkenau[49], sowie die Orte Messenhausen, Dorndiel, Mosbach und Radheim dar[50].

---

[43]) So hat das Katzenelenbogener Landrecht im Amte Seeheim (oben S. 11 bei Anm. 33) Aufnahme gefunden.

[44]) Oben S. 92 bei Anm. 107.

[45]) Oben S. 23 Anm. 69.

[46]) Oben S. 23 Anm. 70. Zimmermann S. 48.

[47]) Das eheliche Güterrecht der Grafschaft Erbach ist das der allgemeinen Gütergemeinschaft. Im Einzelnen siehe Beck u. Lauteren a. a. O. S. 161–346.

[48]) Über seine Geschichte und Literatur vgl. oben S. 84–86. Speciell für das eheliche Güterrecht des Mainzer Landrechts vgl. O. Becker a. a. O. S. 200 ff. und Neubauer S. 60, — für das Erbrecht des überlebenden Ehegatten Schödler a. a. O. S. 393 fg.

[49]) Oben S. 24. Übereinstimmend Zimmermann S. 5, Metzler S. 1, Neubauer S. 54. Für unsere Auffassung entscheidet sich auch ein an das Hofgericht Darmstadt erstatteter Bericht des früheren Landgerichts Fürth vom 29. Nov. 1858 (Akten des Hofgerichts Darmstadt betreff. das in Birkenau geltende Recht).

[50]) Oben S. 45 Anm. 145. Die drei letztgenannten Orte waren 1803 aus kurmainzer Besitz an Bayern gelangt. Übereinstimmend Zimmermann S. 10, Metzler S. 2, 8 u. 9, Neubauer S. 54, sowie ein Bericht des früheren Landgerichts Gross-Umstadt vom 8. Mai 1828 (Akten des Hofgerichts Darmstadt

15. Kurpfälzisches Landrecht. Fast in gleich hohem Masse, wie wir dies beim Mainzer Landrecht fanden, verteilt sich das Rechtsgebiet des Kurpfälzischen Landrechts[51]). Eine Vereinfachung gegenüber dem erstgenannten Landrecht liegt bei ihm nur darin, dass sich sein Geltungsgebiet auf die Provinz Starkenburg beschränkt. In Betracht kommen hierfür ein Mal die Erwerbungen, welche an die Landgrafschaft aus kurpfälzischem Besitz im Jahre 1803 gelangten[52]). Hierzu gesellen sich das Amt Neckarsteinach[53]), die Orte Birkert (Habitzheimer Seite), Hassenrod, Hetschbach, Mittel-Kinzig, Ober- und Nieder-Klingen, Habitzheim, Dilshofen, Grosszimmern, Sprachbrücken und Zeilhard[54]), sowie die

die Landrechte der Provinz Starkenburg betreff. - Auch in Haarheim gilt Mainzer Recht (vgl. oben S. 108 Anm. 40).

[51]) Seine Geschichte und Literatur siehe oben S. 75 fg. Für seine Anwendung in der Rechtssprechung vgl. auch Bopp, Beiträge II S. 54—94. Fragen des ehelichen Güterrechts behandelt Neubauer S. 53 fg.; das Erbrecht des überlebenden Ehegatten erörtert Schödler a. a. O. S. 392 fg.

[52]) Siehe oben S. 16 bei Anm. 50 und 51. Hierzu gehört auch der Hof Kornsand, den ich um deswillen dem Rechtsgebiete des Kurpfälzischen Landrechts zugeteilt habe. Zimmermann vermag S. 8 für ihn die Anwendung eines bestimmten Landrechts nicht zu constatieren. Auch das Grossh. Oberlandesgericht ist bisher nicht in der Lage gewesen, betreffs des obengenannten Hofes eine Entscheidung zu fällen. Immerhin halte ich es für bedenklich, für den Hof Kornsand – wie dies das Amtsgericht Gross-Gerau will – die Gültigkeit des Katzenelenbogener Landrechts anzunehmen. Es müsste denn zur Begründung dieser Ansicht eine gewohnheitsrechtliche Einführung des Katzenelenbogener Landrechts für den Hof Kornsand nachgewiesen werden können.

[53]) Vgl. oben S. 16 bei Anm. 53. Für die Anwendung des Kurpfälzischen Landrechts in Neckarsteinach sprechen sich aus Zimmermann S. 51, Metzler S. 8, Neubauer S. 53. Auch ein bei den Akten des Grossh. Ministeriums des Innern und der Justiz „betreff. die Gültigkeit verschiedener älterer Localstatuten in Starkenburg u. Oberhessen" liegender Bericht des ehemaligen Landgerichts Hirschhorn (v. 23. Juli 1872) bestätigt die Anwendung des eben genannten Rechts. Übereinstimmend ferner ein Bericht des früheren Landgerichts Hirschhorn vom 7. Januar 1847 (Akten des Hofgerichts Darmstadt die Landrechte der Provinz Starkenburg betreff.).

[54]) Oben S. 23. Übereinstimmend Zimmermann S. 44 ff. (die Angabe S. 114 unter Grosszimmern beruht auf einem Versehen). Für Habitzheim, Sprachbrücken und Zeilhard findet sich die gleiche ausdrückliche Feststellung bei Metzler. Neubauer weist nur Habitzheim dem Kurpfälzischen Landrecht zu. Zimmermann berichtet S. 45, dass das Amtsgericht Reinheim neuerdings geneigt sei, für Sprachbrücken, Zeilhard und Dilshofen Katzen-

früher reichsritterschaftlichen Besitzungen der Familien von Dalberg, von Ullner und von Belderbusch[55].

16. Einzelteile des Kurpfälzischen Landrechts. Die Regierung des Bistums Worms erliess am 8. März 1759 ein Generale an sämtliche wormser Ämter, demzufolge „in Erbfällen das ex recepto Gesetzeskraft habende kurpfälzische Landrecht anzuwenden sei“ [56]. Dieses Generale trifft von gegenwärtig hessischem Gebiet das Amt Lampertheim und das Zimmerhöfer Feld[57]. Allerdings wird in der eben citierten Verordnung nur von einer Anwendung des im Kurpfälzischen Landrecht enthaltenen Erbrechts gesprochen. Der Gerichtsgebrauch hat jedoch in der

elenbogener Landrecht anzuwenden. Mit Recht wird diese Auffassung als unrichtig bezeichnet. Sie widerspricht auch den Angaben, welche ein Bericht des früheren Landgerichts Lichtenberg vom 25. Januar 1847 (Akten des Hofgerichts Darmstadt a. a. O.) hinsichtlich Zeilhards und Sprachbrückens macht. Für Grosszimmern vertritt die Gültigkeit des Kurpfälzischen Landrechts ein Bericht des früheren Landgerichts Umstadt von 2. Januar 1847 (a. a. O.). Es kann sich bei Grosszimmern nur um eine Teilung handeln. Die sog. Hanausche Gasse war daselbst ganz hessisch. Für sie gilt um deswillen auch (in Übereinstimmung mit dem eben citierten Bericht und mit Zimmermann S. 45) das Katzenelenbogener Landrecht.

[55]) Es sind der Ort Albersbach, der Hof Kreiswald und die Igelsbacher Höfe. Vgl. oben S. 24. Übereinstimmend Zimmermann S. 36, Metzler S. 1. Die Gültigkeit des Kurpfälzischen Landrechts in Albersbach hebt auch ein Bericht des früheren Landgerichts Fürth vom 28. Januar 1847 (Akten des Hofgerichts Darmstadt a. a. O.) hervor.

[56]) Eine beglaubigte Abschrift dieser Verordnung vom 8. März 1759 befindet sich bei den Akten des früheren Hofgerichts Darmstadt „betreff. die in den Ortschaften des ehemal. Amtes Lampertheim geltenden Gesetze“. Wann diese Reception erfolgt ist, sucht ein bei den gleichen Akten liegendes Gutachten des Grossh. Staatsarchivs vom 9. Sept. 1828 festzustellen.

[57]) Oben S. 16 bei Anm. 52. Einen „Walddistrikt Zimmerhof“ (wie Ewald, Beiträge zur Statistik B. XIII S. 10 unter Nr. 291 und Zimmermann S. 13 schreibt) giebt es nicht mehr. Der Zimmerhof selbst ist badisch und bewohnt. Das „Zimmerhöfer Feld“ (früher „Grafenwald“ genannt) ist unbewohnt und wird von Rappenau aus (Besitz der Freiherrn von Gemmingen) bewirtschaftet. Sein Umfang beträgt circa 166 Normalmorgen Ackerland. Das für das Zimmerhöfer Feld besonders angelegte Grundbuch wird vom Ortsgericht Hohenstadt geführt. Gelegenheit zur Anwendung eines Sonderrechts hat sich bisher nicht geboten. Das Amtsgericht Wimpfen teilt jedoch nach einer Auskunft meine Ansicht, dass gegebenen Falls auf das Zimmerhöfer Feld dasselbe Recht, wie in den übrigen 1803 an Hessen gelangten Besitzungen des früheren Bistums Worms, anzuwenden sein würde.

Verwertung des Kurpfälzischen Landrechts eine Erweiterung geschaffen und zieht die letztere Quelle auch bei Fragen des ehelichen Güterrechts heran [58]). Vielfach wird ferner für das ehemalige Amt Lampertheim die Gültigkeit Wormser Verordnungen behauptet. Zimmermann weist noch im Jahre 1873, freilich ohne jede nähere Erklärung, auf das Vorhandensein derartiger Verordnungen hin [59]). Eine Anfrage bei dem Amtsgerichte Lorsch hat diese Behauptungen von der fortdauernden Geltung bischöflich Wormser Verordnungen nicht bestätigt. Dem Amtsgerichte Lorsch, zu dessen Amtsbezirke Lampertheim gehört, sind überhaupt derartige Verordnungen völlig unbekannt. Es muss deshalb angenommen werden, dass sie vollkommen in Vergessenheit geraten und in Folge langjähriger Nichtanwendung beseitigt sind [60]).

17. Frankfurter Recht. Sein Geltungsgebiet bilden die durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 abgetretenen Ortschaften Dortelweil und Nieder-Erlenbach [61]). In ihnen gilt, neben der weiteren Frankfurter Gesetzgebung, vor Allem die Erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt [62]), — subsidiär überdies auf Grund des Frankfurter Ratschlusses vom 20. August 1726 die Solmser Landesordnung [63])

18. Wimpfener Stadtrecht. Dasselbe umfasst die Reichsstadt Wimpfen mit Wimpfen im Thal, Hohenstadt und dem Helmhof [64]).

[58]) Dies stellt eine mir erteilte Auskunft des Amtsgerichts Lorsch vom 26. Juni 1893 fest. Übereinstimmend Neubauer S. 53.

[59]) Zimmermann a. a. O. S. 13, ebenso Metzler S. 7. Ein Verzeichnis Wormser Verordnungen siehe oben S. 63 Anm. 32.

[60]) In den Akten des ehemaligen Hofgerichts Darmstadt „betreff. die in den Ortschaften des ehemals Lampertheim geltenden Gesetze" befindet sich aus dem Jahre 1829 eine umfängliche Correspondenz des früheren Landgerichts Lorsch mit dem Grossh. Staatsarchiv über diese Verordnungen. Offenersichtlich wurden die Verordnungen (oder zum mindesten ein Teil von ihnen) damals noch als gültige Rechtsquellen behandelt.

[61]) Oben S. 46 unter Nr. 6.

[62]) Vgl. S. 75 Anm. 64.

[63]) Siehe S. 75 Anm. 65. Nach dem im Text citierten Ratschlusse handelt es sich vor Allem um die Anwendung der Solmser Landesordnung „in Abtriebsachen, Leihen nach Landsiedelrecht und andern Sachen, davon in der Reformation nichts enthalten".

[64]) Oben S. 17 bei Anm. 54. Für die Geschichte des Wimpfener Stadtrechts vgl. oben S. 81—83. Das eheliche Güterrecht des Wimpfener Stadtrechts bekennt sich zum Princip der allgemeinen Gütergemeinschaft.

19. Butzbacher Stadtrecht. Sein Rechtsgebiet ist auf der beigefügten Karte unter Zuhülfenahme älterer Flurkarten abgegrenzt. Es beschränkt sich auf die Stadt Butzbach mit seiner Stadtflur[65]).

Wir fügen hinzu, dass ausser allen diesen Particularrechten auch das Württembergische Landrecht gegenwärtig noch für einen Teil hessischer Unterthanen praktische Bedeutung besitzt.[66]). „Ein trotzig' Heer von Rechten und Gesetzen!" So tritt der Wunsch nach einer Rechtsvereinigung und -vereinfachung durch ein Reichscivilgesetzbuch gerade für Hessen stärker hervor, als für viele andere Teile Deutschlands. Möchte dieser Bruch mit der Vergangenheit, — die Aufgabe des bisherigen bürgerlichen Rechts unter den zwingenden Sätzen eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, — ein Fortschritt nationaler Rechtsentwickelung sein!

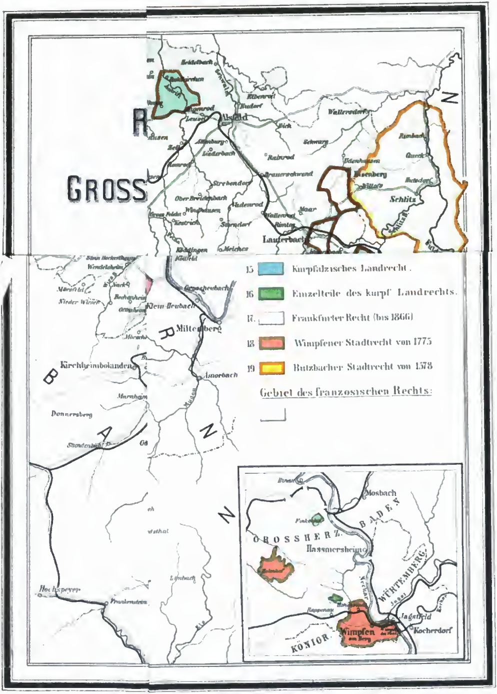
[65]) Über die Erwerbung Butzbachs durch die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt vgl. oben S. 11 Anm. 30 und S. 80 Anm. 82. Für das Stadtrecht von Butzbach sei auf S. 80 fg. verwiesen. — Für das eheliche Güterrecht siehe O. Becker a. a. O. S. 199.

[66]) Vgl. oben S. 5 Anm. 4, S. 75 Anm. 67.

Berichtigungen: S. 5 Anm. 4 Z. 1 l. „umfasste." — S. 6 zu Z. 12 v. u. ist zu verweisen auf S. 27 Anm 87. — S. 11 Anm. 30 l. „Ledderhose." — S. 90 Anm. 8 Z. 12 v. o. l. „Regesten."

Inhaltsverzeichnis.

Gedruckt in der Universitäts-Druckerei von Curt von Münchow, Giessen.



15 Kurpfälzisches Landrecht.
16 Einzelteile des kurpf. Landrechts.
17. Frankfurter Recht (bis 1866)
18 Wimpfener Stadtrecht von 1775
19 Butzbacher Stadtrecht von 1578
Gebiet des französischen Rechts:
GROSS
R
Alsfeld
Lauterbach
Schlitz
Eisenberg
Kirchheimbolanden
Donnersberg
Miltenberg
Klein-Heubach
Amorbach
Hochspeyer
Mosbach
BADEN
GROSSHERZ.
Hassmersheim
WÜRTEMBERG
Wimpfen am Berg
Jagstfeld
Kocherdorf
KÖNIGR.